Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2006

Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	238
Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 24.07.2006	202
Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu	90
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüllabfuhr und Biomüllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s	
- Allerheiligen (01.11.2006)	256
- Christi Himmelfahrt (25.05.2006)	115
- Karfreitag (14.04.2006) und Ostermontag (17.04.2006)	71
- Maria Himmelfahrt (15.08.2006)	191
- Pfingstmontag (05.06.2006) und Fronleichnam (15.06.2006)	132
- Tag der Arbeit (01.05.2006)	92
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2006)	237
- Weihnachten (25./26.12.2006)	288
- Neujahr (01.01.2007)	288
Abfallentsorgung; 1. Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2006	37
Abfallentsorgung; 2. Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006	92
Abfallentsorgung; 3. Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006	199
Abfallentsorgung; 4. Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006	256
Abfallentsorgung;	

Sammlung von Problemabfällen

* 35, 119, 175, 229

für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu gilt ab dem 01.01.2007	330
Allgemeinverfügung nach der Geflügelpest-Aufstallungsverordnung	137
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim	166
Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung nach der Geflügelpest-Aufstallungsverordnung vom 15.05.2005	194
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	271
Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2005/2006 können noch bis 31. Oktober 2006 eingereicht werden	255
Anzeige einer Freilandhaltung von Geflügel	140
Aufgebot von Sparurkunden	
* 45, 134, 191, 260, 273, 291	
Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung der ältesten Bebauungspläne des Marktes Türkheim	294
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2007	163
Auswahlverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2007	90
Auszeichnung für Verdienste um die Woiwodschaft Wielkopolska	292
В	
Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste	287
Bayerischer Verdienstorden Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	190
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder	24
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Landratswahl am Sonntag, dem 16.07.2006	157

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats am Sonntag, 16. Juli 2006

* 137, 168

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Landratswahl am Sonntag, dem 16.07.2006
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 16.07.2006
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan des Marktes Türkheim für das Gebiet "Müllerwiese"
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für die Jahre 2004 und 2005 vom 12. Dezember 2006
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft
D
Dankurkunde für besondere Verdienste im Umweltschutz
E
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
* 18, 159, 181, 198, 248
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu91
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2005
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2006
Entgeltliste der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH gültig ab 1. Januar 2007

F

Fe		ellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes es Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	244
G			
Ge	büh de	rensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung es Landkreises Unterallgäu Vom 11.12.2006	297
Ge	büh in	rensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen der Gemeinde Amberg	302
Ge		rensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen der Gemeinde Wiedergeltingen	345
Ge	de	nsame dringliche Sitzung des Kreisausschusses und es Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) owie dringliche Sitzung des Kreistages	113
Н			
На	usha	altssatzung für das Haushaltsjahr 2006 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
	-	Abwasserverbandes Memmingen-Land	151
	-	Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß	107
	-	Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	142
	-	Schulverbandes Babenhausen, Grundschule	95
	-	Schulverbandes Babenhausen, Hauptschule	97
	-	Schulverbandes Benningen-Lachen	143
	-	Schulverbandes Boos-Niederrieden	98
	-	Schulverbandes Dirlewang	11
	-	Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule	3
	-	Schulverbandes Ettringen	325
	-	Schulverbandes Heimertingen	64
	-	Schulverbandes Illerbeuren	75

-	Schulverbandes Kirchheim i.Schw
-	Schulverbandes Legau76
-	Schulverbandes Memmingerberg152
-	Schulverbandes Mindelheim, Grundschule
-	Schulverbandes Mindelheim, Hauptschule
-	Schulverbandes Pfaffenhausen145
-	Schulverbandes Türkheim, Hauptschule100
-	Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule103
-	Schulverbandes Woringen
-	Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen
-	Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang73
-	Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel
-	Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw41
-	Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg170
-	Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren
-	Verwaltungsgemeinschaft Türkheim110
-	Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal122
-	Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen
-	Zweckverbandes Gymnasiums und Realschule Ottobeuren
-	Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu271
-	Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
-	Zweckverbandes Realschule Babenhausen9
-	Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach
-	Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen
Haush	altssatzung für das Haushaltsjahr 2007 (Landkreis Unterallgäu) der/des
-	Schulverbandes Woringen
-	Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach328
-	Zweckverbandes Gymnasium Türkheim

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006
J
Jägerprüfung 2006 (2. Prüfungstermin)
Jägerprüfung 2007 (1. Prüfungstermin)
K
Kraftloserklärung für Sparurkunden
* 88, 126, 173, 233, 276
N
Nachruf
* 50, 127, 167, 179, 295, 296
Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006241
0
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Öffentliche Zustellung
* 119, 169, 212, 229, 275
R
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006

S

Satzung des Wasserverbandes "Auenmähder" Vom 13. Juni 2006	<u>2</u> 16
Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Wiedergeltingen	345
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Benningen-Lachen	240
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Unterallgäu (Fleischhygiene-Gebührensatzung)	338
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu (Gebührensatzung) vom 20.09.2006	263
Satzung über Herstellung, Gestaltung, Situierung und Anzahl von Garagen und Kfz-Stellplätzen im Bereich des Marktes Türkheim (Kfz-Stellplatz- und Garagensatzung)	95
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Gemeinde Amberg	176
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz Vom 16.08.2006	232
Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Amberg	302
Selektions- und Absatzveranstaltungen der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	
* 9, 20, 40, 63, 80, 106, 121, 150, 166, 185, 195, 213, 231, 246, 262, 267, 281, 303	
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	14
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	283
Sitzung des Bauausschusses	69
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	

0 0

* 114, 280

Sitzung des Kreisausschusses	
* 1, 46, 128, 186, 193, 235, 279	
Sitzung des Kreistages	
* 83, 236, 293	
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	
* 31, 274	
Sitzung des Umweltausschusses	277
Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft	283
U	
Übung(en) der US-Streitkräfte	
* 211, 215, 248, 269	
Übung(en) der Bundeswehr	
* 69, 106, 158, 301, 322	
Umstufung öffentlicher Straßen; Bekanntmachung der Abstufung eines Teilanschnitts der Kreisstraße MN 30	16
V	
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	
* 6, 68	
Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	264
Verleihung der Landkreis-Ehrennadel	198
Verleihung der Silbernen Landkreisnadel	68
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal "Linde am Kindergarten" in Kettershausen vom 21.07.2006	193

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen	
Günz und Westerheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile	
Rummeltshausen und Günz, Gemeinde Westerheim	
(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 73/1 der Gemarkung Günz)	
Vom 27. Februar 2006	51
Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Türkheim	
(Plakatierungsverordnung)	72
Verordnung zur Änderung des Gebiets	
der Gemeinden Egg an der Günz und Oberschönegg	
vom 02.05.2006	117
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamt Unterallgäu	
über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 22. November 1995,	
geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2002	321
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu	
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Memmingen, Memmingerberg	
und Benningen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung	
der Stadt Memmingen und der Gemeinde Memmingerberg Vom 26.06.2006	190
VOIII 20.00.2000	100
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Erkheim, Landkreis Unterallgäu,	
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim	
Vom 29. August 2006	234
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu	
über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Legau (Landkreis Unterallgäu)	
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lautrach	
Vom 13. September 2006	243
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu	
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu)	
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg,	
Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg	000
Vom 18. August 2006	228
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu)	
für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren	
("Kalkofenquelle" auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried)	
vom 11. Dezember 2006	308
Vollzug der Trinkwasserverordnung -TrinkwV- und des Infektionsschutzgesetzes -IfSG-;	
Untersuchung auf Legionellen in zentralen Erwärmungsanlagen	
der Hausinstallation, in denen Wasser für die Öffentlichkeit abgegeben wird	22
Vollzug der Verordnung über Badeanstalten und des Infektionsschutzgesetzes -IfSG-;	
Badewasseruntersuchungen ab dem Kalenderjahr 2006	29

Vol	llzug der Wassergesetze;	
1.	Ausbau der Böschungen wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.147 m und Verfüllung wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.018 m im Winterrieder Moos auf den Grundstücken Fl.Nrn.	
	2010, 2021, 2023, 2029, 2031, 2035, 2036, 2040, 2071, 2074, 2075, 2097, 2111, 2117, 2118, 2119, 2136, 2159, 2169, 2171, 2195, 2209, 2234 und	
2.	2285 der Gemarkung Winterrieden Ausgleichsmaßnahmen zur Biotopgestaltung auf den Grundstücken	
	Fl.Nrn. 2046, 2049, 2050, 2051, 2069, 2134, 2135 und 2170 der Gemarkung Winterrieden auf einer Gesamtfläche von ca. 17,4 ha durch die Teilnehmergemeinschaft Zusammenlegung Winterrieden IV	250
	durch die Teilnenmergemeinschaft Zusammenlegung winterneden iv	259
Vol	llzug der Wassergesetze; Verrohrung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 583, 588, 589/2 und 592/2 der Gemarkung Kronburg	
2.	Rückbau der bestehenden Verrohrung am östlichen Ende auf Grundstück FI.Nr. 592/2 der Gemarkung Kronburg bis zum westlichen Ende des Waldrandes 3. Ausbau des Grabens im Bereich der Grundstücke FI.Nrn. 592/2, 593	
	und 594/1 der Gemarkung Kronburg	344
Vol	llzug der Wassergesetze; Aufstau des Stutweidbaches durch Herstellung einer Sohlrampe mit Gewässeraufweitung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2705/2 und 2745/3	
	der Gemarkung Bad Wörishofen durch Frau Helga Riedel, Imbergstraße 4, 86825 Bad Wörishofen	202
Vol	llzug der Wassergesetze; Ausbau des Klosterbeurer Baches auf dem Grundstück Fl.Nr. 3872/6	
	der Gemarkung Babenhausen durch den Markt Babenhausen	195
Vol	llzug der Wassergesetze; Ausbau des Klosterbeurer Baches auf eine Länge von insgesamt ca. 60 m durch	
	Errichtung eines Durchlasses im Zuge der Kirchstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 66/8 der Gemarkung Klosterbeuren mit einer Länge von ca. 15 m und Anpassung der Sohle des Klosterbeurer Baches unterhalb des neuen Durchlasses	
	auf eine Länge von ca. 30 m und oberhalb des neuen Durchlasses auf eine Länge von ca. 15 m durch den Markt Babenhausen	267
Vol	llzug der Wassergesetze;	
	bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Egg a.d. Günz	19
Vol	llzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Lachen	184
Vol	llzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Markt Wald	215
Vol	llzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser zur Gewinnung von Mineralwasser	
	durch die Brauerei Ruhland Remus Quelle GmbH & Co. KG, Memminger Str. 8, 87767 Niederrieden - Brunnen 1 auf dem Grundstück El Nr. 117 der Gemarkung Niederrieden	84
	bullinen i auf dem Grundstuck Elint 117 det Gematkling Niederflegen	×4

Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die Wasserversorgung der Sucht- und Therapieeinrichtung der Augsburger Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V. in Klosterwald, 87724 Ottobeuren - Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407 der Gemarkung Guggenberg
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens in den Gemarkungen Dirlewang und Helchenried durch den Bezirk Schwaben
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Tümpels auf dem Grundstück Fl.Nr. 1916 der Gemarkung Erkheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung und Betrieb einer Fischteichanlage sowie Herstellung eines Umlaufgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1285 der Gemarkung Oberrammingen durch Herrn Johann Hienle, Hauptstraße 31, 86871 Rammingen
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung und Betrieb eines Fischteiches mit Absetzbecken und Biotop auf dem Grundstück Fl.Nr. 425 der Gemarkung Lautrach durch Herrn Hans Hörmann, Im Schönen Grund 13, 87452 Altusried
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von 90 Überfahrten mit einer Gesamtlänge von 905 m durch Verrohrung wasserführender Gräben im Winterrieder Moos durch die Gemeinde Winterrieden
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Biotopen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1211/87 der Gemarkung Buxheim (Eigentümer: Gemeinde Buxheim) durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Biotopen auf dem Grundstück Fl.Nr. 719 der Gemarkung Mattsies (Eigentümer: Landkreis Unterallgäu, 87719 Mindelheim) durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Feuchtbiotopen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 754 und 755 der Gemarkung Tafertshofen (Eigentümer: Landkreis Unterallgäu) durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren ("Kalkofenquelle" auf dem Grundstück FI.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried)

Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute mit anschließender teilweiser Wiederverfüllung der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1049 der Gemarkung Westerheim	95
Vollzug der Wassergesetze; geplante Teilverfüllung der Grundstücke FI.Nrn. 422 und 423 der Gemarkung Frechenrieden im Rahmen der Rekultivierung der Kiesausbeute der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG, Memmingen, auf den Grundstücken FI.Nrn. 421 bis 423 der Gemarkung Frechenrieden	80
Vollzug der Wassergesetze; geplanter Uferausbau der Schwelk durch Errichtung einer ca. 150 m langen Ufermauer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2/2 und 119/2 der Gemarkung Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim	7
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung einer Teichanlage sowie Errichtung eines Hochwasserschutzdammes und Ausbau des Wörthbaches und des Studtweidbaches zur Hochwasserfreilegung des Thermalbades in der Gemarkung Bad Wörishofen - Änderungs- und Ergänzungsmaßnahmen	115
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung einer Tümpelanlage (zwei Biotopteiche) auf dem Grundstück Fl.Nr. 527/3 der Gemarkung Sontheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	231
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Fischteiches mit einer Wasserfläche von ca. 600 m² aus zwei Teichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 216 der Gemarkung Eppishausen durch Herrn Ferdinand Schindler, Mühlenweg 2, Eppishausen	47
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahmen der Gemeinde Eppishausen in der Gemarkung Eppishausen	44
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, mit teilweiser Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl.Nr. 285 der Gemarkung Westerheim und Beseitigung des Baggersees durch Verfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 289 und 289/2 der Gemarkung Westerheim	84
Vollzug der Wassergesetze; Teilverfüllung eines Fischteiches und Herstellung eines Absetzbeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 149 der Gemarkung Eppishausen durch Herrn Ferdinand Schindler, Mühlenweg 2, Eppishausen	44

Vollzug der Wassergesetze; Uferausbau der Kammel und Eindeichung des Grundstücks Fl.Nr. 2590/2 der Gemarkung Oberrieden durch Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Kapellenweg 6, 87769 Oberrieden; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2629, 2629/1 und 2629/2 der Gemarkung Oberrieden durch Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Kapellenweg 6, 87769 Oberrieden sowie Frau Claudia-Andrea Riedmaier und Herrn Karl Riedmaier, Kammelweg 9, 87769 Oberrieden	165
Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftanlage der Frau Elisabeth Groitl und des Herrn Josef Groitl, Alte Mühle 10, 87746 Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 589/6 der Gemarkung Erkheim - Fischpass auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3/2 und 589/6 der Gemarkung Erkheim	8
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Beizanlage einschließlich zugehöriger Abwasserbehandlung auf dem Grundstück FI.Nr. 351 (Teilfläche), Gemarkung Boos, durch die Firma Norbert Schütz Rohrleitungs- und Anlagenbau, Fellheimer Str. 5, 87737 Boos	7
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück FI.Nr. 618 der Gemarkung Ollarzried durch die Vogelsang GbR, vertreten durch Herrn Anton Blank, Waldstr. 7, 88453 Erolzheim	83
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Flüssiggasanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 787 der Gemarkung Erkheim durch die Firma Bau-Fritz GmbH & Co.KG, Alpenstr. 17, 86842 Türkheim	164
Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss	322
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) * 70, 141, 211, 249, 269	
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Allgemeinverfügung zur befristeten Ausnahmebewilligung für Ladenschlusszeiten während der Fußballweltmeisterschaft 2006	149
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 14.05.2006, aus Anlass des Muttertages	85
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckerei- und Konditorbetrieben am Faschingssonntag	2

Vollzug des Sozialgesetzbuches (SGB XII); Regelsätze ab dem 01.07.2006183
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Einleiten von in der bestehenden Kläranlage der Stadt Memmingen (Gemarkung Heimertingen, Landkreis Unterallgäu) vollbiologisch gereinigtem Abwasser in den Verbindungskanal zwischen Iller und Iller-(EVS)-Kanal beim Fellheimer Wehr
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Einleiten von in der sanierten Kläranlage der Stadt Memmingen (Gemarkung Heimertingen, Landkreis Unterallgäu) vollbiologisch gereinigtem Abwasser in den Verbindungskanal zwischen Iller und Iller-(EVS)-Kanal beim Fellheimer Wehr
Vollzug des Wasserverbandsrechts; Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung des Torfmoores zwischen Babenhausen und Unterschönegg
W
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt
* 2, 6, 15, 19, 24, 31, 35, 43, 47, 63, 69, 79, 83, 91, 105, 109, 114, 118, 132, 141, 148, 158, 161, * 163, 169, 174, 183, 187, 190, 194, 199, 210, 214, 226, 228, 236, 239, 244, 248, 255, 261, 266, * 268, 275, 278, 280, 284, 287, 293, 301, 321, 344
Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel306

Z

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

* 20, 45, 81, 116, 150, 169, 196, 237, 262, 275, 289, 303



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 1	Mindelheim, 5. Januar	2006
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Sitzung des K	reisausschusses	1
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	2
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckerei- und Konditorbetrieben am Faschingssonntag		2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006		3

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 9. Januar 2006, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Schülerbeförderung
- 2. Vorberatung des Kreishaushaltes 2006
- 3. Förderung der Feuerwehren 2006
- 4. Sanierung und Modernisierung des Dekanatsfreizeitenheims Arlesried; Gewährung eines Landkreiszuschusses
- 5. Integratives Senioren- und Begegnungszentrum Pfaffenhausen
- 6. MN 32 Ausbau der Ortsdurchfahrt Attenhausen; Vereinbarung

Mindelheim, 2. Januar 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. Januar 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. Januar 2006

312 - 8413.2

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckerei- und Konditorbetrieben am Faschingssonntag

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 30.11.2005 bewilligt, dass alle Betriebe des bayerischen Bäckerhandwerks und des bayerischen Konditorhandwerks am Sonntag, den 26. Februar 2006 (Faschingssonntag) in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr für insgesamt sechs Stunden zum Verkauf von Konditorwaren geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmebewilligung wurde unter folgenden Auflagen erteilt:

- Den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmern ist in derselben oder folgenden Woche ein Freizeitausgleich zu gewähren.
- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBI I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBI I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass durch diese Bewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten nicht berührt werden. Gleiches gilt für die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Mindelheim, 30. Dezember 2005

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

85.910 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 76.450 €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf **139** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **550** €festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **14.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz zur Einsicht bereit.

Babenhausen, 27. Dezember 2005 SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Braunmiller Schulverbandsvorsitzender

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 2	Mindelheim, 12. Januar	2006
INHALTSV	ERZEICHNIS	Seite
Verdienstki Deutsch	reuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik nland	6
Wöchentlic	her Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	6
Gesetze Errichtu Abwass Gemark	s Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des es über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); ng und Betrieb einer Beizanlage einschließlich zugehöriger erbehandlung auf dem Grundstück FI.Nr. 351 (Teilfläche), zung Boos, durch die Firma Norbert Schütz Rohrleitungs- und abau, Fellheimer Str. 5, 87737 Boos	7
Errichtu Fl.Nrn. 2	Wassergesetze; geplanter Uferausbau der Schwelk durch ng einer ca. 150 m langen Ufermauer auf den Grundstücken 2/2 und 119/2 der Gemarkung Attenhausen durch die de Sontheim	7
in der G öffentlic Bibelsbe Ottobeu	Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes emarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die he Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, erg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt iren ("Kalkofenquelle" auf dem Grundstück FI.Nr. 88 der sung Ollarzried)	8
Groitl ur dem Gr	Wassergesetze; Wasserkraftanlage der Frau Elisabeth nd des Herrn Josef Groitl, Alte Mühle 10, 87746 Erkheim, auf undstück Fl.Nr. 589/6 der Gemarkung Erkheim - Fischpass Grundstücken Fl.Nrn. 3/2 und 589/6 der Gemarkung	8
	und Absatzveranstaltung der Allgäuer uchgesellschaft in Kempten	9
	atzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, eis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	9
	atzung des Schulverbandes Dirlewang, Landkreis gäu, für das Haushaltsjahr 2006	11

BL - 009

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Frau Gudrun Wallner, Markt Rettenbach

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat Frau Gudrun Wallner das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Frau Wallner hat sich durch ihren aufopferungsvollen jahrzehntelangen Einsatz bei der Pflege ihrer schwer geistig behinderten Tochter großartige Verdienste erworben.

Die Geehrte erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller, MdL, am 09.01.2006.

Ich spreche Frau Wallner die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 10. Januar 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. Januar 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. Januar 2006

412 - 1711.0/2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Beizanlage einschließlich zugehöriger
Abwasserbehandlung auf dem Grundstück FI.Nr. 351 (Teilfläche),
Gemarkung Boos, durch die Firma Norbert Schütz Rohrleitungs- und Anlagenbau,
Fellheimer Str. 5, 87737 Boos

Die Firma Norbert Schütz Rohrleitungs- und Anlagenbau beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Beizanlage für Edelstahlbauteile einschließlich zugehöriger Abwasserbehandlung. Das Beizbecken weist ein Volumen von 15,75 m³ auf.

Dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.10.2005 liegen die Pläne der Firma Siedentop GmbH, 29378 Wittingen, und des Architekten Reinhold Bäuerle, 88400 Biberach/Riss, zugrunde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 3.9.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen. Wie die Prüfung ergeben hat, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Unterallgäu stellt deshalb gemäß § 3 a UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 9. Januar 2006

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; geplanter Uferausbau der Schwelk durch Errichtung einer ca. 150 m langen Ufermauer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2/2 und 119/2 der Gemarkung Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Uferausbau der Schwelk durch Errichtung einer ca. 150 m langen Ufermauer auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2/2 und 119/2 der Gemarkung Attenhausen durch die Gemeinde Sontheim nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Bettendorf Consult, Kempten, vom 20.12.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 3. Januar 2006

43 - 6420.1

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren ("Kalkofenquelle" auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried)

Der Termin zur Erörterung der im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ollarzried für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren, vorgebrachten Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden findet am

Mittwoch, 01.02.2006, 09:30 Uhr, im Zimmer 400, 4. Stock des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,

statt.

Der Erörterungstermin ist <u>nicht</u> öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Mindelheim, 3. Januar 2006

43 - 6430.1

Vollzug der Wassergesetze:

Wasserkraftanlage der Frau Elisabeth Groitl und des Herrn Josef Groitl,
Alte Mühle 10, 87746 Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 589/6
der Gemarkung Erkheim - Fischpass auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3/2 und 589/6
der Gemarkung Erkheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Fischpass der Frau Elisabeth Groitl und des Herrn Josef Groitl, Erkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3/2 und 589/6 der Gemarkung Erkheim nach den Unterlagen der Antragsteller vom 29.07.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 3. Januar 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-8

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 19. Januar 2006,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 15 Stiere

5 Kühe

360 Jungkühe

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 9. Januar 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006 vom 09.01.2006

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 09.12.2005 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

312.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

30.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 211.700 €festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen auf die Mitglieder umgelegt.
- Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 169.360 € auf den Markt Babenhausen 42.340 €

B. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Babenhausen, 9. Januar 2006 ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Lehner

1. Bürgermeister und stv. Vorsitzender des Zweckverbandes

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

321.550 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

314.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 243.000 €festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2005 von insgesamt 272 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 893,3824 €festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 272 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Gesamt	272
Eggenthal	13
Unteregg	80
Stetten	29
Apfeltrach	24
Dirlewang	126

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	112.566 €
Apfeltrach	21.441 €
Stetten	25.908 €
Unteregg	71.471 €
Eggenthal	11.614 €
· ·	

Gesamt 243.000 €

2) Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **300.000** €festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die durchschnittliche Schülerzahl in den Jahren 1997 1999 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde in diesen Jahren durchschnittlich von **342** Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 877,193 €festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 342 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	165
Apfeltrach	29
Stetten	31
Unteregg	92,5
Eggenthal	24,5
· · · · ·	

Gesamt 342

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	144.737 €
Apfeltrach	25.439 €
Stetten	27.193 €
Unteregg	81.140 €
Eggenthal	21.491 €

Gesamt 300.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Dirlewang, 14. Dezember 2005 SCHULVERBAND DIRLEWANG

Schorer Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 3	Mindelheim, 19. Januar	2006
INHALTSVERZ	EICHNIS	Seite
Sitzung des Aus	sschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	14
Wöchentlicher A Landratsamt	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im	15
Umstufung öffentlicher Straßen; Bekanntmachung der Abstufung eines Teilanschnitts der Kreisstraße MN 30		15
	ng der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, nterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	16

BL - 014-7/7

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am Dienstag, 24. Januar 2006, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

Vorberatung des Kreishaushaltes 2006;
 Wirtschaftspläne der Kreisaltenheime sowie Abschnitt 43 - Altenheime -

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 13. Januar 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. Januar 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. Januar 2006

17 - 630

Umstufung öffentlicher Straßen; Bekanntmachung der Abstufung eines Teilanschnitts der Kreisstraße MN 30

Die Kreisstraße MN 30 im Bereich des Kreisverkehrs der Ostumfahrung der Gemeinde Ettringen, Landkreis Unterallgäu, wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Ettringen von km 0,00 (alt) bis km 0,234 (alt) zur Ortsstraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Ettringen.

Diese Verfügung wird mit der Widmung der Ostumfahrung von Ettringen zur Staatsstraße durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wirksam.

Gründe für die Abstufung:

Beim Bau der Ostumfahrung von Ettringen wurde im Bereich der Kreisstraße MN 30 ein Kreisverkehr angelegt. Der Teilabschnitt der Kreisstraße MN 30 von diesem Kreisverkehr (westlicher Außenrand) bis zur Einmündung in die ehemalige Staatsstraße (St) 2015 bei der Firma Papierfabrik Lang GmbH hat dadurch an Verkehrsbedeutung verloren und erfüllt nunmehr die Kriterien einer Ortsstraße. Deshalb und gemäß Umstufungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Ettringen und dem Landkreis Unterallgäu vom 30.11./01.12.2005 ist dieses Teilstück der Kreisstraße zur Ortsstraße abzustufen.

Die Unterlagen zur Abstufung können in der Zeit vom 23.01.2006 bis 22.02.2006 während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 214 eingesehen werden.

Mindelheim, 10. Januar 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.143.170 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

48.150 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 634.368 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 auf **11.329** Einwohner festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 56 €festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **160.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Babenhausen, 12. Januar 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Lehner Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 4	lindelheim, 26. Januar	2006
INHALTSVERZE	ICHNIS	Seite
Ehrenzeichen de Verdienste im	s Bayerischen Ministerpräsidenten für Ehrenamt	18
Wöchentlicher Ar Landratsamt	ntstag des Amtsgerichtes Memmingen im	19
	sergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a BayWG in der Gemeinde Egg a.d. Günz	19
	Absatzveranstaltung der Allgäuer sellschaft in Kempten	20
Zuchtviehauktion	der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	20

BL - 009-2

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Theresia Kohler, Lachen, und Georg Rappold, Dirlewang

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau Kohler gebührt für ihren langjährigen ehrenamtlichen Einsatz als Mesnerin der Pfarrkirche St. Afra in Lachen großes Lob und Anerkennung.

Herr Rappold hat sich durch sein unermüdliches Engagement beim VdK-Ortsverband Dirlewang außerordentliche Verdienste erworben.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 19. Januar 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. Februar 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. Januar 2006

43 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Egg a.d. Günz

Der Ortsteil Wesbach sowie folgende Anwesen der Gemeinde Egg a.d. Günz werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Ortsteil Egg:

Engishauser Str. 1 Sportplatzweg 6

Ortsteil Engishausen:

Engishausen 64, 64 1/2 und 65

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt "Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen" Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Egg a.d. Günz nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABI. Nr. 10/2003) vom 24.02.2003 wird aufgehoben.

Mindelheim, 17. Januar 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 2. Februar 2006,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 25 Stiere

5 Kühe

350 Jungkühe

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 23. Januar 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 8. Februar 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere Bewertung des weiblichen Großviehs Versteigerung der Zuchttiere Mittwoch, 8. Februar 2006, Mittwoch, 8. Februar 2006, Mittwoch, 8. Februar 2006, 8:30 Uhr -10:00 Uhr 7:00 Uhr - 9:00 Uhr 10:30 Uhr

Auftrieb:

340 Tiere, davon

25 Bullen

280 Kühe und Kalbinnen

35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 24. Januar 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 5	Mindelheim, 2. Februar	2006
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Infektionsso Legionellen	nkwasserverordnung -TrinkwV- und des hutzgesetzes -IfSG-; Untersuchung auf in zentralen Erwärmungsanlagen der ation, in denen Wasser für die Öffentlichkeit wird	22
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	24
Bekämpfung d Weiderinde	es Rauschbrandes; Schutzimpfung der r	24
	ung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Interallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	25
	ung des Zweckverbandes Gymnasium und Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das hr 2006	27

51 - 5143.1

Vollzug der Trinkwasserverordnung -TrinkwVund des Infektionsschutzgesetzes -IfSG-; Untersuchung auf Legionellen in zentralen Erwärmungsanlagen der Hausinstallation, in denen Wasser für die Öffentlichkeit abgegeben wird

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

 Das Warmwasser aus jeder zentralen Erwärmungsanlage in Hotels, Pensionen, Campingplätzen, Raststätten, Sportstadien, Sport- und Mehrzweckhallen, Saunen, Fitnesszentren, Restaurants, Gaststätten, Kantinen und Imbissstuben, aus denen Wasser an die Öffentlichkeit abgegeben wird, ist ab dem Jahr 2006 mindestens einmal jährlich auf Legionellen untersuchen zu lassen.

- 2. Das Untersuchungsergebnis eines jeden Jahres ist dem Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu unaufgefordert bis 1. September jeden Jahres vorzulegen.
- 3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. wird angeordnet.
- 4. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 25 Satz 1 Nr. 2 TrinkwV i.V.m. § 73 Abs. 1 Nr. 24 des IfSG geahndet werden.
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.
- 6. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweise:

• Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 130, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Legionellen:

Legionellen sind weltweit im Süßwasser vorhandene Bakterien. Ideale Bedingungen zur Vermehrung bestehen an mit Wasser benetzten Oberflächen, z.B. in Rohren, Armaturen oder Klimaanlagen bei Temperaturen zwischen 25 und 50°C.

Ein erhöhtes Legionellen-Risiko besteht besonders bei älteren und schlecht gewarteten oder auch nur zeitweilig genutzten Warmwasserleitungen und -behältern.

Die Infektion mit Legionellen erfolgt in der Regel durch Einatmen von bakteriellem Wasser als Aerosol (z.B. beim Duschen, in klimatisierten Räumen oder in Whirlpools).

Die Legionellenerkrankung tritt in zwei unterschiedlichen Verlaufsformen auf:

"Legionärskrankheit"

Die Inkubationszeit beträgt 2 - 10 Tage. Die Erkrankung ist in der Regel durch das Auftreten auffallend schwerer Lungenentzündungen gekennzeichnet.

Die Erkrankung verläuft abhängig vom Grundleiden und dem Therapiebeginn in etwa 15 % der Fälle tödlich. Bei unbehandelten immungeschwächten Patienten kann die Sterblichkeit bis auf 80 % ansteigen.

"Pontiac Fieber"

Die Inkubationszeit ist kürzer und beträgt nur 1 - 2 Tage. Diese Erkrankung ist durch einen leichteren, grippeähnlichen Verlauf gekennzeichnet.

Mindelheim, 25. Januar 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. Februar 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. Februar 2006

5.2 - 561-6

An die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Unterallgäu

Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder

Weiderinder dürfen nur dann auf sogenannte Rauschbrandalpen oder -weiden verbracht werden, wenn sie im Jahr des Auftriebes gegen Rauschbrand schutzgeimpft worden sind. Tierbesitzer, die solche Weiden beschicken wollen, sollen dem Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- die Anzahl der zu impfenden Tiere unter Benennung der vorgesehenen Alpe oder Weide

bis 01.03.2006 mitteilen.

Im Bedarfsfall kann das beim Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- aufliegende Verzeichnis der Rauschbrandalpen und -weiden eingesehen oder telefonisch abgefragt werden.

Um ortsübliche Bekanntgabe wird gebeten.

Mindelheim, 30. Januar 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf

2.490.600 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf

474.850 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 €festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 0 €festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf 1.050.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- 2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren8.048Gemeinde Hawangen1.239Gemeinde Böhen690

Gesamt: <u>9.977</u>

3. Die Umlage beträgt sonach 105,242057 € je Einwohner. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	846.988 €
Gemeinde Hawangen	130.395 €
Gemeinde Böhen	<u>72.617 €</u>

Gesamt: <u>1.050.000 €</u>

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 489.200 €festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf

a) 475.100 € Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Neubau Grundschule; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
 b) 14.100 € Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge, den Neubau des Schulzentrums (Altschulden)

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2005 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 746. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	562	944
Gemeinde Hawangen	113	163
Gemeinde Böhen	<u>71</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>746</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
f.d. Markt Ottobeuren f.d. Gemeinde Hawangen	357.917 € 71.966 €	10.505 € 1.814 €	368.422 € 73.780 €
f.d. Gemeinde Böhen	<u>45.217 €</u>	<u>1.781 €</u>	46.998 €
Gesamt:	<u>475.100 €</u>	<u>14.100 €</u>	<u>489.200 €</u>

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf 636,863271 € bei der Umlage 1 b) auf 11,128650 €festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf 425.000 €festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Summe:			<u>425.000</u> €
Gemeinde Böhen	1,59 %	das sind	<u>6.757</u> €
Gemeinde Hawangen	39,35 %	das sind	167.238 €
Markt Ottobeuren	59,06 %	das sind	251.005 €

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2005. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Haushaltsjahr 2006.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000** €festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Ottobeuren, 26. Januar 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Schäfer Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 09.01.2006, Gz.: 21 - 9410.2 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

ı.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.220.700 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

168.800 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 €festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **2.590.000** €festgelegt (Umlagesoll). Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 2.472.840 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 117.160 € In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 2.004.200 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet.

B. Investitionsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0** €festgesetzt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **800.000** €festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Ottobeuren, 26. Januar 2006 ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Dr. Haisch Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben teilte mit Schreiben vom 09.01.2006 (Gz.: 230-1444.212/28) mit, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 6	Mindelheim, 9. Februar	2006
INHALTSVERZ	EICHNIS	Seite
Infektionssc	ordnung über Badeanstalten und des hutzgesetzes -IfSG-; Badewasseruntersuchungen enderjahr 2006	29
Sitzung des Scl	nul-, Kultur- und Sportausschusses	31
Wöchentlicher / Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	31
Bodenverba	nsserverbandsrechts; Auflösung des Wasser- und ndes zur Entwässerung des Torfmoores zwischen en und Unterschönegg	32
Jägerprüfung 2	006 (2. Prüfungstermin)	32

51 - 5220.0

Vollzug der Verordnung über Badeanstalten und des Infektionsschutzgesetzes -IfSG-; Badewasseruntersuchungen ab dem Kalenderjahr 2006

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Betreiber von Hallenbäder, Freibäder, Whirlpools (Warmwassersprudelbecken) und Saunatauchbecken, die diese Einrichtungen direkt oder indirekt gegen besonderes Entgelt von Jedermann oder einem bestimmten Personenkreis benutzen lassen, haben ab dem Jahr 2006 entsprechend der DIN 19643 vom April 1997 sämtliche Anlagen (jedes Becken) dreimal jährlich, gleichmäßig auf das Jahr verteilt, auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

2. Zu untersuchende Parameter:

Pseudomonas aeruginosa	Nitrat über der Nitratkonzentration des Füllwassers
Escherichia coli	Oxidierbarkeit
Legionella pneumophila 1)	Kaliumpermanganatverbrauch
Koloniebildende Einheiten 22°C und 36°C	Redox-Spannung
Färbung	freies Chlor
Trübung	gebundenes Chlor
Klarheit	Trihalogenmethane berechnet als Chloroform
pH-Wert	

Die Untersuchung auf Legionella pneumophila ist nur erforderlich im Beckenwasser von Warmsprudelbecken sowie Becken mit zusätzlichen aerosolbildenden Wasserkreisläufen und Beckenwassertemperaturen ≥ 23°C.

- 3. Werden zur Badewasseraufbereitung entsprechende Zusätze (Flockungsmittel) verwendet, so ist das Badewasser auf die Parameter **Eisen** und **Aluminium** untersuchen zu lassen.
- 4. Die nachträgliche Anordnung weiterer Untersuchungen und Maßnahmen bleibt vorbehalten.
- 5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1., 2. und 3. wird angeordnet.
- 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.
- 7. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 130, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.
- Die sich aus der Verordnung über Badeanstalten ergebenden Pflichten obliegen den Inhabern und Betreibern von Badeanstalten und den von ihnen bestellten Leitern sowie dem Aufsichtspersonal für dessen Aufgabenbereich (§ 1 Abs. 2 Verordnung über Badeanstalten).
- Der Inhaber der Badeanstalt trägt die Kosten der Prüfungen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Verordnung über Badeanstalten).
- Unbeschadet der angeordneten und auf Kosten des Inhabers der Badeanstalt durchzuführenden Pflichtuntersuchungen können vom Gesundheitsamt am Landratsamt Unterallgäu nach pflichtgemäßem Ermessen (z.B. bei Beanstandungen) Nachuntersuchungen bzw. Kontrollen vorgenommen werden.
 - Die Nachuntersuchungen (Probenahmen) und Kontrollen durch das Gesundheitsamt sowie die Untersuchungen dieser Proben erfolgen sofern sie nicht zu Beanstandungen führen kostenfrei.
- Die Nichtführung von Nachweisen über Prüfungen sowie die Vorlage von Unterlagen können als Ordnungswidrigkeit nach § 10 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über Badeanstalten i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG- und § 73 Satz 1 Nr. 5 IfSG geahndet werden.

Mindelheim, 30. Januar 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat BL - 014-7/6

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am Montag, 13. Februar 2006, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- Erweiterung der Staatlichen Berufsschule Außenstelle Bad Wörishofen und der Schulen des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen
- 2. Errichtung einer Freisportanlage beim Gymnasium Marianum Buxheim; Beteiligung des Landkreises an den Investitionskosten
- 3. Förderung der Allgäuer Volkssternwarte Ottobeuren
- 4. Vorberatung des Kreishaushaltes 2006; Einzelpläne 2 und 3 sowie Unterabschnitt 55

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 2. Februar 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. Februar 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. Februar 2006

Vollzug des Wasserverbandsrechts; Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes zur Entwässerung des Torfmoores zwischen Babenhausen und Unterschönegg

Der Wasser- und Bodenverband zur Entwässerung des Torfmoores zwischen Babenhausen und Unterschönegg wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.04.2001, Az.: 43 - 644-1/2 aufgelöst.

Die Gläubiger des Verbandes werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung ihre Ansprüche beim Liquidator des Verbandes, Herrn Bürgermeister Lehner, 87727 Babenhausen, anzumelden.

Mindelheim, 1. Februar 2006

312 - 7520

Jägerprüfung 2006 (2. Prüfungstermin)

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2006 (1. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBI S. 802) landeseinheitlich am **Dienstag, den 27. Juni 2006** statt (Beginn: 9:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 27. April 2006** unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- 1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
- 2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
- 3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- 4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchsenschüsse auf die Scheibe "flüchtiger Überläufer" abgegeben hat,

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **13. Juni 2006** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagdund Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 1. Februar 2006

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 7	Mindelheim, 16. Februar	2006
INHALTSVERZ	EICHNIS	Seite
Dankurkunde fü	r besondere Verdienste im Umweltschutz	34
Wöchentlicher A Landratsamt	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im	35
Abfallentsorgun	g; Sammlung von Problemabfällen	35
Abfallentsorgun Jahr 2006	g; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im	37
Fischteiches Grundstück I	ssergesetze; Errichtung und Betrieb eines mit Absetzbecken und Biotop auf dem FI.Nr. 425 der Gemarkung Lautrach durch Herrn nn, Im Schönen Grund 13, 87452 Altusried	40
	Absatzveranstaltung der Allgäuer esellschaft in Kempten	40
	ng der Verwaltungsgemeinschaft Schw., Landkreis Unterallgäu, für das nr 2006	41

BL - 0092.10/1

Dankurkunde für besondere Verdienste im Umweltschutz für Walter Feil, Mindelheim

Der Bayerische Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Herr Dr. Werner Schnappauf, hat Herrn Walter Feil, Mindelheim, die Dankurkunde für besondere Verdienste im Umweltschutz verliehen.

Ich spreche dem Geehrten, der sich durch seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Umwelt und der Natur herausragende Verdienste erworben hat, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 9. Februar 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim am 23.02.2006 (Gumpiger Donnerstag) entfällt. Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. März 2006

in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 33, Zi.Nr. 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter der Tel.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Mindelheim, 15. Februar 2006

41 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2006 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	Montag, 13.03.2006	
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Sontheim	11:30 - 12:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Ottobeuren	14:00 - 16:00 Uhr	Parkpl. Basilika

Erkheim Apfeltrach Dirlewang Mindelheim	Dienstag, 14.03.2006 08:30 - 09:30 Uhr 10:00 - 10:45 Uhr 11:15 - 12:15 Uhr 13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffhof Schützenheim Gasthof Rössle Wertstoffsammelstelle
Bad Wörishofen Amberg Türkheim Ettringen	Mittwoch, 15.03.2006 08:30 - 11:15 Uhr 12:00 - 12:45 Uhr 13:15 - 14:30 Uhr 15:00 - 16:00 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof Parkplatz Dt. Kaiser Hochstraße Bahngelände Feuerwehrhaus
Westerheim Lauben Babenhausen Oberschönegg Eppishausen	Donnerstag, 16.03.2006 08:30 - 09:15 Uhr 09:45 - 10:30 Uhr 11:15 - 13:30 Uhr 14:00 - 14:45 Uhr 15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus Feuerwehrhaus Busbahnhof Wertstoffsammelstelle Feuerwehrhaus
Benningen Trunkelsberg Fellheim Pleß Boos Winterrieden	Freitag, 17.03.2006 08:30 - 09:15 Uhr 09:45 - 10:30 Uhr 11:00 - 11:45 Uhr 12:15 - 13:00 Uhr 13:30 - 14:30 Uhr 15:00 - 15:45 Uhr	Mehrzweckhalle Feuerwehrhaus Illertalhalle Lagerhaus Raiffeisenbank Mehrzweckhalle
Bad Grönenbach Woringen Buxheim Heimertingen Niederrieden	Samstag, 18.03.2006 08:30 - 10:00 Uhr 10:30 - 11:15 Uhr 11:45 - 12:30 Uhr 13:00 - 13:45 Uhr 14:15 - 15:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion Rathaus Wertstoffsammelstelle Wertstoffsammelstelle Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 10. Februar 2006

41 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2006

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt) für Hackschnitzelfeuerungsanlagen mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2006 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen Babenhausen Egg a d. Günz Kettershausen Kirchhaslach Oberschönegg Winterrieden	24.03.2006 ab 07:00 Uhr 24.03.2006 ab 07:00 Uhr 24.03.2006 ab 07:00 Uhr 23.03.2006 ab 07:00 Uhr 23.03.2006 ab 07:00 Uhr 23.03.2006 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	14.03.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	17.03.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	15.03.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	15.03.2006 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos Boos, Niederrieden Heimertingen, Pleß, Fellheim	05.04.2006 ab 07:00 Uhr 06.03.2006 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	31.03.2006 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang Apfeltrach	10.03.2006 ab 07:00 Uhr
Dirlewang Stetten Unteregg	10.03.2006 ab 07:00 Uhr 07.03.2006 ab 07:00 Uhr 03.04.2006 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Erkheim	30.03.2006 ab 07:00 Uhr
Kammlach Lauben	07.03.2006 ab 07:00 Uhr 30.03.2006 ab 07:00 Uhr
Westerheim	13.03.2006 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	13.03.2006 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	06.04.2006 ab 07:00 Uhr 07.04.2006 ab 07:00 Uhr 31.03.2006 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	
Kirchheim Eppishausen	20.03.2006 ab 08:00 Uhr 20.03.2006 ab 08:00 Uhr
• •	20.00.2000 ab 00.00 0111
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel Kronburg	28.03.2006 ab 07:00 Uhr
Lautrach	28.03.2006 ab 07:00 Uhr
Legau	27.03.2006 ab 08:00 Uhr
Markt Rettenbach	04.04.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Rettenbach Markt Wald	04.04.2006 ab 07:00 Uhr 15.03.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	15.03.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen Stadt Mindelheim	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr ab 05:00 Uhr 23.03.2006 i.d. Innenstadt,
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen Stadt Mindelheim	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen Stadt Mindelheim	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 23.03.2006 ab 07:00 Uhr ab 05:00 Uhr 23.03.2006 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen Stadt Mindelheim Teilbereich I (ohne Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 23.03.2006 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet 24.03.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen Stadt Mindelheim Teilbereich I (ohne Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 23.03.2006 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet 24.03.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen Stadt Mindelheim Teilbereich I (ohne Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 23.03.2006 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet 24.03.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen Stadt Mindelheim Teilbereich I (ohne Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile)	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 23.03.2006 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet 24.03.2006 ab 07:00 Uhr 07.04.2006 ab 07:00 Uhr 09.03.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen Stadt Mindelheim Teilbereich I (ohne Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 23.03.2006 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet 24.03.2006 ab 07:00 Uhr 07.04.2006 ab 07:00 Uhr 09.03.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen Stadt Mindelheim Teilbereich I (ohne Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich I (ohne Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 23.03.2006 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet 24.03.2006 ab 07:00 Uhr 07.04.2006 ab 07:00 Uhr 09.03.2006 ab 07:00 Uhr 08.03.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen Stadt Mindelheim Teilbereich I (ohne Ortsteile) Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich I (ohne Ortsteile)	15.03.2006 ab 07:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 08:00 Uhr 29.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 13.03.2006 ab 07:00 Uhr 16.03.2006 ab 07:00 Uhr 23.03.2006 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet 24.03.2006 ab 07:00 Uhr 07.04.2006 ab 07:00 Uhr 09.03.2006 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim 03.04.2006 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

 Amberg
 13.03.2006 ab 08:00 Uhr

 Rammingen
 15.03.2006 ab 07:00 Uhr

 Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen
 14.03.2006 ab 07:00 Uhr

 Wiedergeltingen
 14.03.2006 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen 16.03.2006 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

- Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden
- Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen! Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.



In Wannen oder Körben bereitgestellte holzige Gartenabfälle werden entleert.

- Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises einschließlich der Biotonne ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
- 4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co. Hochstr. 10, 87778 Stetten Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 13. Februar 2006

43 - 6415.1

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung und Betrieb eines Fischteiches mit Absetzbecken und Biotop auf dem Grundstück Fl.Nr. 425 der Gemarkung Lautrach durch Herrn Hans Hörmann, Im Schönen Grund 13, 87452 Altusried

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Fischteich des Herrn Hans Hörmann, 87452 Altusried, auf dem Grundstück Fl.Nr. 425 der Gemarkung Lautrach nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Heckelsmiller vom 31.05.2005, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 8. Februar 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 23. Februar 2006,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 25 Stiere

10 Kühe

435 Jungkühe

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 10. Februar 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN 21 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

666.550 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

200.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 4.402 festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 286.800 € festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt 14.340 €.

Der restliche ungedeckte Bedarf von 272.460 € wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 61,894593 € festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i.Schw. (2.544 E) 157.459,85 € Eppishausen (1.858 E) 115.000,15 €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 15. Februar 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner stellv. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

 INHALTSVERZEICHNIS Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt Vollzug der Wassergesetze; Teilverfüllung eines Fischteiches und Herstellung eines Absetzbeckens auf dem Grundstück FI.Nr. 149 der Gemarkung Eppishausen durch Herrn Ferdinand Schindler, Mühlenweg 2, Eppishausen Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahmen der Gemeinde Eppishausen in der Gemarkung Eppishausen 	
Vollzug der Wassergesetze; Teilverfüllung eines Fischteiches und Herstellung eines Absetzbeckens auf dem Grundstück FI.Nr. 149 der Gemarkung Eppishausen durch Herrn Ferdinand Schindler, Mühlenweg 2, Eppishausen Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahmen der	Seite
und Herstellung eines Absetzbeckens auf dem Grundstück FI.Nr. 149 der Gemarkung Eppishausen durch Herrn Ferdinand Schindler, Mühlenweg 2, Eppishausen Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahmen der	43
	44
3 11	44
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	45
Aufgebot einer Sparurkunde	45

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. März 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. Februar 2006

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Teilverfüllung eines Fischteiches und Herstellung eines Absetzbeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 149 der Gemarkung Eppishausen durch Herrn Ferdinand Schindler, Mühlenweg 2, Eppishausen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Teilverfüllung des Fischteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 149 der Gemarkung Eppishausen und
- die Herstellung eines Absetzbeckens mit einem Volumen von mindestens 74 m³ auf dem Grundstück Fl.Nr. 149 der Gemarkung Eppishausen

durch Herrn Ferdinand Schindler, Eppishausen, nach den Unterlagen des Ing.-Büros für Bauwesen GmbH Bettendorf Consult, Kempten, vom 21.09.2005 i.d.F. der Änderung vom 18.01.2006 und dem landschaftspflegerischen Begleitplan des TeamBüros Markert, Thannhausen, vom 23.09.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 17. Februar 2006

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahmen der Gemeinde Eppishausen in der Gemarkung Eppishausen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Herstellung eines offenen Grabens durch die Beseitigung einer Verrohrung DN 600 auf eine Länge von ca. 170 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 213 und 216 der Gemarkung Eppishausen,
- die Errichtung eines Hochwasserleitdammes mit einer Länge von ca. 30 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 2347 der Gemarkung Eppishausen und
- die Errichtung einer Verrohrung DN 1000 anstelle von DN 500 auf eine Länge von ca. 140 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 2347 der Gemarkung Eppishausen

durch die Gemeinde Eppishausen nach den Unterlagen des Ing.-Büros für Bauwesen GmbH Bettendorf Consult, Kempten, vom 21.09.2005 i.d.F. der Unterlagen vom 18.01.2006 und nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan des TeamBüros Markert, Thannhausen, vom 23.09.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 17. Februar 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 8. März 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere Mittwoch, 8. März 2006, 8:30 Uhr -10:00 Uhr Bewertung des weiblichen Großviehs Mittwoch, 8. März 2006, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr Versteigerung der Zuchttiere Mittwoch, 8. März 2006, 10:30 Uhr

Auftrieb: 300 Tiere, davon

25 Bullen

240 Kühe und Kalbinnen

35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 21. Februar 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 12 56 94 97

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, anderenfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 13. Februar 2006 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 9	Mindelheim, 2. März	2006
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses		
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		47
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Fischteiches mit einer Wasserfläche von ca. 600 m² aus zwei Teichen auf dem Grundstück FI.Nr. 216 der Gemarkung Eppishausen durch Herrn Ferdinand Schindler, Mühlenweg 2, Eppishausen		
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006		48

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 6. März 2006, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2006
- 2. Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu; Erhöhung der Stundenvergütung
- 3. Integratives Senioren- und Begegnungszentrum Pfaffenhausen
- 4. Partnerschaft mit dem Kneipp Aktiv Park Mittleres Feistritztal, Österreich

- 5. Planfeststellung für den Neubau der Ortsumfahrung Benningen im Zuge der Staatsstraße 2013; Stellungnahme des Landkreises
- 6. Deckensanierungsmaßnahmen auf Kreisstraßen 2006
- 7. MN 33 Bahnbrücke Buxheim
- 8. MN 18 Ausbau der Ortsdurchfahrt Niederdorf

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 23. Februar 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. März 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. März 2006

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung eines Fischteiches mit einer Wasserfläche von ca. 600 m² aus zwei Teichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 216 der Gemarkung Eppishausen durch Herrn Ferdinand Schindler, Mühlenweg 2, Eppishausen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Fischteiches mit einer Wasserfläche von ca. 600 m² anstelle von bisher zwei Teichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 216 der Gemarkung Eppishausen durch Herrn Ferdinand Schindler, Eppishausen, nach den Unterlagen des Ingenieurbüros für Bauwesen GmbH Bettendorf Consult, Kempten, vom 21.09.2005 und dem landschaftspflegerischen Begleitplan des Team Büros Markert, Thannhausen, vom 23.09.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 27. Februar 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; erschließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

179.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

15.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 147.900 €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf **144** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.027,0833 €festgesetzt.
- 4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 0,00 €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

- 5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 mit insgesamt **144** Verbandsschülern zugrunde gelegt.
- 6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 €festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000** €festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Woringen, 13. Februar 2006 SCHULVERBAND WORINGEN

Glatz

Schulverbandsvorsitzender

II.

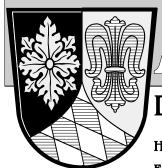
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wurde auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 27.02.2006 bis 06.03.2006 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Dr. Haisch Landrat



AMISBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 10 Mindelheim, 9. März 2006

Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser langjähriger, ehemaliger Mitarbeiter

Herr Georg Rauh

Träger des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse

in Gottes ewigen Frieden abberufen worden ist.

Der Verstorbene war vom 01.08.1945 bis 31.01.1981 beim Landkreis Memmingen bzw. dessen Rechtsnachfolger, dem Landkreis Unterallgäu in herausgehobener Position zuletzt als Leiter des Kreisjugendamtes tätig.

Sein großer Sachverstand, sein umsichtiges und zielstrebiges Handeln, sein persönliches Engagement sowie sein freundliches Wesen sicherten ihm nicht nur bei seinen Vorgesetzten und den Mitarbeitern innerhalb des Amtes, sondern auch in der Bevölkerung Anerkennung und Wertschätzung. Für seine geleistete treue Arbeit sind wir ihm sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Mindelheim, 8. März 2006 LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Hermann Haisch Landrat Für den Personalrat

Christa Bail

1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	50
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Günz und Westerheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Rummeltshausen und Günz, Gemeinde Westerheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 73/1 der Gemarkung Günz) Vom 27. Februar 2006	51
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	63
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	63
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	64

43 - 6420.1

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Vom 27. Februar 2006

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBI. I S. 1224), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBI S. 287), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5 000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren	in der engeren	
		Schutzzone	Schutzzone	
	entspricht Zone	III	II	
1.				
	zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderun-	verboten, ausgenommen Bode		
	gen der Erdoberfläche, auch	ordnungsgemäßen land- und f	orstwirtschaftlichen Nutzung	
	wenn Grundwasser nicht aufge-			
	deckt wird, vorzunehmen oder			
	zu erweitern; insbesondere			
	Fischteiche, Kies-, Sand- und			
	Tongruben, Steinbrüche,			
1.2	Übertagebergbau und Torfstiche Wiederverfüllung von Erdauf-	nur zulännig mit dam ur		
1.2	schlüssen, Baugruben und Lei-	nur zulässig mit dem ur- sprünglichen Erdaushub im		
	tungsgräben sowie Geländeauf-	Zuge von Baumaßnahmen	verboten	
	füllungen	und mit Wiederherstellung	verboteri	
	ranangen	der Bodenauflage		
1.3	Leitungen verlegen oder erneu-	doi Bodonadnago		
1.0	ern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und		verboten	
	6.11)			
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbau-	verboten		
	ten	landar Ctaffan (alaka Anlana	0.7:#4\	
2.	bei Umgang mit wassergefährd	enden Stoffen (siene Anlage .	2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährden-			
	den Stoffen nach § 19 a WHG	verb	oten	
	zu errichten oder zu erweitern			
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum	nur zulässig entsprechend		
	Umgang mit wassergefährden-	Anlage 2, Ziffer 2, für Anla-		
	den Stoffen zu errichten oder zu	gen, wie sie im Rahmen von		
	erweitern	Haushalt und Landwirtschaft	verboten	
		(max. 1 Jahresbedarf) üblich		
		sind		
2.3	Umgang mit wassergefährden-	nur zulässig für die kurzfristi-		
	den Stoffen nach § 19 g Abs. 5	ge (wenige Tage) Lagerung		
	WHG außerhalb von Anlagen	von Stoffen bis Wasserge-		
	nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2,	fährdungsklasse 2 in dafür	verboten	
	Ziffer 3)	geeigneten, dichten Trans-		
		portbehältern bis zu je 50		
		Liter		

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzu- lagern (die Behandlung und La- gerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und A		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- und Mischwasserentlas- tungsbauwerke zu errichten o- der zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Be- hälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläran- lagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirt- schaftlichen Verwertung	verboten
3.5	 Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern 	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnis- pflicht nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hinge- wiesen)	 nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹⁾ verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" ist zu beachten.

			T
		in der weiteren	in der engeren
	ontenricht Zono	Schutzzone III	Schutzzone II
3.7	entspricht Zone Abwasserleitungen und zugehö-	nur zulässig zum Ableiten	II
3.7	rige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit Handlungen	,	ing, Hausgärten, sonstigen
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigen- tümerwege und Privatwe- ge und – bei breitflächigem Versi- ckern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswasch- bare oder auslaugbare Materia- lien (z.B. Schlacke, Teer, Im- prägniermittel u.ä.) zum Stra- ßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasser- entsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten

_

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

		in der weiteren	in der engeren
	antonviolet Zana	Schutzzone	Schutzzone
4.7	entspricht Zone Großveranstaltungen durchzu- führen	III - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verb	oten
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	militärische Übungen durchzu- führen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen, die nicht land-, forstwirt- schaftlich oder gärtnerisch ge- nutzt werden (z.B. Verkehrswe- ge, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutzba- ren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	

		in der weiteren	in der engeren
	entspricht Zone	Schutzzone III	Schutzzone II
5.3	Stallungen zu errichten oder zu	***	11
	erweitern ³⁾	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageer- kennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der ge- samten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Auffangbe- hälter für Silagesickersaft	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstw	rirtschaftlichen und gärtnerisch	chen Flächennutzungen
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Bi- ogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenk- lichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Kleegras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger oder Mineraldün- ger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zuläs- sig, sofern gegen Nieder- schlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten

_

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbebtriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren	in der engeren
	<u> </u>	Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeu- gen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutzba- ren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu- legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzu- legen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäu- sern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maß- nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m², die umgehend zu standortge- rechtem Mischwald wieder- aufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitä- ten)	 nur zulässig bei Flächen bis 3.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden nur zulässig bei Flächen mit mehr als 3.000 m² und bis zu 4.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) erfolgt (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Rodung	verboten	
6.15	Nasskonservierung von Rund- holz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

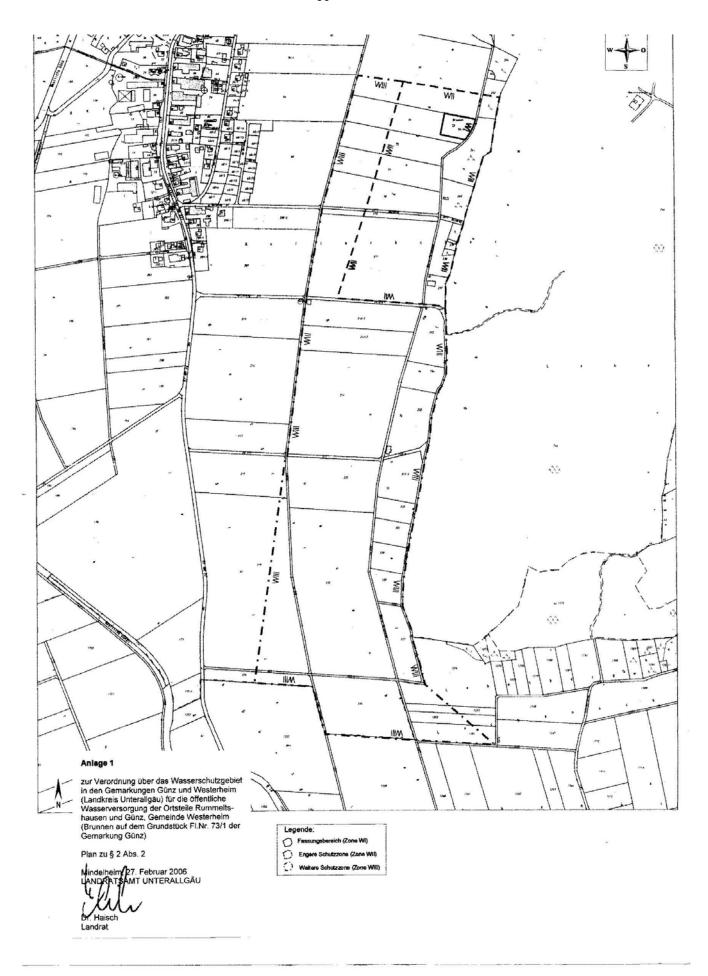
- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Günz (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Rummeltshausen und Günz, Gemeinde Westerheim, vom 01.08.1991 (KABI. 1991 S. 333) i.d.F. der Verordnung vom 24.07.2003 (KABI. 2003 S. 235) außer Kraft.

Mindelheim, 27. Februar 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in Wasserversorgung

(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- a) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- **b) unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12,
 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Schmutzwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

a) Besondere technische Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS

flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

b) Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 27. Februar 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. März 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. März 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 16. März 2006,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 35 Stiere

15 Kühe

400 Jungkühe

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 3. März 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

252.050 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

79.150 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **142.050** €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2005, auf 241 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 589,41908 €festgesetzt.

(2) SCHULDENDIENSTUMLAGE

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Zinsausgaben der im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau aufgenommenen Darlehen wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 57.250 €festgesetzt und nach dem in Ziff. 2 enthaltenen Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.05.1982 der Durchschnitt der Verbandsschülerzahlen der Jahre 1979 1981 von 251 Schülern zugrunde gelegt.
- 3. Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf 228,08764 €festgesetzt.

(3) INVESTITIONSUMLAGE

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 8.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
- 2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2005, auf 241 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 33,195 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Heimertingen, 21. Februar 2006 SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Peter Schubert Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 11	Mindelheim, 16. März	2006
	,	
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
	am Bande des Verdienstordens der ıblik Deutschland	68
Verleihung der	Silbernen Landkreisnadel	68
Sitzung des Ba	uausschusses	69
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	69
Übung der Bur	deswehr	69
Vollzug des Ge (Feiertagsg	esetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage esetz-FTG)	70
Biomüllabfu	ng - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und hr anlässlich der Feiertage Karfreitag (14.04.2006) ontag (17.04.2006)	71
Hochwasse	nssergesetze; Errichtung eines rrückhaltebeckens in den Gemarkungen Dirlewang nried durch den Bezirk Schwaben	71
	er öffentliche Anschläge im Markt Türkheim gsverordnung)	72
	ing der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Interallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	73
	ing des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis , für das Haushaltsjahr 2006	75
	ing des Schulverbandes Legau, Landkreis , für das Haushaltsjahr 2006	76

BL - 0091.1/1

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Frau Rita Ritter, Stetten, und Frau Eliselotte Seemüller, Bad Wörishofen

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat o.g. Persönlichkeiten das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die Geehrten haben sich durch ihren jeweiligen aufopferungsvollen jahrzehntelangen Einsatz bei der Pflege ihrer schwerstbehinderten Angehörigen großartige Verdienste erworben.

Frau Ritter und Frau Seemüller erhielten die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller, MdL, am 13.03.2006.

Ich spreche Frau Ritter und Frau Seemüller die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 14. März 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 019-1/5

Verleihung der Silbernen Landkreisnadel an Herrn Bürgermeister Werner Birkle, Buxheim

Am 07.03.2006 durfte ich im Rahmen der Bürgermeister-Dienstbesprechung Herrn Bürgermeister Werner Birkle für seine 25-jährige Tätigkeit als Bürgermeister der Gemeinde Buxheim mit der Silbernen Landkreisnadel auszeichnen.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihm meinen Dank und meine Anerkennung für sein langjähriges herausragendes Wirken aussprechen.

Mindelheim, 10. März 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat BL - 014-7/5

Sitzung des Bauausschusses

Am Dienstag, 21. März 2006, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Standsicherheit der Hochbauten des Landkreises Unterallgäu Bericht
- 2. Brückenhauptuntersuchungen nach DIN 1076 im Zuge von Kreisstraßen des Landkreises Unterallgäu
- 3. Winterdienstbericht

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 10. März 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. März 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. März 2006

311 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übung

vom 10.04.2006 - 13.04.2006

im Raum Memmingen und Unterallgäu angemeldet.

Es werden Räder- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 14. März 2006

311 - 1322

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Im Monat April 2006 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Gründonnerstag

(13.04.2006)

- stiller Tag

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der an diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Karfreitag

(14.04.2006)

- gesetzlicher Feiertag

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Sportveranstaltungen sind ebenfalls verboten. In Räumen mit Schankbetrieb sind musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Karsamstag

(15.04.2006)

- stiller Tag

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Ostermontag

(17.04.2006)

- gesetzlicher Feiertag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage. Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter

gewahrt ist.

Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag (Art. 5 FTG).

An o.g. Tagen gilt die Sperrzeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Mindelheim, 14. März 2006

41 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (14.04.2006) und Ostermontag (17.04.2006)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 14.04.2006
verlegt auf					Samstag 15.04.2006
Normaler	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Abfuhrtag	17.04.2006	18.04.2006	19.04.2006	20.04.2006	21.04.2006
verlegt	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
auf	18.04.2006	19.04.2006	20.04.2006	21.04.2006	22.04.2006

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 13. März 2006

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens in den Gemarkungen Dirlewang und Helchenried durch den Bezirk Schwaben

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.02.2005 wurde der Plan des Bezirks Schwaben u.a. für den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens durch Errichtung eines Dammes bei Mindel-Fluss-km 67,247 mit einer Dammkronenhöhe von 635,70 m ü. NN, einer Dammlänge von ca. 850 m, einem Rückhaltevolumen von 675.000 m³ bei einem Bemessungsstauziel von 634,70 m ü. NN und einer Notflutmulde im westlichen Dammbereich auf den Grundstücken Fl.Nrn. 219/1, 1729, 1738, 1739, 1707, 1706, 1705, 1703, 2250, 2269, 2270/3, 2292/1, 2301, 2303, 2300, 2546, 2286, 2286/2 und 2286/3 der Gemarkung Dirlewang sowie auf dem Grundstück Fl.Nr. 303 der Gemarkung Helchenried festgestellt.

Mit Schreiben vom 30.12.2005 beantragte das Wasserwirtschaftsamt Krumbach die wasserrechtliche Plangenehmigung für folgende sich im Rahmen der Ausführungsplanung des Ing.-Büros Wald + Corbe, Hügelsheim, vom September/Oktober/Dezember 2005 und vom Januar 2006 ergebenden Abweichungen vom festgestellten Plan:

- Verlegung der Notflutmulde (Dammscharte) des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens um ca. 45 m nach Westen,
- Dimensionierung des Durchlassbauwerkes des Auengrabens als DN 1200 anstelle DN 600,
- Errichtung der Wendeplatte, der Ausweichstelle und der Anbindung an das westliche Wegenetz und
- Erhöhung der den Damm des Hochwasserrückhaltebeckens kreuzenden Stromleitung der LEW AG zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplanten Änderungen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 7. März 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 0260

Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Türkheim (Plakatierungsverordnung)

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 02.03.2006 die folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Türkheim

Die Verordnung tirtt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 13. März 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM 21 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

531.140 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

25.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 315.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Einwohnerzahl
Dirlewang Apfeltrach Stetten	2.123 971 1.374
Unteregg	<u>1.348</u>
Gesamt	5.816

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 54,1609 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Gemeinde	Umlage
Dirlewang Apfeltrach Stetten Unteregg	114.984 € 52.590 € 74.417 € 73.009 €
Gesamt	<u>75.009 €</u> 315.000 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Dirlewang, 9. März 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Schorer

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

113.900 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

20.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **78.600** €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf **189** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 415,87 €festgesetzt.

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **2.500** €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf **189** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 13,23 €festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Kronburg, 13. März 2006 SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Winfried Prinz Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 16. März 2006 bis 31. März 2006, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 6, zur Einsicht auf.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 377.600 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **259.900** €festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten 84.600 €

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf 175.300 €

Zu a)

Der ungedeckte Bedarf von **84.600** €wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren und des Schulverbandes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2005):

Umlage je Schüler		173,01 €
	489 Schüler	84.600 €
Gemeinde Kronburg Gemeinde Lautrach Markt Legau	142 Schüler 78 Schüler <u>269 Schüler</u>	24.567 € 13.494 € <u>46.539</u> €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf in Höhe von 175.300 €wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2005 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	22 Schüler	12.855 €
Gemeinde Lautrach	9 Schüler	5.259 €
Markt Legau	<u>269 Schüler</u>	<u>157.186 €</u>
	300 Schüler	175.300 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Umlage je Schüler

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **32.800** €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes wie folgt umgelegt (Investitionsumlage):

a) Investitionsumlage Sportanlagenneubau	18.800 €
b) Sonstiger nicht gedeckter Investitionsbedarf	14.000 €

584,33 €

Zu a)

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 auf 299 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 62,88 €festgesetzt.

Zu b)

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf 300 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 46,67 €festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000** €festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.02.2006 15.05.2006 15.08.2006 15.11.2006

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Legau, 13. März 2006 SCHULVERBAND LEGAU

Andreas Tillich Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 16. März 2006 bis 31. März 2006, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 6, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 12	Mindelheim, 23. März	2006
INHALTSV	ERZEICHNIS	Seite
Wöchentlich Landrats	ner Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im samt	79
Vollzug der Wassergesetze; geplante Teilverfüllung der Grundstücke Fl.Nrn. 422 und 423 der Gemarkung Frechenrieden im Rahmen der Rekultivierung der Kiesausbeute der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG,		
	ngen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 421 bis 423 der ung Frechenrieden	80
	und Absatzveranstaltung der Allgäuer ichgesellschaft in Kempten	80
Zuchtvieha	uktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	81

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. März 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. März 2006

43 - 6424 1

Vollzug der Wassergesetze; geplante Teilverfüllung der Grundstücke Fl.Nrn. 422 und 423 der Gemarkung Frechenrieden im Rahmen der Rekultivierung der Kiesausbeute der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG, Memmingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 421 bis 423 der Gemarkung Frechenrieden

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Teilverfüllung der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG, Memmingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 422 und 423 der Gemarkung Frechenrieden im Rahmen der Rekultivierung der Kiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 421 bis 423 der Gemarkung Frechenrieden nach den Unterlagen der genannten Firma vom 20.02.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 17. März 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 30. März 2006,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körung ab 08:45 Uhr.

Auftrieb: 35 Stiere

20 Kühe

280 Jungkühe

5 Kalbinnen

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 20. März 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN 53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 5. April 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere Mittwoch, 5. April 2006, 8:30 Uhr -10:00 Uhr Bewertung des weiblichen Großviehs Versteigerung der Zuchttiere Mittwoch, 5. April 2006, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr Mittwoch, 5. April 2006, 10:30 Uhr

Auftrieb: 340 Tiere, davon

25 Bullen

280 Kühe und Kalbinnen

35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 20. März 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 13	Mindelheim, 30. März	2006
INHALTSVE	ERZEICHNIS	Seite
Sitzung des	Kreistags	83
Wöchentlich Landrats	ner Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im amt	83
des Ges (UVPG); dem Gru die Voge	Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und etzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf ndstück FI.Nr. 618 der Gemarkung Ollarzried durch elsang GbR, vertreten durch Herrn Anton Blank, 7, 88453 Erolzheim	83
Grundwa Brauerei Memmin	Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von asser zur Gewinnung von Mineralwasser durch die Ruhland Remus Quelle GmbH & Co. KG, ger Str. 8, 87767 Niederrieden - Brunnen 1 auf dem ick Fl.Nr. 117 der Gemarkung Niederrieden	84
Kieswerk teilweise Gemarkt durch Ve	Wassergesetze; Nasskiesausbeute der Firma s Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, mit r Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl.Nr. 285 der ung Westerheim und Beseitigung des Baggersees erfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 289 und 289/2 arkung Westerheim	84
von Blun	Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung nenverkaufsstellen am Sonntag, den 14.05.2006, aus es Muttertages	85
	atzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, s Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	86
Kraftloserklä	arung einer Sparurkunde	88

BL - 014-4/1

Sitzung des Kreistags

Am Montag, 3. April 2006, findet um 09:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung:

- Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu; Erhöhung der Stundenvergütung
- 2. Integratives Senioren- und Begegnungszentrum Pfaffenhausen
- 3. Beratung des Haushaltsplanes, Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2006 und Genehmigung des Finanzplanes 2005 bis 2009

Mindelheim, 23. März 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. April 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29, März 2006

412 - 1711.0/2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 618 der Gemarkung Ollarzried durch die Vogelsang GbR, vertreten durch Herrn Anton Blank, Waldstr. 7, 88453 Erolzheim

Die Vogelsang GbR beabsichtigt südlich von Ollarzried, nahe der Kreisstraße MN 31, die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage. Die geplante Anlage weist eine Nabenhöhe von 64,60 m auf. Die Gesamthöhe beträgt 88,60 m.

Dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 03.01.2006 liegen die Pläne der Firma Enercon GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich, zugrunde.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 67/4 der Gemarkung Ollarzried und der geplanten Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 617 der Gemarkung Ollarzried ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 3 c Sätze 2 und 5 in Verbindung mit § 3 b Abs. 3 UVPG und Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen.

Wie die Prüfung ergeben hat, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Unterallgäu stellt deshalb gemäß § 3 a UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 23. März 2006

43 - 6421.3/3

Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser
zur Gewinnung von Mineralwasser
durch die Brauerei Ruhland Remus Quelle GmbH & Co. KG,
Memminger Str. 8, 87767 Niederrieden Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 117 der Gemarkung Niederrieden

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 21.04.1986 i.d.F. des Bescheides vom 21.10.1988 erhielt die Brauerei Ruhland Remus Quelle GmbH & Co. KG, Niederrieden, die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 117 der Gemarkung Niederrieden für die Gewinnung von Mineralwasser. Die Bewilligung war bis zum 31.12.2005 befristet.

Die Brauerei Ruhland Remus Quelle GmbH & Co. KG stellte daher beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus ihrem Brunnen 1 für die Gewinnung von Mineralwasser. Das Landratsamt Unterallgäu führt ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage II des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Mindelheim, 16. März 2006

43 - 6424.1

Vollzug der Wassergesetze;

Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, mit teilweiser Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl.Nr. 285 der Gemarkung Westerheim und Beseitigung des Baggersees durch Verfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 289 und 289/2 der Gemarkung Westerheim

Mit Schreiben vom 17.02.2006, eingegangen beim Landratsamt Unterallgäu am 06.03.2006, beantragte die Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, den Baggersee auf dem Grundstück Fl.Nr. 285 der Gemarkung Westerheim über die mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.2005 zugelassene Verfüllung hinaus verfüllen zu dürfen.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für dieses Vorhaben der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, nach den Unterlagen des geotechnischen Büros Geoplan, Bad Wörishofen, vom 17.02.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 20. März 2006

312 - 8413.2

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 14.05.2006, aus Anlass des Muttertages

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 07.03.2006 bewilligt, dass die Verkaufsstellen des Bayerischen Gärtnerei-Verbands e.V. und der Mitgliedsbetriebe des Fachverbands Deutscher Floristen, Landesverband Bayern e.V., die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten,

am Muttertag, den 14. Mai 2006 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zum Zwecke des Verkaufs von Blumen und Pflanzen geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmebewilligung wurde unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBI I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBI I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten.
- Arbeitnehmer, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 3 LadSchlG die vorgesehenen Ausgleichsfreizeiten für Arbeitnehmer, die gemäß o.g. Bundesverordnung zu § 12 LadSchlG auch sonnund feiertags in der Verkaufsstelle tätig sind, zu beachten sind. Danach muss bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13:00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben.

Zu beachten sind die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz -JArbSchG-) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 Mutterschutzgesetz -MuSchG-).

Im Übrigen werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten durch diese Bewilligung nicht berührt.

Mindelheim, 27. März 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, 10, Abs. 2 VGemO, §§ 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2006:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

876.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

98.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **662.350** €festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage

186.600 €

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf

475.750 €

Zu a)

Dieser Bedarf ist nicht nach den maßgebenden Einwohnerzahlen, sondern nach der prozentuellen Kostenbeteiligung an dem Neubau und der Bewirtschaftung der "AWA Illerwinkel" umzulegen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO):

Gemeinde LautrachMarkt Legau	27 % <u>44 %</u>	50.382 € <u>82.104 €</u>	
	100 %	186.600 €	186.600 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2005 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

Gemeinde KronburgGemeinde LautrachMarkt Legau	1.714 EW 1.187 EW <u>3.102 EW</u>	135.838 € 94.072 € <u>245.840 €</u>	
	6.003 EW	475.750 €	475.750 €

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) je EW	31,08 €
b) je EW	79,25 €

2. Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf 2005 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasseranlage der VG Illerwinkel. Er beträgt 30.000 € und wird nach der prozentuellen Kostenbeteiligung am Neubau und der Bewirtschaftung der "AWA Illerwinkel" umgelegt (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO)

Gemeinde KronburgGemeinde LautrachMarkt Legau	29 % 27 % 44 %	8.700 € 8.100 € 13.200 €	
	100 %	30.000 €	30.000 €
	§ 5		

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf €festgesetzt.

§ 6

- a) Die Verwaltungsumlage ist jeweils mit ¼ des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- b) Die Investitionsumlage wird anteilig/prozentual entsprechend dem Investitionsbedarf zum 15.05. und 15.08. fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft

Legau, 27. März 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Andreas Tillich Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 30.03.2006 bis 13.04.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 6) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 6) zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 4 41 56 09 50

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20. März 2006 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 14	Mindelheim, 6. April	2006
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
	der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Unterallgäu	90
	hren für die Laufbahn des mittleren ischen Verwaltungsdienstes 2007	90
	ner Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren ischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis u	91
Wöchentliche Landratsa	r Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im mt	91
	ung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und ruhr anlässlich des Feiertages "Tag der Arbeit" 96)	92
Abfallentsorg Jahr 2006	ung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im	92
anschließe Geiger Gn	/assergesetze; geplante Nasskiesausbeute mit ender teilweiser Wiederverfüllung der Firma Wilhelm nbH & Co. KG, Oberstdorf, auf einer Teilfläche des ks Fl.Nr. 1049 der Gemarkung Westerheim	95
	zung des Schulverbandes Grundschule sen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr	95
	zung des Schulverbandes Hauptschule sen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr	97
	zung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	98
	zung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	100
Grundschu	zung des Schulverbandes ule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, ushaltsjahr 2006	103

4. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu

Der Kreistag des Landkreises Unterallgäu erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBI S. 140) folgende

Änderung der Gebührenordnung

Art. 1

Die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Unterallgäu vom 16.04.1985 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von "10,22 €" durch "11,00 €" ersetzt.

Art. 2

Diese Änderung tritt am 01.05.2006 in Kraft.

Mindelheim, 4. April 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

11 - 0322.1

Auswahlverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2007

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 16. März 2006, Az.: L 3 M07/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 31. März 2006) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu unter Tel.: 0 82 61/9 95-2 84.

Informationen sind auch im Internet unter www.bayerischer-landespersonalausschuss.de abrufbar.

Der Nachwuchsbedarf des Landkreises Unterallgäu (1 Verwaltungssekretäranwärter/in) für das Einstellungsjahr 2007 wird gesondert ausgeschrieben.

Mindelheim, 3. April 2006

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu

Wir beabsichtigen, zum 1. September 2007

1 Nachwuchskraft (Verwaltungssekretäranwärter/in)

für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.

Zum Auswahlverfahren werden alle Bewerber/innen zugelassen, die

- ◆ Deutsche/r im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,
- mindestens den qualifizierenden Abschluss einer Hauptschule oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand bereits erworben haben oder voraussichtlich bis spätestens zum Einstellungstermin erwerben.
- am Einstellungsstichtag das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Lichtbild, Ablichtung des letzten Zeugnisses) sind bis spätestens **10. Mai 2006** beim Landratsamt Unterallgäu -Personalverwaltung-, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim einzureichen.

Mindelheim, 3. April 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. April 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. April 2006

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages "Tag der Arbeit" (01.05.2006)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Abfuhrtag	01.05.2006	02.05.2006	03.05.2006	04.05.2006	05.05.2006
verlegt	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
auf	02.05.2006	03.05.2006	04.05.2006	05.05.2006	06.05.2006

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 3. April 2006

41 - 6364.0/3

Bereiche

Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006 bekannt gegeben.

20.0.0.0	7101011110
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	19.05.2006 ab 07:00 Uhr
Egg a.d. Günz	19.05.2006 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	19.05.2006 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	18.05.2006 ab 07:00 Uhr
Oberschönegg	18.05.2006 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	18.05.2006 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I	10.05.2006 ab 07:00 Uhr
(Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach,	
LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle,	
Schloßcafe)	
Taille anaigh II	40.05.0000 -6.07.00 111.0
Teilbereich II	12.05.2006 ab 07:00 Uhr
(Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	

Abfuhrtermine

Teilbereich III 10.05.2006 ab 07:00 Uhr (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried) Teilbereich IV 10.05.2006 ab 07:00 Uhr Gartenstadt Verwaltungsgemeinschaft Boos Boos, Niederrieden 29.05.2006 ab 08:00 Uhr Heimertingen, Pleß, Fellheim 30.05.2006 ab 07:00 Uhr Gemeinde Buxheim 19.06.2006 ab 08:00 Uhr Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang 27.04.2006 ab 07:00 Uhr Apfeltrach Dirlewang 27.04.2006 ab 07:00 Uhr Stetten 28.04.2006 ab 07:00 Uhr Unteregg 01.06.2006 ab 07:00 Uhr Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Erkheim 21.06.2006 ab 07:00 Uhr Kammlach 28.04.2006 ab 07:00 Uhr Lauben 21.06.2006 ab 07:00 Uhr Westerheim 08.05.2006 ab 08:00 Uhr 08.05.2006 ab 08:00 Uhr **Gemeinde Ettringen** Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen 20.06.2006 ab 07:00 Uhr Wolfertschwenden 02.06.2006 ab 07:00 Uhr Woringen 19.06.2006 ab 08:00 Uhr Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim Kirchheim 24.04.2006 ab 08:00 Uhr Eppishausen 24.04.2006 ab 08:00 Uhr Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel 23.05.2006 ab 07:00 Uhr Kronburg Lautrach 23.05.2006 ab 07:00 Uhr 22.05.2006 ab 08:00 Uhr Legau **Markt Rettenbach** 31.05.2006 ab 07:00 Uhr **Markt Wald** 10.05.2006 ab 07:00 Uhr Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg 24.05.2006 ab 07:00 Uhr Benningen Holzgünz 08.05.2006 ab 08:00 Uhr 24.05.2006 ab 07:00 Uhr Lachen Memmingerberg 11.05.2006 ab 07:00 Uhr Trunkelsberg 08.05.2006 ab 08:00 Uhr Ungerhausen 11.05.2006 ab 07:00 Uhr Stadt Mindelheim ab 05:00 Uhr Teilbereich I (ohne Ortsteile) 04.05.2006 i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet 05.05.2006 ab 07:00 Uhr Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

 Böhen
 02.06.2006 ab 07:00 Uhr

 Hawangen
 26.04.2006 ab 07:00 Uhr

 Ottobeuren
 25.04.2006 ab 07:00 Uhr

 Teilbereich I (ohne Ortsteile)
 25.04.2006 ab 07:00 Uhr

 Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)
 26.04.2060 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden 03.05.2006 ab 07:00 Uhr Pfaffenhausen, Salgen 02.05.2006 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Sontheim 01.06.2006 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

 Amberg
 08.05.2006 ab 08:00 Uhr

 Rammingen
 10.05.2006 ab 07:00 Uhr

 Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen
 09.05.2006 ab 07:00 Uhr

 Wiedergeltingen
 09.05.2006 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen 11.05.2006 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

 Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
 Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen! Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

- 3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises einschließlich der Biotonne ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
- 4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

> Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co. Hochstr. 10, 87778 Stetten Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 30. März 2006

43 - 6424.1

Vollzug der Wassergesetze;

geplante Nasskiesausbeute mit anschließender teilweiser Wiederverfüllung der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1049 der Gemarkung Westerheim

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1049 der Gemarkung Westerheim nach den Unterlagen der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, vom 08.03.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 30. März 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

285.670 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

11.000 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4₁₎

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 193.170 €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2005 von insgesamt 411 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 470 €festgesetzt.

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **45.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Babenhausen, 3. April 2006 SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Lehner Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

698.110 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

45.152 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 41)

SCHULVERBANDSUMLAGEN

A) Verwaltungsumlage:

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 283.408 €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 auf **423** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 670 €festgesetzt.

B) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Babenhausen, 3. April 2006 SCHULVERBAND HAUPTSCHULE BABENHAUSEN

Lehner Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

200.700 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

37.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 155.550 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
- 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2005, auf 218 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 713,5321 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 30.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
- 2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl (Stand 01.10.2005), auf 218 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 139,90825 € festgesetzt.

Die Aufteilung der in Ziffer (1) genannten Umlagen auf die Mitglieder des Schulverbandes ist der Anlage zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Boos, 28. März 2006 SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Neumann H.-J. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 30.03.2006 mit 19.04.2006 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boss, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkeim am 15. März 2006 folgende Haushaltssatzung 2006 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 397.101 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

418.834 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 auf 329 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	191
Gemeinde Amberg	27
Gemeinde Rammingen	32
Markt Tussenhausen	40
Gemeinde Wiedergeltingen	39

B) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 260.836 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	207.270 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	38.640 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	14.476 €.

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler 630 €. Somit entfallen auf

Türkheim	120.330 €
Amberg	17.010 €
Rammingen	20.160 €
Tussenhausen	25.200 €
Wiedergeltingen	24.570 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	19.320 €
für den Schulverband Hauptschule	19.320 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

50 % nach Schülerzahl 01.10.2005	7.238 €
50 % nach teilnehmenden Schülern	7.238 €

Die Umlage wird vorläufig auf 44 € je Verbandsschüler festgesetzt und ist am Ende des Haushaltsjahres nach den vorgenannten Umlageschlüsseln abzurechnen.

C) INVESTITIONSUMLAGE 1 (für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf)

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf (Unterabschnitt 2133) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 136.864 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2. Die Investitionsumlage 1 beträgt je Verbandsschüler 416 € und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	79.456 €
Amberg	11.232 €
Rammingen	13.312 €
Tussenhausen	16.640 €
Wiedergeltingen	16.224 €

D) INVESTITIONSUMLAGE 2 (für Umbau Schule und Turnhalle)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für den Umbau Schule und Turnhalle (Unterabschnitt 2134) wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 198.000 € festgesetzt und nach dem von der Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 30. Juli 2001 gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG einstimmig festgelegten Umlageschlüssel auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage 2 teilt sich wie folgt auf nach der Schülerzahl, Stand 01.10.2001:

Türkheim	210
Amberg	32
Rammingen	32
Tussenhausen	44
Wiedergeltingen	42

360

Umbau Schule und alte Turnhalle:

ungedeckter Bedarf 2006	198.000 €
Investitionsumlage je Schüler	550 €

Markt Türkheim	nach Schülerzahl	115.500 €
Gemeinde Amberg	nach Schülerzahl	17.600 €
Gemeinde Rammingen	nach Schülerzahl	17.600 €
Markt Tussenhausen	nach Schülerzahl	24.200 €
Gde. Wiedergeltingen	nach Schülerzahl	_23.100 €

198.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Türkheim, 31. März 2006 SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 5. Januar 2006 mit 14. Januar 2006, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 15. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung 2006 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

122.230 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.600 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 auf 151 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg 77 Wiedergeltingen 74

(B) Verwaltungsumlage

 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 92.110 €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. 2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 610 €.

Somit entfallen auf die Gemeinde Amberg die Gemeinde Wiedergeltingen

(77 Schüler) (74 Schüler) 46.970 € 45.140 €

insgesamt:

92.110 €.

(C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Wiedergeltingen, 4. April 2006 SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 13. April 2006 mit 21. April 2006, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 15	Mindelheim, 13. April	2006
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	105
Übungen der E	undeswehr	106
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	106
	ung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Interallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	107

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. April 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. April 2006

311 - 0831

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen angemeldet:

1. Vom 24.04.2006 - 27.04.2006

im Raum Gennach - Markt Wald - Tussenhausen - Türkheim.

2. Vom 24.04.2006 - 28.04.2006

im Raum Waldberg - Althegnenberg - Oberdorf - Grafenaschau.

3. Vom 28.04.2006 - 30.04.2006

im Raum Marktoberdorf - Mindelheim - Landsberg am Lech - Schongau.

Es werden Räder- und Kettenfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen finden statt. Manöver-, Signalund Darstellungsmunition wird verwendet. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 5. April 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag**, **den 20. April 2006**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körung ab 08:45 Uhr.

Auftrieb: 40 Stiere

50 Kühe

300 Jungkühe

20 Kalbinnen

100 Jungrinder

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 7. April 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

67.600 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

132.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 67.500 € festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Zweckvereinbarung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **112.000** € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **5.000** €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Pleß, 7. April 2006 ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Lessmann Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 19.04.2006 mit 27.04.2006 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 16	Mindelheim, 20. April	2006
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	109
	ung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Jnterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	110

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. April 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. April 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 31. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.361.036 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

50.000€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 492.384 € (Vorjahr: 492.062 €) festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
 - b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.642 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.302 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.380 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	1.380 Einwohner

insgesamt: 10.704 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 46 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	305.532 €
Gemeinde Amberg	59.892 €
Gemeinde Rammingen	63.480 €
Gemeinde Wiedergeltingen	63.480 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 85.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

 a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 377.500 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a)	Betrieb Verbandsanlagen	27.500 €
b)	Betrieb Kläranlage	350.000 €

b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 10.000 € festgesetzt.

Kläranlage 10.000 €

- 2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:
 - a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	9.900€
Gemeinde Amberg	22,00 % =	6.050 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	2.475 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	9.075 €

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	67,00 % =234.500 €
Gemeinde Amberg	10,00 % = 35.000 €
Gemeinde Rammingen	10,00 % = 35.000 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,00 % = 45.500 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

Kläranlage 10.000 €

Inv. Zuweisg. f. Ersatzbeschaffg.

10.000€

Somit entfallen auf

 Markt Türkheim
 60,57 % =
 6.057 €

 Gemeinde Amberg
 11,29 % =
 1.129 €

 Gemeinde Rammingen
 9,87 % =
 987 €

 Gemeinde Wiedergeltingen
 18,27 % =
 1.827 €

10.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gem. § 4 B Ziffer 1 a) und b) (für die Verbandsanlagen und die Kläranlage) ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Türkheim, 13. April 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Bihler

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 27. April 2006 mit 5. Mai 2006 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 17	Mindelheim, 27. April	2006
INHAI TSVE	RZEICHNIS	Seite
INTIALTOVE	INZEIGI II WO	Jelle
	e dringliche Sitzung des Kreisausschusses und des sses für Personal und Soziales (Ehrenamt) sowie	
dringliche	e Sitzung des Kreistages	113
Sitzung des	Jugendhilfeausschusses	114
Wöchentlich Landrats	er Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im amt	114
	gung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und bfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt	
(25.05.20		115
Errichtun Wörthba	Wassergesetze; Herstellung einer Teichanlage sowie g eines Hochwasserschutzdammes und Ausbau des ches und des Studtweidbaches zur	
	sserfreilegung des Thermalbades in der Gemarkung ishofen - Änderungs- und Ergänzungsmaßnahmen	115
Zuchtviehau	ktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	116

BL - 014-6/1 BL - 014-7/7 BL - 014-4/1

Gemeinsame dringliche Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am Mittwoch, 3. Mai 2006, findet um 08:00 Uhr im Konferenzraum des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 400, 4. OG, eine zunächst nichtöffentliche gemeinsame dringliche Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt. Mit dem öffentlichen Teil ist um ca. 08:20 Uhr zu rechnen.

sowie dringliche Sitzung des Kreistages

Es schließt sich um **08:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim**, **Zi.Nr. 100, 1. OG**, ebenfalls eine zunächst nichtöffentliche dringliche Kreistagssitzung an. Der öffentliche Teil beginnt um ca. 09:00 Uhr.

Jeweiliger öffentlicher Tagesordnungspunkt:

Bestellung eines Wahlleiters und Informationen über den Ablauf der Wahl zum neuen Landrat des Landkreises Unterallgäu

Mindelheim, 26. April 2006

25.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 08.05.2006, 14:30 Uhr, findet in der Umweltstation Legau, Lehenbühl 20, 87764 Legau, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

- Top 1: Gewalt an Schulen
- Top 2: Sozial-Arbeit in den Jungwerkerklassen an der Berufsschule Mindelheim
- Top 3: Lehrstellenakquisition Ergebnisse der Akquisition durch das bfz
- Top 4: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes
 Teilbereich Kinderbetreuung gemeinsam mit der gemeindlichen Planung
- Top 5: Kostenentwicklungen in der Jugendhilfe
- Top 6: Umsetzung der gemeinsamen Empfehlungen des Landkreis- und Städtetages zur Vollzeit- und Tagespflege
- Top 7: Sonstiges/Information: Peter Pelikan Briefe Elternratgeber zum Schuleintritt Alkoholfreie Getränke Saftbar bei Festen

Mindelheim, 19. April 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. Mai 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. April 2006

41 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (25.05.2006)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Donnerstag Freitag Abfuhrtag 25.05.2006 26.05.2006

verlegt Freitag Samstag auf 26.05.2006 27.05.2006

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 25. April 2006

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung einer Teichanlage sowie Errichtung eines Hochwasserschutzdammes und Ausbau des Wörthbaches und des Studtweidbaches zur Hochwasserfreilegung des Thermalbades in der Gemarkung Bad Wörishofen Änderungs- und Ergänzungsmaßnahmen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Änderungen und Ergänzungen der mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.12.2002, Az.: 43 - 641-4/2 planfestgestellten Ausbaumaßnahmen durch

- Reduzierung der östlich des Studtweidbaches gelegenen Retentionsflächen,
- Errichtung von Betonstützmauern mit bachseitiger Wasserbausteinverkleidung als östliche Begrenzung der Retentionsflächen entlang des Studtweidbaches,
- Absenkung der Sohle der östlich des Studtweidbaches gelegenen Retentionsflächen um 0,10 m bis 0,50 m,
- Reduzierung der Retentionsflächen beidseitig des Wörthbaches,

- Entfernung eines Sohlabsturzes aus dem Wörthbach und Errichtung sieben kleinerer Sohlrampen und Leitbuhnen im Wörthbach,
- Absenkung der Sohle des als Camper-Platz bezeichneten südöstlichen Bereiches des Thermengeländes auf Höhe 614,30 m ü. NN,
- Errichtung eines Teiches anstelle von zwei Teichen mit einer geringeren Wasserfläche von 9.290 m²

sowie

für den Ausbau des Studtweidbaches durch Errichtung eines Wellstahlblech-Maulprofildurchlasses

nach den Unterlagen der Ingenieurgesellschaft Lars Consult AG, Memmingen, und der Ingenieurgesellschaft Arnold Consult AG, Kissing, vom März 2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 20. April 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 3. Mai 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere Mittwoch, 3. Mai 2006, 8:30 Uhr -10:00 Uhr Bewertung des weiblichen Großviehs Mittwoch, 3. Mai 2006, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr Versteigerung der Zuchttiere Mittwoch, 3. Mai 2006, 10:30 Uhr

Auftrieb: 230 Tiere, davon

25 Bullen

170 Kühe und Kalbinnen

35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 18. April 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 18 Mindelheim, 4. Mai	2006
INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Egg an der Günz und Oberschönegg vom 02.05.2006	117
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	118
Öffentliche Zustellung	119
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	121
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	121
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	122
Kraftloserklärung für Sparurkunden	126

21 - 022

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Egg an der Günz und Oberschönegg vom 02.05.2006

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

- Aus der Gemeinde Egg an der Günz werden die Grundstücke Flurnummer 183/1 und 200/1 der Gemarkung Inneberg mit einer Fläche von 48 m² und 319 m² ausgegliedert und unter der Flurstücksnummer 344/3 in die Gemarkung Dietershofen bei Babenhausen der Gemeinde Oberschönegg eingegliedert.
- 2. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Fortführungsnachweis Nr. 185 für die Gemarkung Dietershofen bei Babenhausen. Der Fortführungsnachweis (Veränderungsnachweis) ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Memmingen auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Mindelheim, 2. Mai 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. Mai 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. Mai 2006

Öffentliche Zustellung

Die Anordnung zum Besuch eines Aufbauseminars in der Probezeit vom 05.04.2006 und die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 12.04.2006 an Frau Tanja Sebalj, geb. 19.03.1987, zuletzt gemeldet Frauenstr. 1, 87727 Babenhausen.

Die Anordnung zum Besuch eines Aufbauseminars in der Probezeit und die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu an Frau Tanja Sebalj werden hiermit öffentlich zugestellt und können beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 27. April 2006

41 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2006 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	Montag, 29.05.2006	
Bad Grönenbach	08:30 - 10:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	10:30 - 11:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	13:00 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Memmingerberg	14:00 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Ungerhausen	15:30 - 16:15 Uhr	Gasthaus Adler
	Dienstag, 30.05.2006	
Pfaffenhausen	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Kirchheim	10:00 - 11:00 Uhr	Marktplatz
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Ettringen	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Türkheim	14:30 - 16:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
	Mittwoch, 31.05.2006	
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	12:00 - 12:45 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	13:15 - 13:45 Uhr	Hauptstr. 47
Tussenhausen	14:15 - 15:15 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Salgen	15:45 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
=		_

08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
14:15 - 15:00 Uhr	alte Ziegelei
15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltun
	11:30 - 12:15 Uhr 13:00 - 13:45 Uhr 14:15 - 15:00 Uhr

Freitag, 02.06.2006

Babenhausen	08:30 - 11:15 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:45 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	13:00 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:30 - 16:15 Uhr	ehemalige Molkerei

Samstag, 03.06.2006

Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bedernau	11:30 - 12:15 Uhr	Bretangne-Platz
Oberrieden	12:45 - 13:30 Uhr	Untere Molkerei
Kammlach	14:00 - 14:45 Uhr	Kindergarten
Stetten	15:00 - 15:45 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 2. Mai 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 11. Mai 2006,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körung ab 08:45 Uhr.

Auftrieb: 50 Stiere

25 Kühe

265 Jungkühe

50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 28. April 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

142.300 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

45.240 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Breitenbrunn, 26. April 2006 ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN FÜR DEN ORTSTEIL WEILBACH

Ludwig Glogger Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2006 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 24.04.2006, Gesch.-Nr. 21 - 9410.2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 15.05.2006 bis 31.05.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

690.872 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

926.505 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim Holzgünz Lauben Sontheim Ungerhausen Westerheim	81,0 Liter/Sekunde 37,7 Liter/Sekunde 30,1 Liter/Sekunde 75,9 Liter/Sekunde 49,4 Liter/Sekunde 52,9 Liter/Sekunde	entspricht entspricht entspricht entspricht entspricht entspricht	24,77 Prozent 11,53 Prozent 9,20 Prozent 23,21 Prozent 15,11 Prozent 16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte (Stand 01.11.2005) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

Erkheim	5.288 Einwohnerwerte	entspricht	41,59 Prozent
Holzgünz	1.079 Einwohnerwerte	entspricht	8,49 Prozent
Lauben	1.293 Einwohnerwerte	entspricht	10,17 Prozent
Sontheim	2.009 Einwohnerwerte	entspricht	15,80 Prozent
Ungerhausen	1.048 Einwohnerwerte	entspricht	8,24 Prozent
Westerheim	1.998 Einwohnerwerte	entspricht	15,71 Prozent
Verbandssumme:	12.704 Einwohnerwerte	entspricht	100.00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2004 - 10/2005) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

Erkheim Holzgünz Lauben Sontheim Ungerhausen Westerheim	31.453 m ³ 20.219 m ³ 18.387 m ³ 17.460 m ³ 21.271 m ³ 30.136 m ³	entspricht entspricht entspricht entspricht entspricht	22,64 Prozent 14,55 Prozent 13,24 Prozent 12,57 Prozent 15,31 Prozent 21,69 Prozent
Verbandssumme	: 138.926 m³	entspricht	100,00 Prozent

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2005	Errechnete Umlage 2005	Differenz- ausgleichsbetrag
	· ·	Ğ	0 0
Erkheim	155.639,64 €	96.550,77 €	- 59.088,87 €
Holzgünz	45.064,20 €	30.981,93 €	- 14.082,27 €
Lauben	56.050,00 €	32.351,32 €	- 23.698,68 €
Sontheim	70.847,20 €	41.185,53 €	- 29.661,67 €
Ungerhausen	35.782,32 €	31.426,54 €	- 4.355,78 €
Westerheim	85.016,64 €	51.399,54 €	- 33.617,10 €
Verbandssumme:	448.400,00 €	389.262,73 €	- 164.504,37 €

f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 359.362,13 € festgesetzt.

Von diesen 359.362,13 € entfallen auf Betriebskosten 402.800,00 €, auf Kapitalkosten-Sammler 0,00 €, auf Kapitalkosten-Kläranlage 121.066,50 €, sowie auf den Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2005: - 164.504,37 €.

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Verbandssammler dienen, das Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte (Kapitalkostenumlage-Sammler).

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Kläranlage dienen, das Verhältnis der Einwohnergleichwerte (Kapitalkostenumlage-Kläranlage).

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entsprechend § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Erkheim	34,01 Prozent von 402.800 €	ergibt	136.992,28 €
Holzgünz	10,91 Prozent von 402.800 €	ergibt	43.945,48 €
Lauben	11,40 Prozent von 402.800 €	ergibt	45.919,20 €
Sontheim	14,51 Prozent von 402.800 €	ergibt	58.446,28 €
Ungerhausen	11,07 Prozent von 402.800 €	ergibt	44.589,96 €
Westerheim	18,10 Prozent von 402.800 €	ergibt	72.906,80 €
Verbandssumme:			402.800,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2005	Errechnete Umlage 2005	Differenz- ausgleichsbetrag
Erkheim	155.639,64 €	96.550,77 €	- 59.088,87 €
Holzgünz	45.064,20 €	30.981,93 €	- 14.082,27 €
Lauben	56.050,00 €	32.351,32 €	- 23.698,68 €
Sontheim	70.847,20 €	41.185,53 €	- 29.661,67 €
Ungerhausen	35.782,32 €	31.426,54 €	- 4.355,78 €
Westerheim	85.016,64 €	51.399,54 €	- 33.617,10 €
Verbandssumme	e: 448.400,00€	389.262,73 €	- 164.504,37 €

c) Kapitalkostenumlage-Sammler:

Eine Kapitalkostenumlage für Sammler wird in 2006 nicht erhoben.

d) Kapitalkostenumlage-Kläranlage:

Erkheim Holzgünz Lauben Sontheim Ungerhausen Westerheim	39,60 Prozent von 121.066,50 € 8,40 Prozent von 121.066,50 € 9,60 Prozent von 121.066,50 € 18,00 Prozent von 121.066,50 € 9,60 Prozent von 121.066,50 € 14,80 Prozent von 121.066,50 €	ergibt ergibt ergibt ergibt ergibt ergibt	47.942,33 € 10.169,59 € 11.622,39 € 21.791,97 € 11.622,38 € 17.917,84 €
Verbandssumme:			121.066,50 €

Der Tilgungsaufwand wird mittels Investitionsumlagen erhoben.

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 360.000 € festgesetzt.

Von diesen 360.000 € entfallen auf die Kläranlage 360.000 € (Tilgungsaufwand Darlehen-Kläranlage) und auf den Bereich Sammler 0,00 € (Tilgungsaufwand Darlehen-Sammler), daraus errechnen sich folgende Umlagen:

a) Investitionsumlage-Kläranlage:

Erkheim	39,60 Prozent von 360.000 €	ergibt	142.560,00 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 360.000 €	ergibt	30.240,00 €
Lauben	9,60 Prozent von 360.000 €	ergibt	34.560,00 €
Sontheim	18,00 Prozent von 360.000 €	ergibt	64.800,00 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 360.000 €	ergibt	34.560,00 €
Westerheim	14,80 Prozent von 360.000 €	ergibt	53.280,00 €
Verbandssumme:			360.000,00 €

b) Investitionsumlage-Sammler:

Eine Investitionsumlage für Sammler wird in 2006 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Erkheim, 25. April 2006 ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Thomas Klein Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben vom Landratsamt Unterallgäu vom 20.04.2006, Gz.: 21 - 9410.2 nach Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung für Sparurkunden

Die Sparurkunden zu

den Konten 4 41 54 38 81, 11 59 09 40, 4 41 54 38 73

werden hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20. April 2006 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Dr. Haisch Landrat

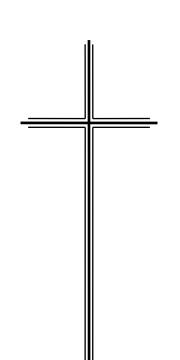


AMISBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 19 Mindelheim, 11. Mai 2006



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser langjähriger, ehemaliger Mitarbeiter

Herr Gartenoberamtsrat a.D. Gerhard Haller

verstorben ist.

Herr Haller war vom 01.07.1967 bis 30.04.1997 zunächst als Kreisfachberater für Gartenbau beim Landkreis Memmingen, später dann als Beamter des Freistaates beim Landratsamt Unterallgäu in herausgehobener Position im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege tätig. Seine Aufgaben hat der Verstorbene stets zuverlässig und pflichtbewusst erledigt. Auch nach dem Eintritt in den Ruhestand hat er sich fachkundig der Betreuung einiger Biotope des Landkreises gewidmet.

Sein großer Sachverstand, sein umsichtiges Handeln sowie seine freundliche und hilfsbereite Art haben ihn als geschätzten Mitarbeiter und Kollegen ausgezeichnet. Für seine geleistete treue Arbeit sind wir ihm sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Mindelheim, 9. Mai 2006 LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat

Dr. Hermann Haisch Landrat Christa Bail

1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	127
Sitzung des Kreisausschusses	128
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats	129
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	132
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (05.06.2006) und Fronleichnam (15.06.2006)	132
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von 90 Überfahrten mit einer Gesamtlänge von 905 m durch Verrohrung wasserführender Gräben im Winterrieder Moos durch die Gemeinde Winterrieden	133
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	133
Aufgebot einer Sparurkunde	134

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 15. Mai 2006, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Sozial-Arbeit für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz an der Berufsschule Mindelheim
- 2. Vorlage der Jahresrechnung 2005
- 3. Antrag der AIDS-Hilfe Memmingen-Allgäu e.V. auf anteilige Kostenübernahme einer Vollzeitstelle AIDS-Beratung
- 4. Berichterstattung über ausstehende Staatszuschüsse beim Landkreis Unterallgäu
- Investitionsprogramm für Kreisstraßen 2005 2009 und Ausbauprogramm für Kreisstraßen 2006/2007
- 6. MN 6 Ausbau der Ortsdurchfahrt Tussenhausen
- 7. MN 9 Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen von Ettringen, Siebnach und Markt Wald

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 4. Mai 2006

Die Landkreiswahlleiterin/Der Landkreiswahlleiter des Landkreises Unterallgäu

nach Anlage 10 (zu § 37 GLKrWO)

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats

Tag der Wahl Sonntag, 16. Juli 2006

Landkreis

Unterallgäu

I. Durchzuführende Wahl

Sonntag, dem 16.07.2006 Am

findet die Wahl des Landrats statt.

11. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch

Datum (52, Tag vor dem Wahltag)

spätestens am Donnerstag, 25.05.2006

,18 Uhr, der Landkreiswahlleiterin/dem Landkreiswahlleiter zugesandt

oder während der allgemeinen Dienststunden

Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 331

übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Landratswahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
- 3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Landratswahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

III. Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen

- Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind;
- am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Hinweis: Der Aufenthalt der sich bewerbenden Person im Wahlkreis ist für die Wählbarkeit ohne Belang.

Nicht wählbar ist,

- wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
- diejenige Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige 2.3 Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- 2.4 wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus
- wer von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus dem genannten Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist,
- wer nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt;
- wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Vordruck LR 231

Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- und an Landkreiswahlen zu beteiligen. Politische Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

4. Aufstellungsversammlungen

Wahlvorschlagsträger

- 4.1 Die von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellende sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson kann auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
- Eine Ersatzperson, die für den Fall des Ausscheidens der sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrückt, ist in gleicher Weise 42 wie die sich bewerbende Person aufzustellen.
- Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (siehe auch Nr. 4.4). 4.3 Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.
- Soll eine sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person/ggf. 4.4 Ersatzperson aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 4.4.1 Die sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der politischen Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 4.4.2 Die Parteien und die Wählergruppen einigen sich auf eine sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson, die in getrennten Versammlungen aufgestellt wird, und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson muss gegenüber der Landkreiswahlleiterin/dem Landkreiswahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

5. Niederschriften über die Versammlung

- 5.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- 5.1.1 Ort und Zeit der Versammlung,
- 5.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen,
- 5.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- 5.1.4 der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- 5.1.5 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson gewählt wurde,
- 5.1.6 das Ergebnis der Wahl der sich bewerbenden Person/ggf. Ersatzperson,
- 5.1.7 durch wen die ausgeschiedene sich bewerbende Person ersetzt wird, sofern die Aufstellungsversammlung eine Ersatzperson aufgestellt
- Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigen, die an der Versammlung teilge-5.2 nommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch die sich bewerbende Person/ggf. Ersatzperson darf die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen hat.
- Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und 5.3 Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen. 5.4

Inhalt der Wahlvorschläge 6.

- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine sich bewerbende Person enthalten. 61
- Jeder Wahlvorschlag muss die Angaben der sich bewerbenden Person entsprechend der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung, also Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie nicht die Wählbarkeit infolge deutschen Richterspruchs verloren hat. Außerdem muss sie erklären, dass die oben unter den Nummern 2.5 und 2.6 genannten Wählbarkeitausschließungsgründe bei ihr nicht vorliegen. Der Wahlvorschlag muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde/Stadt über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten. Das gleiche gilt für die Ersatzperson.
- Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den 6.3 Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats-/Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Senats, des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen den Namen sämtlicher daran beteiligte Parteien oder der Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der beteiligten Wahlvorschlagsträger in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- Jeder Wahlvorschlag soll eine/n Beauftragte/n und seine/ihre Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der/die erste Unterzeichner/in als Beauftragte/r, der/die zweite als seine/ihre Stellvertretung. Der/Die Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des/der Beauftragten.
- Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

Vordruck LR 231

0 7		141-1-1	1	1 -1	Bescheinigung			
h /	Mit dem	Wanivorsci	nan sinc	noidende	Rescheinigung	en der Geme	unde vorzun	SOLU:

- Bescheinigungen über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person und der Ersatzleute,
- Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung,
- Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichnung durch die sich bewerbende Person oder Ersatzperson eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jede/r Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern 8.1

zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreisrat seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren bzw. nicht die bisherige Landrätin/den bisherigen Landrat gestellt haben; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreisrat seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren bzw. die bisherige Landrätin/den bisherigen Landrat gestellt haben oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:
- 8.2.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbende Person und Ersatzperson.
- 8.2.2 Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- 8.2.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der sich Eintragenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an Kranke und körperlich Behinderte werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Datum (52. Tag vor dem Wahltag)

Donnerstag, 25.05.2006

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der/Die Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Mindelheim, 10.05.2006

Bihler, Kreiswahlleite

Unterschrift

angeschlagen am: 10.05.2006		
	(Amtsblatt, Zeitung)	
veröffentlicht am:	im/in der	

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. Mai 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. Mai 2006

41 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (05.06.2006) und Fronleichnam (15.06.2006)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Abfuhrtag	05.06.2006	06.06.2006	07.06.2006	08.06.2006	09.06.2006
verlegt	Dienstag	Mittwoch 07.06.2006	Donnerstag	Freitag	Samstag
auf	06.06.2006		08.06.2006	09.06.2006	10.06.2006
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 15.06.2006	Freitag 16.06.2006
verlegt auf				Freitag 16.06.2006	Samstag 17.06.2006

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 8. Mai 2006

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von 90 Überfahrten mit einer Gesamtlänge von 905 m durch Verrohrung wasserführender Gräben im Winterrieder Moos durch die Gemeinde Winterrieden

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von 90 Überfahrten mit einer Gesamtlänge von 905 m durch Verrohrung wasserführender Gräben im Winterrieder Moos durch die Gemeinde Winterrieden gem. den Unterlagen der Teilnehmergemeinschaft Zusammenlegung Winterrieden IV vom 26.07.2005, 29.12.2005 und 30.12.2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 2. Mai 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

134 - 243/25/26

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 21. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.765.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.240.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 1.245.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
- 2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 996.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 249.000 €

B. Investitionsumlage

- Der nicht gedeckte Bedarf im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 940.000 € festgesetzt.
- 2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis 752.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 188.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 125, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mindelheim, 16. März 2006 ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 01 00 38

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, anderenfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 4. Mai 2006 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 20	Mindelheim, 15. Mai	2006
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
	ung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl ts am Sonntag, 16. Juli 2006	137
	igung nach der Geflügelpest- sverordnung:	137
Anzeige einer Freilandhaltung von Geflügel		
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	141
•	esetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage Jesetz-FTG)	141
	ung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden- Ikreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	142
Landkreis l	ung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Jnterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: Ingerberg), für das Haushaltsjahr 2006	143
	ung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis ı, für das Haushaltsjahr 2006	145

21 -0150

Der Wahlleiter des Landkreises Unterallgäu

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats am Sonntag, 16. Juli 2006

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gem. Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Dienstag, 6. Juni 2006, um 17:00 Uhr

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer-Nr. 301, 3. OG

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 4 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Mindelheim, 11. Mai 2006

Bihler Kreiswahlleiter

51 - 5651.15

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung nach der Geflügelpest-Aufstallungsverordnung:

- Der gesamte Landkreis Unterallgäu wird zu einem Gebiet erklärt, in dem Geflügel im Freien gehalten werden kann.
- 2. Voraussetzungen für die Freilandhaltung sind:
- 2.1 Spätestens mit Beginn der Freilandhaltung ist eine schriftliche Anzeige an das Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramtunter
 - Angabe des Namens,
 - der Anschrift des Geflügelhalters und
 - des Standortes der Geflügelhaltung

erforderlich.

- 2.2 Für die Freilandhaltung gilt Folgendes:
 - 2.2.1 Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten.
 - 2.2.2 Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden.
 - 2.2.3 Die Untersuchungen nach Ziffer 2.2.2 dieser Allgemeinverfügung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer vom Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.
 - 2.2.4 Alternative zu Ziffer 2.2.3:

An Stelle der Untersuchung nach Ziffer 2.2.3 kann der Halter von Enten und Gänsen abweichend von Ziffer 2.2.1 Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Falle muss die in nachfolgend angeführter Tabelle vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden. Dabei hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer vom Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen.

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 bis 100	10 bis 50
101 bis 1000	20 bis 60
mehr als 1000	20 bis 70

2.2.5 Der Geflügelhalter ist unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere verpflichtet, in einem Register nach § 2 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung die Anzahl der verendeten Tiere je Werktag einzutragen.

Das Register ist drei Jahre aufzubewahren.

Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist.

- 2.2.6 Der Geflügelhalter hat abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- d) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb oder der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- g) eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden und
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
- 3. Die Festsetzung in Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.
- 4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o.g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.
- Für die Anzeige wurden an die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften Anzeigevordrucke herausgegeben, die von dort angefordert werden können. Auch kann der Anzeigevordruck auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter Formulare aufgerufen werden.
- Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 130 während der Dienstzeiten (Mo. bis Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr).

Mindelheim, 15. Mai 2006

Name, Vorname, Anschrift
Standort der Geflügelhaltung
Anzahl und Art des gehaltenen Geflügels
Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim
Anzeige einer Freilandhaltung von Geflügel (gemäß § 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung)
Hiermit zeige ich dem Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- an, dass mein Geflügel im Freien gehalten wird.
Ich versichere, dass ich die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.05.2006 zur Haltung von Geflügel im Freien zur Kenntnis genommen habe.
Ort, Datum
Unterschrift

Hinweis:

Die Anzeige kann dem Veterinäramt am Landratsamt Unterallgäu auch per Fax: 0 82 61/9 95-2 21 bzw. E-Mail: vetamt@lra.unterallgaeu.de zugeleitet werden.

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. Juni 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. Mai 2006

311 - 1322

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Anlässlich der in den Monaten Mai und Juni 2006 anfallenden gesetzlichen Feiertage,

Christi Himmelfahrt (25. Mai 2006), Pfingstmontag (5. Juni 2006) und Fronleichnam (15. Juni 2006)

gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 15. Mai 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

ı.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

176.250 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

183.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf 176.150 €und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Zweckvereinbarung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **170.000** € und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000** €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Niederrieden, 9. Mai 2006 ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Osterberger Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 19.05.2006 mit 29.05.2006 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

168.472 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 139.938 €festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2005 von insgesamt **249** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 562 €festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 249 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	144
Lachen	105
Gesamt	249

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	80.928 €
Lachen	59.010 €
Gesamt	139 938 €

II. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Benningen, 11. April 2006 SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Bernhard

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

709.300 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.707.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 350.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006

festgesetzt auf 533.355 € davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder 469.680 € Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder 63.675 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 festgesetzt auf 593 (Vj. 628)

davon in der Schulanlage Pfaffenhausen 502 (Vj. 538) davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen 91 (Vj. 90)

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen
935,62 € (Vj. 742,34 €)
für die Schulanlage Breitenbrunn u. Loppenhausen
699,73 € (Vj. 544,11 €)

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 190.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 auf 593 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 320,40 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **150.000** €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Pfaffenhausen, 15. Mai 2006 SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger Schulverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 09.05.2006, Gesch.-Nr. 21 - 9410.2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 21	Mindelheim, 24. Mai	2006
INHALTSVERZE	EICHNIS	Seite
Wöchentlicher Ai Landratsamt	mtstag des Amtsgerichtes Memmingen im	148
Allgemeinverf Ladenschluss	enschlussgesetzes (LadSchIG); fügung zur befristeten Ausnahmebewilligung für szeiten während der eisterschaft 2006	149
	Absatzveranstaltung der Allgäuer sellschaft in Kempten	150
Zuchtviehauktion	der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	150
	g des Abwasserverbands Memmingen-Land, terallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	151
Landkreis Un VG Memming	g des Schulverbandes Memmingerberg, terallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: perberg) für das Haushaltsjahr 2006	152
	g über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen nreibung des Regionalplans zur Nutzung der	155

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. Juni 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. Juni 2006

312 - 8413.2

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Allgemeinverfügung zur befristeten Ausnahmebewilligung für Ladenschlusszeiten während der Fußballweltmeisterschaft 2006

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bekanntmachung vom 25.04.2006, Az.: I4/2509/19/06, für die Offenhaltung von Verkaufsstellen während der Fußballweltmeisterschaft folgende Regelung getroffen:

- "(1) Für den Zeitraum vom 9. Juni 2006 bis einschließlich 9. Juli 2006 wird in Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG bayernweit eine Ausnahme von den Ladenschlusszeiten gemäß § 3 Satz 1 Nr. 2 LadSchlG bewilligt. Innerhalb dieses Zeitraums können Verkaufsstellen an Werktagen 24 Stunden pro Tag für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet bleiben. Arbeitsschutzrechtliche, insbesondere arbeitszeitrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit kann auf der Internet-Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter der Internetadresse "www.stmas.bayern.de/arbeit" eingesehen werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei den Bayerischen Verwaltungsgerichten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Bayerischen Verwaltungsgerichts richtet sich nach dem Sitz oder Wohnsitz des jeweiligen Klägers. Liegt der Sitz oder Wohnsitz des jeweiligen Klägers außerhalb des bayerischen Staatsgebiets, ist die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München einzureichen. In der Klage sind der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Streitgegenstand zu bezeichnen. Ferner sind ein bestimmter Antrag zu stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Klageschrift ist dieser Bescheid (in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beizufügen. Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig."

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft."

Mindelheim, 16. Mai 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 1. Juni 2006,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 30 Stiere

20 Kühe

240 Jungrinder

10 Kalbinnen

50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 19. Mai 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 7. Juni 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere Mittwoch, 7. Juni 2006, 8:30 Uhr -10:00 Uhr Bewertung des weiblichen Großviehs Mittwoch, 7. Juni 2006, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr Versteigerung der Zuchttiere Mittwoch, 7. Juni 2006, 10:30 Uhr

Auftrieb: 250 Tiere, davon

25 Bullen

200 Kühe und Kalbinnen

25 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 23. Mai 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je

1.732.068 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je

2.157.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 €festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden -siehe Anlage 1 zu dieser Satzung-

71.459 €

b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden -siehe Anlage 2 zu dieser Satzung-

189.000 €

c) 8. Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Finanzierung vom Kläranlagenbau

-siehe Anlage 3 zu dieser Satzung-

1.600.000 €

d) 1. Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Sanierung der Verbandsanlagen Sammler Wolfertschwenden und Regenüberläufe im Verbandsgebiet -siehe Anlage 4 zu dieser Satzung-

300.000€

2.160.459 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000** €festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Memmingerberg, 12. April 2006 ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Zettler

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

468.407 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

282.017 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 200.000 €festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 348.285 €festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2005 von insgesamt 535 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 651 €festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 535 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	37
Holzgünz	99
Lachen	19
Memmingerberg	181
Trunkelsberg	116
Ungerhausen	83
Gesamt	535

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	24.087 €
Holzgünz	64.449 €
Lachen	12.369 €
Memmingerberg	117.831 €
Trunkelsberg	75.516 €
Ungerhausen	54.033 €
Cocomt	2/0 205 €

Gesamt 348.285 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **0** €festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2005 von insgesamt 535 Schülern besucht.

c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 0 €festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 535 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	37
Holzgünz	99
Lachen	19
Memmingerberg	181
Trunkelsberg	116
Ungerhausen	83
Gesamt	535

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	0€
Holzgünz	0€
Lachen	0€
Memmingerberg	0€
Trunkelsberg	0€
Ungerhausen	0€
-	
Gesamt	0€

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Memmingerberg, 25. April 2006 SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Zettler

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft

gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 i.V. mit § 22 Satz 3 des ROG vom 18. August 1997 (BGBI I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBI I S. 1746).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 20. März 2006 die Beteiligung nach Artikel 20 Absatz 2 des Staatsvertrages für die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 6. Juni bis einschließlich 7. Juli 2006 zur kostenlosen Einsicht für jedermann bei folgenden Stellen während der üblichen Sprechzeiten aus:

Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer Nr. S 232. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 Uhr - 13:00 Uhr.

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer Nr. 321. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr - 11:45 Uhr und von 14:00 Uhr - 15:30 Uhr und Freitag von 9:00 Uhr - 12:30 Uhr.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, Zimmer Nr. 3D14. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr - 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr - 12:30 Uhr.

Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach, Zimmer Nr. 207. Die Sprechzeiten sind Montag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 15:30 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 Uhr - 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr - 14:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr.

Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer Nr. 202 - 204. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr - 12:30 Uhr und Donnerstag durchgehend von 7:30 Uhr - 17:30 Uhr.

Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 8 - 10 (Nebengebäude Bauamt), 89312 Günzburg, Zimmer Nr. 26. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr - 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr.

Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 222. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr - 17:00 Uhr.

Stadt Ulm, Münchner Straße 2, 89073 Ulm, Zimmer Nr. 304. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Mittwoch 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 15:30 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr.

Stadt Memmingen, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, Zimmer Nr. 311. Die Sprechzeiten sind von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter der Internetadresse www.rvdi.de eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm gegeben.

Ulm, 15. Mai 2006 REGIONALVERBAND DONAU-ILLER

Erich Josef Geßner Landrat Verbandsvorsitzender

> Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 22	Mindelheim, 1. Juni	2006
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
	ng der eingereichten Wahlvorschläge für die	4.57
Landratswa	hl am Sonntag, dem 16.07.2006	157
	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im	
Landratsam	t	158
Übung der Bun	deswehr	158

21

0150		
₋ andkreiswahlleiterii nterallgäu	n/Der Landkreiswahlleiter des Land	lkreises nach Anlage 13 (zu § 48 GLKrWO
		Bekanntmachung
	der	eingereichten Wahlvorschläge für die Landratwahl
	an	Tag der Wahl Sonntag, dem 16.07.2006
Für die Landr	atswahl wurden folgende	Wahlvorschläge bis zum 52. Tag vor dem Wahltag 25.Mai 2006 18 Uhr eingereicht:
voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
1	CSU	Holetschek, Klaus Bürgermeister, Kreisrat Am Kirchanger 3, Kirchdorf, 86825 Bad Wörishofen
2	SPD	Helfert, Michael Kindertagesstättenleiter DrJosef-Bernhart-Straße 14, 86842 Türkheim
3	GRÜNE	Kienle, Doris Leitende Angestellte, Kreisrätin Ganghoferstraße 10, 87724 Ottobeuren
4	FREIE WÄHLER	Weirather, Hans-Joachim, DiplIng. (Univ.), Leitender Baudirektor Bahnhofstraße 17, 87748 Fellheim
		52. Tag vor dem Wahltag
	ratswahl wurde bis zum	18 Uhr kein Wahlvorschlag eingereicht.
	45. Tag vor dem Wahltag	ahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, 18 Uhr Wahlvorschläge nachgereicht werden
		/dem Landkreiswahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden ir
übergeben w	erden.	
um		
.05.2006		Bihler, Kreiswahlleiter 15 Mc Unterschrift
igeschlagen ar	m: _26.05.2006	abgenommen am:(Amtsbiatt, Zeitung)
röffentlicht am	. 01.06.2006	im/in der Kreisamtsblatt Nr. 22/2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Juni 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 31. Mai 2006

311 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übung

vom 20.06.2006 - 22.06.2006

im Raum Landsberg am Lech - Türkheim - Mindelheim - Memmingen - Kempten - Sonthofen - Schongau angemeldet.

Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 30. Mai 2006

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 23	Mindelheim, 8. Juni	2006
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
	des Bayerischen Ministerpräsidenten für im Ehrenamt	159
	ung der zugelassenen Wahlvorschläge für die ahl am Sonntag, dem 16.07.2006	160
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		161

BL - 0092.13/1

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Franziska Abler, Mohrenhausen

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Frau Franziska Abler das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Frau Abler hat sich durch ihr unermüdliches Engagement als Organistin und Leiterin des Kirchenchores in Mohrenhausen außerordentliche Verdienste erworben.

Ich spreche der Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 2. Juni 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat Zutreffendes bitte ankreuzen X oder in Druckschrift ausfüllen l

Landkreiswahlleiteri nterallgäu	n/Der Landkreiswahlleiter des Land	kreises nach Anlage 1	5 (zu § 54 GLKrWO
	der a	Bekanntmachung ugelassenen Wahlvorschläge für die Landratswahl Tag der Wahl Sonntag, dem 16.07.2006	
Ordnungszahl	Name des · Wahlvorschlagsträgers	at für die Landratswahl die folgenden Wahlvorschläge zugelassen: Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade,	Jahr der
1	CSU	Holetschek, Klaus Bürgermeister, Kreisrat Am Kirchanger 3, Kirchdorf, 86825 Bad Wörishofen	Geburt 1964
2	SPD	Helfert, Michael Kindertagesstättenleiter DrJosef-Bernhart-Straße 14, 86842 Türkheim	1970
3	GRÜNE	Kienle, Doris Leitende Angestellte, Kreisrätin Ganghoferstr.10, 87724 Ottobeuren	1943
4	FREIE WÄHLER	Weirather, Hans-Joachim DiplIng. (Univ.), Leitender Baudirektor Bahnhofstraße 17, 87748 Fellheim	1959
	1		
	4		
	l atswahl liegt kein gültige en über die Stimmabgab	Wahlvorschlag vor. e sind der Wahlbekanntmachung , die rigeh ergeht, zu entnehmen	
um .06.2006		Schönhaar, Stv. Kreiswahlleiter	Unterschrif

Fachverlag Jüngling-gbb • Tel. 0 89/3 74 36 - 0 • Fax 0 89/3 74 36 - 3 44 • E-Mail service@juenglingverlag.de 0512

Vordruck LR 235

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. Juni 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. Juni 2006

Dr. Haisch Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 24	Mindelheim, 14. Juni	2006
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
	ren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen sdienstes 2007	163
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	163
Gesetzes ü wesentliche Gasen (Flü Gemarkung	indes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des ber die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Anderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren ssiggasanlage) auf dem Grundstück FI.Nr. 787 der Erkheim durch die Firma Bau-Fritz GmbH & Co.KG, 7, 86842 Türkheim.	164
für Baden-V Landesverv (LVwVfG) u in der beste Heimertinge Abwasser i	asserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes Vürttemberg (WG), des valtungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg nd des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Einleiten von schenden Kläranlage der Stadt Memmingen (Gemarkung en, Landkreis Unterallgäu) vollbiologisch gereinigtem n den Verbindungskanal zwischen Iller und Iller-(EVS)-Fellheimer Wehr	164
für Baden-V Landesverv (LVwVfG) u in der sanie Heimertinge Abwasser i	asserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes Vürttemberg (WG), des valtungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg nd des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Einleiten von verten Kläranlage der Stadt Memmingen (Gemarkung en, Landkreis Unterallgäu) vollbiologisch gereinigtem n den Verbindungskanal zwischen Iller und Iller-(EVS)-Fellheimer Wehr	165
Eindeichun Oberrieden Kapellenwe Hochwasse 2629/1 und Ellerin und sowie Frau	assergesetze; Uferausbau der Kammel und g des Grundstücks Fl.Nr. 2590/2 der Gemarkung durch Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, g 6, 87769 Oberrieden; Errichtung eines rrückhaltebeckens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2629, 2629/2 der Gemarkung Oberrieden durch Frau Andrea Herrn Claus Ellerin, Kapellenweg 6, 87769 Oberrieden Claudia-Andrea Riedmaier und Herrn Karl Riedmaier, g 9, 87769 Oberrieden	165

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

166

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim

166

11 - 0322.1

Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2007

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 22. Mai 2006, Nr. L 3 G07/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 22 vom 2. Juni 2006) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu unter Tel. 0 82 61/9 95-2 84, bei der auch die vorgeschriebenen hellblauen Antragsformulare aufliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Interessierte, die über einen Internet-Anschluss verfügen, die Möglichkeit zur Online-Anmeldung unter www.lpa.bayern.de besteht.

Mindelheim, 12. Juni 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. Juni 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. Juni 2006

412 - 1711.0/2

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Flüssiggasanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 787 der Gemarkung Erkheim durch die Firma Bau-Fritz GmbH & Co.KG, Alpenstr. 17, 86842 Türkheim.

Die Firma Bau-Fritz GmbH & Co.KG beabsichtigt die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Flüssiggasanlage). Ihrem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die Pläne des technischen Büros Fronauer GmbH, Neukirchen, zugrunde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3 c UVPG erforderlich gewesen. Wie die Prüfung ergeben hat, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Unterallgäu stellt deshalb gem. § 3 a UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 8. Juni 2006

43 - 6323.1

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Einleiten von in der bestehenden Kläranlage der Stadt Memmingen (Gemarkung Heimertingen, Landkreis Unterallgäu) vollbiologisch gereinigtem Abwasser in den Verbindungskanal zwischen Iller und Iller-(EVS)-Kanal beim Fellheimer Wehr

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Weiterbetrieb der bestehenden Kläranlage der Stadt Memmingen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1434/3 und 1422/1 der Gemarkung Heimertingen nach den Planunterlagen vom Oktober 1969 und März 1971 (SAG Ulm), April 1971 (Ing.-Büro IWA, Kempten für den Abwasserverband Memmingen), Juni 1971 (Stadt Memmingen), Februar und November 1972 (Stadt Memmingen, Abwasserverband Memmingen) und März 1996 (KS Steinle, Merklingen) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 6. Juni 2006

43 - 6323.1

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Einleiten von in der sanierten Kläranlage der Stadt Memmingen (Gemarkung Heimertingen, Landkreis Unterallgäu) vollbiologisch gereinigtem Abwasser in den Verbindungskanal zwischen Iller und Iller-(EVS)-Kanal beim Fellheimer Wehr

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Sanierung sowie den Betrieb der Kläranlage der Stadt Memmingen auf den Grundstücken Fl.Nr. 1434/3 und 1422/1 der Gemarkung Heimertingen nach den Planunterlagen des Ingenieurbüros KS Steinle, Merklingen, vom Februar 2000 und den Tekturplanunterlagen des Ingenieurbüros KS Steinle, Merklingen, vom September 2005 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 6. Juni 2006

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;
Uferausbau der Kammel und Eindeichung
des Grundstücks Fl.Nr. 2590/2 der Gemarkung Oberrieden durch
Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Kapellenweg 6, 87769 Oberrieden;
Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2629,
2629/1 und 2629/2 der Gemarkung Oberrieden durch
Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Kapellenweg 6, 87769 Oberrieden
sowie Frau Claudia-Andrea Riedmaier und Herrn Karl Riedmaier,
Kammelweg 9, 87769 Oberrieden

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Uferausbau der Kammel und die Eindeichung des Grundstücks Fl.Nr. 2590/2 der Gemarkung Oberrieden nach den Unterlagen von Frau Andrea Ellerin und Herrn Claus Ellerin, Oberrieden, vom 07.07.2003 und der Firma Kling Consult mbH, Krumbach, vom Juni und August 2003 sowie für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2629, 2629/1 und 2629/2 der Gemarkung Oberrieden nach den Unterlagen von Herrn Hubertus Schreer, Dirlewang, vom 27.05.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 6. Juni 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/6

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 22. Juni 2006,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 30 Stiere

35 Kühe

205 Jungkühe

5 Kalbinnen

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 8. Juni 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 6343.1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2006 eine

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim

beschlossen. Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2005 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 15 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 12. Juni 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

> Dr. Haisch Landrat

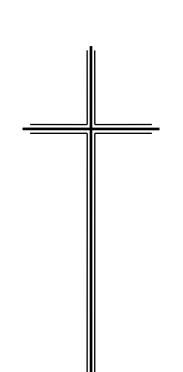


AMISBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 25 Mindelheim, 22. Juni 2006



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser langjähriger, ehemaliger Mitarbeiter

Herr Rudolf Methner

in Gottes ewigen Frieden abberufen worden ist.

Der Verstorbene war vom 13.05.1946 bis 31.01.1986 beim Landkreis Mindelheim bzw. dessen Rechtsnachfolger, dem Landkreis Unterallgäu in herausgehobener Position zuletzt als Leiter des Geschäftsbereiches Abfallbeseitigung und Umweltschutz tätig.

Sein großer Sachverstand, sein umsichtiges und zielstrebiges Handeln, sein persönliches Engagement sowie sein freundliches, verbindliches Wesen sicherten ihm nicht nur bei seinen Vorgesetzten und den Mitarbeitern innerhalb des Amtes, sondern auch in der Bevölkerung Anerkennung und Wertschätzung. Nachdem die Müllentsorgung als Aufgabe dem Landkreis übertragen wurde, ist es ihm mit Können, Fingerspitzengefühl, Überzeugungskraft und Umweltbewusstsein gelungen, die richtigen Entscheidungen zu treffen und geordnete Verhältnisse zu schaffen. Für seine geleistete treue Arbeit sind wir ihm sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Mindelheim, 16. Juni 2006 LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Hermann Haisch Landrat Für den Personalrat

Christa Bail

1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	167
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats am Sonntag, 16. Juli 2006	168
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	169
Öffentliche Zustellung	169
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	169
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	170
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	172
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	173

21 - 0150

Der Wahlleiter des Landkreises Unterallgäu

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats am Sonntag, 16. Juli 2006

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gem. Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Montag, 17. Juli 2006 um 17:00 Uhr

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer-Nr. 400, 4. OG

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 4 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtige Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Mindelheim, 19. Juni 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. Juni 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. Juni 2006

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.06.2006 an Herrn Samir Koco, geb. 25.01.1970, zuletzt gemeldet Christoph-Scheiner-Str. 24, 87719 Mindelheim.

Die Verwarnung des Landratsamtes Unterallgäu an Herrn Samir Koco wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 13. Juni 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 5. Juli 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Mittwoch, 5. Juli 2006, 8:30 Uhr -10:00 Uhr Körung und Bewertung der Stiere Mittwoch, 5. Juli 2006, Bewertung des weiblichen Großviehs 7:00 Uhr - 9:00 Uhr Mittwoch, 5. Juli 2006, Versteigerung der Zuchttiere

Auftrieb: 230 Tiere, davon

20 Bullen

180 Kühe und Kalbinnen

30 männl, u. weibl, Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 19. Juni 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je

995.088 €

10:30 Uhr

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je

103.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 €festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 592.891 €festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2005 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.094 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.133 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.394 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.582 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.784 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	1.062 Einwohner

10.049 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 59 €festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	123.546 €
Gemeinde Holzgünz	66.847 €
Gemeinde Lachen	82.246 €
Gemeinde Memmingerberg	152.338 €
Gemeinde Trunkelsberg	105.256 €
Gemeinde Ungerhausen	62.658 €.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **165.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Memmingerberg, 2. Mai 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Zettler

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

48.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

16.055 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Mindelheim, 12. Mai 2006 ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Schuster Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 12 56 94 97

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 12. Juni 2006 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 26	Mindelheim, 29. Juni	2006
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	174
Abfallentsorgui	ng; Sammlung von Problemabfällen	175
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Gemeinde Amberg		176
	ung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. Interallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	177

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. Juli 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. Juni 2006

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2006 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	Montag, 24.07.2006	
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Winterrieden	09:45 - 10:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Pleß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:30 - 13:15 Uhr	Illertalhalle
Boos	13:45 - 14:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	15:15 - 16:00 Uhr	Sportheim
	Dienstag, 25.07.2006	
Trunkelsberg	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Heimertingen	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Buxheim	11:00 - 11:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bad Grönenbach	12:30 - 13:45 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	14:15 - 15:00 Uhr	Rathaus
Benningen	15:30 - 16:15 Uhr	Mehrzweckhalle
	Mittwoch, 26.07.2006	
Holzgünz	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	11:00 - 11:45 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:15 - 14:30 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	15:00 - 16:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
	Donnerstag, 27.07.2006	
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	10:00 - 10.45 Uhr	Gasthaus Adler
Oberschönegg	11:15 - 12:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Babenhausen	12:45 - 15:00 Uhr	Busbahnhof
Loppenhausen	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus
	Freitag, 28.07.2006	
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
	Samstag, 29.07.2006	
Bad Wörishofen	08:30 - 10:45 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Amberg	11:15 - 12:00 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	12:30 - 14.00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	14:30 - 15:15 Uhr	Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 26. Juni 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 6343.1

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Gemeinde Amberg

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 19.06.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Gemeinde Amberg

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12, sowie der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 22. Juni 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM 21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

457.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit

512.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **350.400** €festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2005 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2005 von 352 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 995,4545 €/Schüler:

Markt Kirchheim	181 Schüler	180.177,27 €
Gemeinde Eppishausen	130 Schüler	129.409,09 €
Markt Markt Wald	10 Schüler	9.954,55 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00€
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 €
Markt Tussenhausen	31 Schüler	30.859,09 €
	352 Schüler	350.400,00 €.

2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **182.300** €festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2005 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2005 von 352 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 517,8977 €/Schüler:

Markt Kirchheim	181 Schüler	93.739,49 €
Gemeinde Eppishausen	130 Schüler	67.326,70 €
Markt Markt Wald	10 Schüler	5.178,98 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00€
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 €
Markt Tussenhausen	31 Schüler	<u>16.054,83</u> €

352 Schüler 182.300,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 26. Juni 2006 SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

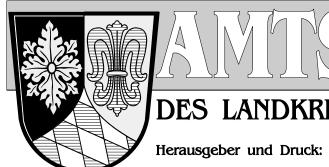
Lochbronner Vorsitzender

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

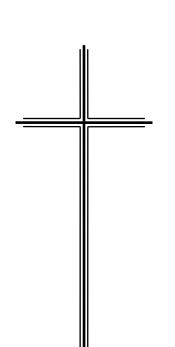
Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.



DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 27 Mindelheim, 6. Juli 2006



Nachruf

Der Landkreis und der Kreistag Unterallgäu trauern um

Herrn Julius Strohmayer
Weiterer stellvertretender Landrat von 1978 - 1990
Mitglied des Kreistags Unterallgäu von 1966 - 1990
Träger des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse
und der Landkreis-Ehrennadel in Gold

Seiner Gattin und seinen Kindern gilt unser ganzes Mitgefühl.

Der Verstorbene stellte sich schon früh den Aufgaben der Gemeinschaft zur Verfügung und war in seinem politischen Wirken ein hochgeschätzter, verantwortungsvoller und nach vorne blickender Kreisrat und Bürgermeister. Die Berufung zum weiteren stellvertretenden Landrat durch den Kreistag ist Ausdruck dieser besonderen Wertschätzung. In der Stellvertretung des Landrats hat er den Landkreis Unterallgäu und die Kreisstadt Mindelheim maßgeblich geprägt.

Sein kommunalpolitischer Einsatz war darauf ausgerichtet, die Zusammenarbeit zwischen den ehemals selbstständigen Landkreisen Mindelheim und Memmingen zu fördern und ein neues einheitliches Landkreisgefühl zu entwickeln. Er hat vorausschauend Grenzen überwunden und Europa auf kommunaler Ebene vereint.

Der Landkreis Unterallgäu dankt Julius Strohmayer für seinen unermüdlichen Einsatz und seine menschliche Güte.

Wir werden ihn stets in bester Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Mindelheim, 3. Juli 2006 LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Hermann Haisch

Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	179
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Memmingen, Memmingerberg und Benningen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen und der Gemeinde Memmingerberg Vom 26.06.2006	180
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	181
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2005	181
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	183
Vollzug des Sozialgesetzbuches (SGB XII); Regelsätze ab dem 01.07.2006	183
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Lachen	184
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	185

43 - 6420.1

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Memmingen, Memmingerberg und Benningen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen und der Gemeinde Memmingerberg

Vom 26.06.2006

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBI I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBI I S. 1224), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26.07.2005 (GVBI S. 287), folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Memmingen, Memmingerberg und Benningen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen und der Gemeinde Memmingerberg vom 10.07.1986 (KABI. 1986 S. 435) i.d.F. der Verordnung vom 18.12.2003 (KABI. 2003 S. 416) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 26. Juni 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 0092.13/1

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Rainer Benkart, Bad Grönenbach

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Herrn Rainer Benkart das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Herrn Benkart gebührt für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement, insbesondere beim Eisenbahner Sportverein Memmingen e.V., großes Lob und Anerkennung.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 4. Juli 2006

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

11 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2005

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2005 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang	
Gemenide	30.06.2005	31.12.2005	Zu-/Abyany	
Amberg	1.302	1.313	+ 11	
Apfeltrach	971	986	+ 15	
Babenhausen	5.284	5.250	- 34	
Bad Grönenbach	5.160	5.135	- 25	
Bad Wörishofen	13.909	13.956	+ 47	
Benningen	2.094	2.083	- 11	

Gemeinde		rstand am	Zu-/Abgang
	30.06.2005	31.12.2005	
Böhen	690	699	+ 9
Boos	1.961	1.967	+ 6
Breitenbrunn	2.306	2.300	- 6
Buxheim	3.049	3.024	- 25
Dirlewang	2.123	2.141	+ 18
Egg a.d. Günz	1.136	1.153	+ 17
Eppishausen	1.858	1.840	- 18
Erkheim	2.987	2.983	- 4
Ettringen	3.335	3.340	+ 5
Fellheim	1.220	1.215	- 5
Hawangen	1.239	1.225	- 14
Heimertingen	1.713	1.707	- 6
Holzgünz	1.133	1.128	- 5
Kammlach	1.835	1.795	- 40
Kettershausen	1.747	1.751	+ 4
Kirchhaslach	1.287	1.301	+ 14
Kirchheim i.Schw.	2.544	2.517	- 27
Kronburg	1.714	1.731	+ 17
Lachen	1.394	1.400	+ 6
Lauben	1.338	1.337	- 1
Lautrach	1.187	1.190	+ 3
Legau	3.102	3.073	- 29
Markt Rettenbach	3.701	3.701	+/- 0
Markt Wald	2.319	2.320	+ 1
Memmingerberg	2.582	2.573	- 9
Mindelheim	14.126	14.162	+ 36
Niederrieden	1.273	1.290	+ 17
Oberrieden	1.253	1.252	- 1
Oberschönegg	967	973	+ 6
Ottobeuren	8.048	8.042	- 6
Pfaffenhausen	2.367	2.355	- 12
Pleß	864	881	+ 17
Rammingen	1.380	1.387	+ 7
Salgen	1.443	1.461	+ 18
Sontheim	2.501	2.492	- 9
Stetten	1.374	1.367	- 7
Trunkelsberg	1.784	1.790	+ 6
Türkheim	6.642	6.665	+ 23
Tussenhausen	2.963	2.962	- 1
Ungerhausen	1.062	1.072	+ 10
Unteregg	1.348	1.353	+ 10
Westerheim	2.073	2.059	- 14
	1.380	1.377	- 14
Wiedergeltingen Winterrieden			
	908	923	+ 15
Worknap	1.855	1.882	+ 27
Woringen	1.844	1.829	- 15
Kreissumme	135.675	135.708	+ 33

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2005 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBI S. 191), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7, 7a und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2007 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Mindelheim, 30. Juni 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. Juli 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. Juli 2006

23.01 - 410-2/3

Vollzug des Sozialgesetzbuches (SGB XII); Regelsätze ab dem 01.07.2006

Die Landesregierungen haben nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB XII i.V.m. der Regelsatzverordnung (RSV) die Höhe der monatlichen Regelsätze zum 1. Juli jeden Jahres durch Rechtsverordnung festzusetzen. Grundlage ist der aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) abzuleitende Eckregelsatz. In den Jahren, in denen keine Neubemessung anhand der EVS erfolgt, verändert sich der Eckregelsatz entsprechend dem aktuellen Rentenwert.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen teilte nun mit, dass eine neue EVS frühestens zum 01.01.2007 zugrunde gelegt werden kann und dass eine Weitergeltung der bisherigen Rentenwerte beschlossen wurde, sich also damit die Regelsätze nicht ändern.

Im Bereich des Landkreises Unterallgäu gelten (seit 01.01.2005) somit folgende Regelsätze:

	monatlich
a) für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende (Eckregelsatz)	341, €
b) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	205, €
c) ab Vollendung des 14. Lebensjahres	273, €

Hinweise:

Diese Regelsätze gelten für die Hilfe zum Lebensunterhalt wie auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Verglichen mit dem Jahr 2004 sind die Regelsätze nun wesentlich höher (allein der Eckregelsatz stieg von 287 € auf 341 €), beinhalten jetzt aber auch einmalige Bedarfe. Dies hat zur Folge, dass einmalige Beihilfen (insbesondere für Weihnachten oder für Bekleidung) nicht mehr gewährt werden können.

Mindelheim, 30. Juni 2006

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Lachen

Folgende Anwesen der Gemeinde Lachen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Bühlhof 1, 2, 4 und 6 Eymühle 1 Herbishofen 38 Theinselberg 25, 34, 41, 43, 45 und 47 Buchäcker Straße 20 Nieberser Straße 13, 13 a, 14, 15, 16, 17 und 18

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen Bühlhof 1, 2, 4 und 6, Eymühle 1, Herbishofen 38, Theinselberg 25, Buchäcker Straße 20, Nieberser Straße 13, 13 a, 14, 15, 16, 17 und 18, ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt "Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen" Klasse C) mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Das Abwasser der Anwesen Theinselberg 34, 41, 43, 45 und 47, ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mit Nitrifikation (nach dem LfU-Merkblatt "Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen" Klasse N) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Gemeinsam für alle o.g. Anwesen gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Lachen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 22. Juni 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 13. Juli 2006,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere finden am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 20 Stiere

30 Kühe

210 Jungkühe

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 30. Juni 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 28	Mindelheim, 13. Juli	2006
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kr	eisausschusses	186
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		187

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Dienstag, 18. Juli 2006, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. MN 31 Errichtung eines Geh- und Radweges vom Sportplatz bis zum nördlichen Ortseingang von Ollarzried sowie Ausbau der Kreisstraße im Wasserschutzgebiet
- 2. MN 31 Deckenbauarbeiten zwischen Ollarzried und Eldern
- 3. Ausbau des Knotenpunktes St. 2015/Kreisstraße MN 10 bei Türkheim Bahnhof
- 4. MN 4/MN 25 Abschluss einer Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Neu-Ulm über die Umstufungen im Zuge der neu errichteten Umfahrung Apfeltrach Dirlewang
- 5. Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Unterallgäu; Betriebskostenzuschuss für den Stadtverkehr Bad Wörishofen
- 6. Zwischenbericht zur Auslastung des Kneipplandbusses
- 7. Finanzierung der Grundkosten des Frauenhauses in Memmingen
- 8. Förderung der Offenen Behindertenarbeit 2005 und 2006

9. Antrag des Kreisjugendringes Unterallgäu auf Bezuschussung des Projektes "shake and take it!"

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 6. Juli 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. Juli 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. Juli 2006



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 29	Mindelheim, 20. Juli	2006
INHALTSVEF	RZEICHNIS	Seite
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 16.07.2006		189
Verdienstk Bundesrep Verdienstk	Verdienstorden kreuz 1. Klasse des Verdienstordens der bublik Deutschland kreuz am Bande des Verdienstordens der bublik Deutschland	190
Wöchentliche Landratsa	r Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im mt	190
	ung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und fuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt 16)	191
Aufgebot eine	er Sparurkunde	191
Aufgebot eine	er Sparurkunde	191

Der Wahlleiter des Landkreises	
Unterallgäu	

Anlage 18 (zu § 95 GLKrWO)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 16.07.2006

Der Landkreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.07.2006 folgendes Ergebnis der Wahl des Landrats festgestellt:

die Zahl der Stimmberechtigten:	104.114
die Zahl der Personen, die gewählt haben:	44.533
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	44.353
die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	180

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungs nungs- zahl Nr.	Kennwort des Wahlvorschlagsträgers	Familienname, Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	CSU	Holetschek, Klaus Bürgermeister Am Kirchanger 3, 86825 Bad Wörishofen	15.402
2	SPD	Helfert, Michael Kindertagesstättenleiter DrJosef-Bernhart-Str. 14, 86842 Türkheim	4.195
3	GRÜNE	Kienle, Doris Leitende Angestellte Ganghoferstr. 10, 87724 Ottobeuren	831
4	FREIE WÄHLER	DiplIng. (Univ.) Weirahter, Hans-Joachim Leitender Baudirektor Bahnhofstr. 17, 87748 Fellheim	23.925

2. Der Landkreiswahlausschuss hat festgestellt, dass

Weirather, Hans-Joachim mit 23.925 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Landrat gewählt ist.

Datum
Si
_andkreiswahlleiter

17. Juli 2006

BL - 0092/0091.1/1

Bayerischer Verdienstorden
für Frau Dr. Ingrid Fickler, MdL, Lautrach, und
Herrn Franz Pschierer, MdL, Mindelheim
Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Herrn Stellv. Landrat Georg Fickler, Erkheim
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Herrn Albert Endres, Bad Grönenbach

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat am 05.07.2006 Frau Dr. Ingrid Fickler, MdL, und Herrn Franz Pschierer, MdL, für ihren großartigen und langjährigen Einsatz um unsere bayerische Heimat den Bayerischen Verdienstorden verliehen.

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler zeichnete Herrn Stellv. Landrat Georg Fickler für seine herausragenden partei-, landes- und kommunalpolitischen Verdienste, aber auch wegen seines Engagements um die Katholische Landvolkbewegung und den Bezirks- und Kreisverband für Gartenbau und Landschaftspflege mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland aus. Außerdem erhielt Herr Albert Endres für seinen außerordentlichen Einsatz um die Allgemeinheit das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Herrn Stellv. Landrat Fickler und Herrn Endres wurden die Ordensinsignien am 17.07.2006 durch Herrn Staatsminister Josef Miller, MdL, in Augsburg übergeben.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 18. Juli 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am Donnerstag, 27. Juli 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. Juli 2006

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2006)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Abfuhrtag	15.08.2006	16.08.2006	17.08.2006	18.08.2006
verlegt	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
auf	16.08.2006	17.08.2006	18.08.2006	19.08.2005

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 17. Juli 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 11 42 92 14

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, anderenfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 13. Juli 2006 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 11 65 43 65

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, anderenfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 6. Juli 2006 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 30	Mindelheim, 27. Juli	2006
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Sitzung des K	reisausschusses	193
	es Landratsamtes Unterallgäu über das mal "Linde am Kindergarten" in Kettershausen vom S	193
	fügung zur Allgemeinverfügung nach der st-Aufstallungsverordnung vom 15.05.2005	194
Wöchentlicher Landratsar	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	194
auf dem G	assergesetze; Ausbau des Klosterbeurer Baches rundstück Fl.Nr. 3872/6 der Gemarkung sen durch den Markt Babenhausen	195
Garagen u	Herstellung, Gestaltung, Situierung und Anzahl von nd Kfz-Stellplätzen im Bereich des Marktes Kfz-Stellplatz- und Garagensatzung)	195
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	195
Zuchtviehaukt	ion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	196

BL - 014-6/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Dienstag, 1. August 2006, findet um 9:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung des neuen Landrats, Herrn Hans-Joachim Weirather

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 20. Juli 2006

42 - 1733.0

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal "Linde am Kindergarten" in Kettershausen vom 21.07.2006

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBI 2006, S. 2; BayRS 791-1-UG) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.03.1996 über das Naturdenkmal "Linde am Kindergarten" in Kettershausen (Az. 42 - 173-2/3, KABI. Nr. 13/1996) wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 21. Juli 2006

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Hermann Haisch

Landrat

51 - 5651.15

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung nach der Geflügelpest-Aufstallungsverordnung vom 15.05.2005

 Die Allgemeinverfügung nach der Geflügelpest-Aufstallungsverordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.05.2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 20 vom 15.05.2006, wird mit Wirkung vom 11. Juli 2006 wie folgt geändert:

In Nr. 2.2.2 wird das Wort "monatlich" durch das Wort "vierteljährlich" ersetzt.

- Die übrigen Bestimmungen und Hinweise der Allgemeinverfügung vom 15.05.2006 bleiben unverändert.
- 3. Für diese Änderungsverfügung werden keine Kosten erhoben.
- 4. Diese Änderungsverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Die Begründung zu dieser Änderungsverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 130, während der Dienstzeiten (Mo. bis Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr).

Hinweis: Somit hat der Halter von Enten und Gänsen sicherzustellen, dass die Tiere **vierteljährlich** virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden, sofern er nicht nach 2.2.4 von Sentinel-Tieren Gebrauch macht. Bei Sentinel-Haltung gilt die Allgemeinverfügung vom 15.05.2006 unverändert weiter.

Mindelheim, 20. Juli 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 3. August 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. Juli 2006

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze; Ausbau des Klosterbeurer Baches auf dem Grundstück Fl.Nr. 3872/6 der Gemarkung Babenhausen durch den Markt Babenhausen

Mit Schreiben vom 02.06.2006 beantragte der Markt Babenhausen, den Klosterbeurer Bach auf dem Grundstück Fl.Nr. 3872/6 der Gemarkung Babenhausen auf eine Länge von ca. 90 m ausbauen zu dürfen.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für dieses Vorhaben des Marktes Babenhausen nach den Unterlagen des Marktes Babenhausen vom Mai 2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 19. Juli 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 028

Satzung über Herstellung, Gestaltung, Situierung und Anzahl von Garagen und Kfz-Stellplätzen im Bereich des Marktes Türkheim (Kfz-Stellplatz- und Garagensatzung)

Der Markt Türkheim hat die o.g. Satzung erlassen. Sie liegt bei der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Erdgeschoss Zimmer 7 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Türkheim, 12. Juli 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

53 - 561-8

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 3. August 2006,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 20 Stiere

20 Kühe

220 Jungkühe

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 24. Juli 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-8

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 9. August 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere Mittwoch, 9. August 2006, 8:30 Uhr -10:00 Uhr Bewertung des weiblichen Großviehs Mittwoch, 9. August 2006, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr Versteigerung der Zuchttiere Mittwoch, 9. August 2006, 10:30 Uhr

Auftrieb: 230 Tiere, davon

20 Bullen

180 Kühe und Kalbinnen

30 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 24. Juli 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 31 Mindelheim, 3. August	2006
INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	198
Verleihung der Landkreis-Ehrennadel	198
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	199
Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006	199
Vollzug der Wassergesetze; Aufstau des Stutweidbaches durch Herstellung einer Sohlrampe mit Gewässeraufweitung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2705/2 und 2745/3 der Gemarkung Bad Wörishofen durch Frau Helga Riedel, Imbergstraße 4, 86825 Bad Wörishofen	202
 Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 24.07.2006 	202
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	203
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	205

BL - 0092.13/1

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Maximilian Reutemann, Westerheim

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Herrn Maximilian Reutemann das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Herrn Reutemann gebührt für seine vielfältigen ehrenamtlichen Verdienste um den FC Westerheim großes Lob und Anerkennung.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 28. Juli 2006

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch Landrat

BL - 0190.2

Verleihung der Landkreis-Ehrennadel an Herrn Nils Schad, Orchester "Frisch gestrichen!"

Am 27.07.2006 hatte ich die Ehre, Herrn Nils Schad, den Leiter des Jugendorchesters "Frisch Gestrichen!", mit der Landkreis-Ehrennadel auszuzeichnen, um ihm damit meinen Dank und meine Anerkennung zum Ausdruck zu bringen.

Der Geehrte hat sich durch seinen herausragenden Einsatz um die musikalische Nachwuchsförderung großartige Verdienste erworben.

Mindelheim, 28. Juli 2006

LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. August 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. August 2006

41 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen Babenhausen Egg a. d. Günz Kettershausen Kirchhaslach Oberschönegg Winterrieden	11.09.2006 ab 08:00 Uhr 11.09.2006 ab 08:00 Uhr 11.09.2006 ab 08:00 Uhr 08.09.2006 ab 07:00 Uhr 08.09.2006 ab 07:00 Uhr 08.09.2006 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	27.09.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	27.09.2006 ab 07:00 Uhr

Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	26.09.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	26.09.2006 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos, Niederrieden	22.09.2006 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	21.09.2006 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	29.09.2006 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	04.09.2006 ab 08:00 Uhr
Dirlewang Stetten	04.09.2006 ab 08:00 Uhr 13.09.2006 ab 07:00 Uhr
Unteregg	20.09.2006 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim Erkheim	01.09.2006 ab 07:00 Uhr
Kammlach	13.09.2006 ab 07:00 Uhr
Lauben	01.09.2006 ab 07:00 Uhr
Westerheim	19.09.2006 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	04.09.2006 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	28.09.2006 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	28.09.2006 ab 07:00 Uhr
Woringen	29.09.2006 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	
Kirchheim	06.09.2006 ab 07:00 Uhr
Eppishausen	06.09.2006 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	
Kronburg	25.09.2006 ab 08:00 Uhr
Lautrach	25.09.2006 ab 08:00 Uhr
Legau	29.09.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Rettenbach	15.09.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	06.09.2006 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	
Benningen	15.09.2006 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	19.09.2006 ab 07:00 Uhr
Lachen	15.09.2006 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg Trunkelsberg	18.09.2006 ab 08:00 Uhr 19.09.2006 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	18.09.2006 ab 08:00 Uhr
·	
Stadt Mindelheim	ab 05:00 Uhr
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	12.09.2006 i.d. Innenstadt,
,	ab 07:00 Uhr
	übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	13.09.2006 ab 07:00 Uhr
Total Store in (Santaione Ortotolie)	10.00.2000 ab 07.00 0111

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

 Böhen
 28.09.2006 ab 07:00 Uhr

 Hawangen
 14.09.2006 ab 07:00 Uhr

 Ottobeuren
 14.09.2006 ab 07:00 Uhr

 Teilbereich I (ohne Ortsteile)
 14.09.2006 ab 07:00 Uhr

 Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)
 14.09.2006 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden 08.09.2006 ab 07:00 Uhr Pfaffenhausen, Salgen 07.09.2006 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim 20.09.2006 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

 Amberg
 04.09.2006 ab 08:00 Uhr

 Rammingen
 06.09.2006 ab 07:00 Uhr

 Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen
 05.09.2006 ab 07:00 Uhr

 Wiedergeltingen
 05.09.2006 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen 07.09.2006 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

 Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
 - Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen! Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

- Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises einschließlich der Biotonne ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
- 4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG Hochstraße 10, 87778 Stetten Tel.: 0 82 61/73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 31. Juli 2006

43 - 6415.1

Vollzug der Wassergesetze;

Aufstau des Stutweidbaches durch Herstellung einer Sohlrampe mit Gewässeraufweitung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2705/2 und 2745/3 der Gemarkung Bad Wörishofen durch Frau Helga Riedel, Imbergstraße 4, 86825 Bad Wörishofen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Aufstau des Stutweidbaches durch Herstellung einer Sohlrampe mit Gewässeraufweitung auf einer Länge von ca. 25 m und einer Breite bis ca. 20 m (Wasserfläche ca. 400 m²) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2705/2 und 2745/3 der Gemarkung Bad Wörishofen nach den Unterlagen der Frau Helga Riedel, 86825 Bad Wörishofen, vom 21.06.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 28. Juli 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 0260

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 24.07.2006

Die Schulverband Pfaffenhausen (nachfolgend stets kurz "Schulverband" genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - (BayRS 2230-7-1-UK) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und den Art. 20 a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende

2. Änderungssatzung zur Entschädigungsatzung

§ 1 Änderung

(1) § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender bis zum 31.08.2007 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €. Sie beträgt ab 01.09.2007 250,00 €. Daneben wird eine jährliche Sonderzuwendung gewährt. Für die Sonderzuwendung findet Art. 136a des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2006 in Kraft.

Pfaffenhausen, 24. Juli 2006 SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger Schulverbandsvorsitzender

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

410.400 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

13.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 339.800 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2005 von 681 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 498,97 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Mindelheim, 5. April 2006 SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 5. April 2006 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 19. Juni 2006 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wurden in der Zeit vom 23. Juni 2006 bis 26. Juli 2006 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch Bekanntgabe vom 22. Juni 2006 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte:

- durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 23. Juni 2006 und wieder abgenommen am 26. Juli 2006;
- durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mindelheimer Zeitung vom 24. Juni 2006.

Mindelheim, 27. Juli 2006 SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter 1. Vorsitzender

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

750.900 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

102.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 555.500 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2005 von 732 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 758,88 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Mindelheim, 5. April 2006 SCHULVERBAND MINDELHEIM (HAUPTSCHULE)

Dr. Stephan Winter 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 5. April 2006 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 19. Juni 2006 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

Ш

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wurden in der Zeit vom 23. Juni 2006 bis 26. Juli 2006 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch Bekanntgabe vom 22. Juni 2006 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte:

- durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 23. Juni 2006 und wieder abgenommen am 26. Juli 2006;
- durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mindelheimer Zeitung vom 24. Juni 2006.

Mindelheim, 27. Juli 2006 SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter 1. Vorsitzender

Weirather Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 32	Mindelheim, 10. August	2006
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
	ung und Haushaltsplan des Landkreises ı für das Haushaltsjahr 2006	208
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	210
Übung der US	-Streitkräfte Deutschland	211
•	esetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage ugust 2006	211
Öffentliche Zus	stellung	212
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	213

13 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 3. April 2006 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bek. vom 22. August 1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.898.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.550.000 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Türkheim für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 3.416.100 € in den Aufwendungen mit 3.606.100 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 260.000 €

ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 1.727.400 €

in den Aufwendungen mit 1.935.400 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 419.074 €

ab.

(4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Babenhausen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 2.121.500 € in den Aufwendungen mit 2.847.500 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 565.354 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird 1.600.000 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der Kreisaltenheime werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen
 - a) Kreisaltenheim Türkheim
 - b) Kreisaltenheim Bad Wörishofen
 - c) Kreisaltenheim Babenhausen

werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 40.811.561 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Realsteuerkraftzahlen der

Grundsteuer A	1.367.818 €
Grundsteuer B	9.107.092 €
Gewerbesteuer	33.061.081 €
Einkommensteuerbeteiligung	29.215.503 €
Umsatzsteuerbeteiligung	3.071.385 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die	
kreisangehörige Gemeinden im Rechnungsjahr	
2005 Anspruch hatten	<u>10.096.196</u> €
Summe der Bemessungsgrundlagen	85.919.075 €.

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	47,5 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	47,5 v.H.
aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	47,5 v.H.
aus der Einkommensteuerbeteiligung	47,5 v.H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung	47,5 v.H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	47,5 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

4. and day Charastraft-abl day Cumadatarian

Mindelheim, 7. August 2006 LANDKREIS UNTERALLGÄU

Weirather Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 2. August 2006 Nr. 12-1512.2/10 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltsatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.600.000 € gemäß Art. 65 Abs. 2 LkrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in der Zeit vom 10.08.2006 - 18.08.2006 im Landratsamt, Zimmer 125, öffentlich auf.

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. August 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. August 2006

311 - 0831

Übung der US-Streitkräfte Deutschland

Das Hauptquartier V. (US) Korps hat folgende Übung

vom 17.08.2006 - 21.08.2006

im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Luft- und Radfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Manövermunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 3. August 2006

311 - 1322

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) für August 2006

Im August 2006 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonnund Feiertage zu beachten:

Mariä Himmelfahrt (15.08.2006)

- gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung
- → Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.
 - Öffentliche Bekanntmachung des gesetzlichen Feiertags durch die Gemeinde gem. Art. 1 Abs. 3 FTG.

- nicht gesetzlicher Feiertag in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung (Lkr. Unterallgäu =
 - Gemeinde Lachen
 - Gemeinde Lauben
 - Gemeinde Memmingerberg
 - Gemeinde Woringen)

- → Nach Art. 4 FTG wird das Fest Mariä Himmelfahrt in diesen Gemeinden wie folgt geschützt:
 - Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 Uhr - 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärmerzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.
 - 2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
 - An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 2. August 2006

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Bescheid zu Anordnung eines Aufbauseminars des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.07.2006, an Herrn Raif Akyüz, geb. 06.09.1972, wohnhaft Webereistr. 4, 86842 Türkheim.

Der Bescheid zur Anordnung eines Aufbauseminars vom 20.07.2006 des Landratsamtes Unterallgäu, an Herrn Raif Akyüz, geb. 06.09.1972, wohnhaft Webereistr. 4, 86842 Türkheim, wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 7. August 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 17. August 2006,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 20 Stiere

15 Kühe

200 Jungkühe

5 Kalbinnen

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 4. August 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

> Weirather Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 33	Mindelheim, 17. August	2006
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	214
Übung der US	Übung der US-Streitkräfte	
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Markt Wald		215
Satzung des Wasserverbandes "Auenmähder" Vom 13. Juni 2006		216

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. August 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. August 2006

311 - 0831

Übung der US-Streitkräfte

Die US-Streitkräfte haben folgende Übung

vom 05.09.2006 - 29.09.2006

im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Luftfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Außenlandungen sind nicht vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 9. August 2006

43 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Markt Wald

Folgende Grundstücke des Marktes Markt Wald werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

Fl.Nrn. 861, 878/1, 880, 888, 923, 923/2 und 925 der Gemarkung Markt Wald Fl.Nr. 330 der Gemarkung Anhofen Fl.Nrn. 668, 669, 686 und 931 der Gemarkung Oberneufnach

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Grundstücke ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt "Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen" Klasse C) mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Einleitungen in die Zusamquelle sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m²/Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlamms gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Markt Wald nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 BayWG (KABI. Nr. 10/2003) vom 24.02.2003 wird aufgehoben.

Mindelheim, 9. August 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

43 - 6440.1

Satzung des Wasserverbandes "Auenmähder" Vom 13. Juni 2006

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBI I S. 405) erlässt der Wasserverband "Auenmähder" folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband Auenmähder". Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Sontheim.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband i.S.d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Abschnitt I.

Organisation

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

- Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nur, soweit dies dem Verband aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Der Abschluss einer Sondervereinbarung bleibt unbenommen.
- (2) Eine Änderung der bestehenden Mitgliedschaft (z.B. Veränderung der Grundstücksnutzung durch baurechtlich genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen) bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Grundstücke zu entwässern.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten vorzunehmen und Gräben und Dräne herzustellen und zu erhalten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 17.11.1966 und vom 05.08.1969.
- (3) Der Plan besteht aus 2 Karten.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Kempten und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Der Verbandsvorsteher macht Änderungen und Ergänzungen nach § 33 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 34.
- (3) Der Verband ist befugt, die Verbandsaufgabe auf den sich aus dem Mitgliederverzeichnis ergebenden Grundstücken auszuführen.

Abschnitt II.

Verfassung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

- die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsvorstand.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere:

- den Verbandsvorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten;
- 2. den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen;
- 3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans zu beschließen;
- 4. die Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsvorstandes festzusetzen;
- die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere den Stellenplan, festzulegen;
- die Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Verband zu genehmigen;
- 7. über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes Beschluss zu fassen.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem ohne Verzug einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse, festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder vertreten ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht mitzustimmen.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so finden Stichwahlen unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen.

§ 14 Geschäfte des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder die Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstands gehören insbesondere:

- 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
- 2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung;
- 3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
- 4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 2.600 € oder mehr enthalten:
- 6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
- 7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 15 Sitzungen des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Verbandsvorsteher auf Verlangen seines Stellvertreters eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

§ 16 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von beiden Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben.

§ 17 Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Gesetz über Wasserund Bodenverbände vom 12. Februar 1991 oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen seinen Stellvertreter über die Verbandsangelegenheiten und hört seinen Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 - 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 - 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
 - 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes:
 - 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 - 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
 - 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 - 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
 - 8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von bis zu 2.600 € enthalten.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Erklärungen mit einem Wert bis zu 100 €.

Abschnitt III.

Haushalt, Beiträge

§ 18 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen über zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

§ 19 Überschreiten des Haushaltsplanes

(1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen. (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 20 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 21 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen, später wieder auftretenden Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 22 Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Verbandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres nach dem Haushaltsplan auf und gibt sie in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres mit allen Unterlagen an einen zugelassenen Verbandsprüfer zur Prüfung.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt dem Verbandsprüfer den Auftrag,
 - 1. zu prüfen:
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;
 - 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

§ 23 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können.

§ 24 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast aus den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu entwässernden Grundstücke.

(2) So lange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

§ 25 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses werden die Größen der Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Quadratmetern durch den Verbandsvorstand festgestellt.

§ 26 Beitragsbuch

- (1) Der Verbandsvorsteher sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem Laufenden bleibt.
- (2) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37) zu versehen.

§ 27 Änderung des Beitragsbuches

- (1) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsbuch zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im Übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.
- (2) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird.

§ 28 Veranlagungsverfahren

Der Verbandsvorsteher veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch schriftlichen Veranlagungsbescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 37) zu versehen.

§ 29 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Verbandsversammlung allgemein festgelegt.

§ 30 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 11. November 1970.

§ 31 Sachbeiträge

- (1) Der Verbandsvorsteher kann auf Beschluss des Verbandsvorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verbandsvorsteher den Inhalt fest. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

Abschnitt IV.

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 32 Dienstkräfte

Der Verbandsvorsteher kann nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter und einen Verbandstechniker für das Verbandsunternehmen einstellen.

§ 33 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 34 Änderung der Satzung und der Aufgabe

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Verbandsvorstandes oder nach dessen Anhörung die Satzung und die Verbandsaufgabe ändern und ergänzen. Vorher ist jedoch ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen.
- (2) Die Änderungen und Ergänzungen macht die Aufsichtsbehörde nach § 33 Abs. 1 auf Kosten des Verbandes bekannt.
 Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abschnitt V.

Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe, Haftung

§ 35 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.

§ 36 Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 35 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 11. November 1970 vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 37 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Abschnitt VI.

Sonstiges

§ 38 Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim.

§ 39 Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 - 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
 - 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
 - 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
 - 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes;
 - 7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Verbandsvorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes;
 - 8. zur Bestellung von Sicherheiten;
 - 9. zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 40 Außerkrafttreten einer Satzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Wasserverbandes "Auenmähder" vom 28.08.1940 außer Kraft.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Sontheim, 13. Juni 2006 WASSERVERBAND "AUENMÄHDER"

gez.

Georg Herz Verbandsvorsteher

> Weirather Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 34	Mindelheim, 24. August	2006
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im it	226

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 31. August 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. August 2006

Weirather Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 35	Mindelheim, 31. August	2006
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Landratsan der Gemarl öffentliche	ur Aufhebung der Verordnung des ntes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in kung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Balzhausen, Landkreis Günzburg ugust 2006	228
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	228
Öffentliche Zus	stellung	229
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen		229
Fischteicha dem Grund	assergesetze; Errichtung und Betrieb einer Inlage sowie Herstellung eines Umlaufgrabens auf Istück FI.Nr. 1285 der Gemarkung Oberrammingen In Johann Hienle, Hauptstraße 31, Inmingen	231
(zwei Bioto	assergesetze; Herstellung einer Tümpelanlage pteiche) auf dem Grundstück Fl.Nr. 527/3 der g Sontheim durch den Landschaftspflegeverband ı e.V.	231
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	231
	nderung der Satzung des chaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz .2006	232
Kraftloserkläru	ing einer Sparurkunde	233

43 - 6420.1

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg Vom 18. August 2006

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBI I S. 1224), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBI S. 287), folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Kirrberg, Gemeinde Balzhausen, Landkreis Günzburg, vom 11. August 2003 (KABI. 2003 S. 245) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 18. August 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. September 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. August 2006

32 - 1660.1

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 21.08.2006 über die Ausweisung und Abschiebungsandrohung von

Herrn **KORDIC Jozo**, geb. 05.12.1976, zuletzt gemeldet in "Pfr.-Karl-Wunderer-Str. 7 in 87734 Benningen" wird hiermit öffentlich zugestellt und kann bei der Ausländerbehörde des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33 in 87719 Mindelheim, auf Zimmer 118 während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt **zwei Wochen** nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann **Klage beim Bayer**. **Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg**, **Kornhausgasse 4** innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mindelheim, 21. August 2006

41 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2006 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	Montag, 25.09.2006	
Pfaffenhausen	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Kirchheim	10:00 - 10:45 Uhr	Marktplatz
Haselbach	11:15 - 11:45 Uhr	Am Freibad
Tussenhausen	12:15 - 13:00 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Ettringen	13:30 - 14:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Türkheim	14:45 - 16:15 Uhr	Hochstraße Bahngelände
	Dienstag, 26.09.2006	
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:45 - 13:30 Uhr	Hauptstr. 47
Markt Wald	14:00 - 14:45 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Salgen	15:15 - 16:00 Uhr	Gemeindeverwaltung

	Mittwoch, 27.09.2006	
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
	Donnerstag, 28.09.2006	
Memmingerberg	08:30 - 09:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Illerbeuren	10:00 - 10:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	12:45 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:15 - 16:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
	Freitag, 29.09.2006	
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:45 Uhr	Untere Molkerei
Kammlach	12:15 - 13:00 Uhr	Kindergarten
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
	Samstag, 30.09.2006	
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Markt Rettenbach	13:00 - 14:30 Uhr	Lüdinghauser Platz
Stetten	15:00 - 15:45 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 25. August 2006

43 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung und Betrieb einer Fischteichanlage sowie Herstellung eines Umlaufgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1285 der Gemarkung Oberrammingen durch Herrn Johann Hienle, Hauptstraße 31, 86871 Rammingen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung und den Betrieb der Fischteichanlage (bestehend aus drei Fischteichen mit einer Größe von ca. 17 m², ca. 36 m² und ca. 130 m² sowie eines Quellbiotopes) und für die Herstellung eines Umlaufgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1285 der Gemarkung Oberrammingen durch Herrn Johann Hienle, Hauptstraße 31, 86871 Rammingen, nach den Unterlagen des Baugeschäftes Mörz, 86871 Rammingen, vom 27.10.2005, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 23. August 2006

43 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung einer Tümpelanlage (zwei Biotopteiche)
auf dem Grundstück Fl.Nr. 527/3 der Gemarkung Sontheim
durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung einer Tümpelanlage, bestehend aus zwei Biotopteichen mit einer Fläche von ca. 700 m² und ca. 1.800 m², auf dem Grundstück Fl.Nr. 527/3 der Gemarkung Sontheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom 21.06.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 23. August 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, 7. September 2006,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körung ab 08:45 Uhr.

KABI. Nr. 35/2006

Auftrieb: 15 Stiere

15 Kühe

275 Jungkühe

5 Kalbinnen

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 25. August 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

43 - 6440.1

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz Vom 16.08.2006

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBI I S. 405) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Rummeltshausen-Günz folgende Satzung:

§ 1 Änderung

In § 17 Abs. 2 Satz 3 wird der Betrag "100 €" durch den Betrag "7.500 €" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Westerheim, 16. August 2006 WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND RUMMELTSHAUSEN-GÜNZ

gez.

Michael Weißenhorn Verbandsvorsteher

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 01 00 38

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 22. August 2006 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Weirather Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 36	Mindelheim, 7. September	2006
INHALTSVERZE	EICHNIS	Seite
Unterallgäu ü Marktgemein öffentliche W	Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes lber das Wasserschutzgebiet in der de Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für die asserversorgung des Marktes Erkheim	004
Vom 29. Aug	ust 2006	234
Sitzung des Krei	sausschusses	235
Sitzung des Krei	stages	236
Wöchentlicher A Landratsamt	mtstag des Amtsgerichtes Memmingen im	236
	g - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und r anlässlich des Feiertages "Tag der Deutschen	
Einheit" (03.1		237
Zuchtviehauktior	n der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	237
•	shaltssatzung des Schulverbandes n, Landkreis Unterallgäu, für das r 2006	238

43 - 6420.1

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim Vom 29. August 2006

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBI I S. 1746), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBI S. 287), folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Erkheim vom 8. Januar 1979 (KABI. 1979 S. 9) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 29. August 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Fickler stv. Landrat

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Donnerstag, 14. September 2006, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- Vollzug des Art. 55 KWBG; Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung
- 2. Benennung von Mitgliedern der Fluglärmkommission
- 3. Zwischenbericht zum weiteren Vorgehen und Entscheidung über die Fortsetzung oder Beendigung des Einsatzes des Kneipplandbusses
- 4. Info über die Folgewirkungen der Tarifabschlüsse im Bereich der Kreiskliniken
- 5. Förderung der Familienpflegerinnen, der Dorfhelferinnen und der Betriebshelfer 2006
- 6. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
- 7. Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Memmingen-Unterallgäu e.V.
- 8. Förderung von sozialen Einrichtungen

- 9. Beteiligungsbericht 2004/2005 des Landkreises Unterallgäu
- Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Buxheim über eine gemeinsame Ausbaumaßnahme

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. August 2006

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am Montag, 18. September 2006, findet um 09:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Grundsatzreferat des neuen Landrats, Herrn Hans-Joachim Weirather
- Vollzug des Art. 55 KWBG;
 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung
- 3. Beteiligungsbericht 2004/2005 des Landkreises Unterallgäu
- 4. Info über die Folgewirkungen der Tarifabschlüsse im Bereich der Kreiskliniken

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. August 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. September 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. September 2006

41 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages "Tag der Deutschen Einheit" (03.10.2006)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Abfuhrtag	03.10.2006	04.10.2006	05.10.2006	06.10.2006
verlegt	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
auf	04.10.2006	05.10.2006	06.10.2006	07.10.2006

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 31. August 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 13. September 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 13. September 2006, 8:30 Uhr	-10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 13. September 2006, 7:00 Uhr	- 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 13. September 2006,	10:30 Uhr

Auftrieb: 280 Tiere, davon

20 Bullen

220 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 28. August 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN 21 - 9410.2

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetze (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

im

VERMÖGENSHAUSHALT die Einnahmen und Ausgaben um 650.000 € von bisher 1.707.000 € auf nunmehr 2.357.000 € erhöht.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird von 350.000 € um 650.000 € und damit auf 1.000.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 4

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Pfaffenhausen, 31. August 2006 SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger Schulverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des 1. Nachtragshaushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 28.08.2006, Gesch.-Nr. 21 - 9410.2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentliche Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Weirather Landrat



Nr. 37	Mindelheim, 14. September	2006
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		239
	lie Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im nd Benningen-Lachen	240
Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006		241

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. September 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. September 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 2050

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Benningen-Lachen

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Benningen-Lachen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRs 2230-7-1-K i. V. mit Art. 1 Abs. 3; Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5, sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-1 sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-1 folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Die gekorenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €

§ 2 Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden

Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender für jede von ihm geleitete Sitzung eine Entschädigung in der Höhe wie in § 1 Abs. 2 für die gekorenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung festgelegt ist.

§ 3 Festsetzung einer Entschädigung für den stellvertretenden Vorsitzenden

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält ebenfalls eine Entschädigung in Höhe wie in § 1 Abs. 2 für die gekorenen Mitglieder festgelegt ist.

§ 4 Regelung der örtlichen Rechnungsprüfungen

Die örtliche Rechnungsprüfung wird wegen des geringen Umfangs im Rahmen einer Schulverbandssitzung von den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung (ohne Vorsitzenden) durchgeführt. Es wird dafür keine eigene Entschädigung festgesetzt.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die angefallenen Sitzungsgelder und Entschädigungen werden nach den jeweiligen Sitzungen, spätestens am Ende des Rechnungsjahres ausbezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Benningen, 11. April 2006 SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Bernhard Vorsitzender

21 - 9410.2

Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 68 Abs. 1 i.V.m. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um €	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a)	im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	6.500 6.500	0	377.600 377.600	384.100 384.100
b)	im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	100.500 100.500	0	40.700 40.700	141.200 141.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 € um 100.000 € erhöht und damit auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 0 € um 75.000 € erhöht und damit auf 75.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Legau, 7. September 2006 SCHULVERBAND LEGAU

Andreas Tillich Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 und 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile. Das Landratsamt Unterallgäu hat zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 28.08.2006 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt (Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG): Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 100.000 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 07.09.2006 bis 22.09.2006, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 6, zur Einsicht auf.

Weirather Landrat



Nr. 38	Mindelheim, 21. September	2006
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Unterallgäu Legau (Lan Wasservers	r Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde dkreis Unterallgäu) für die öffentliche orgung der Gemeinde Lautrach optember 2006	243
Wöchentlicher Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	244
des Jahres	es geprüften Jahresabschlusses und Behandlung verlustes des Kommunalunternehmens n Unterallgäu	244
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	246

43 - 6420.1

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Legau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lautrach Vom 13. September 2006

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBI I S. 1746), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBI S. 287), folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Legau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lautrach vom 18. September 1978 (KABI. 1978 S. 447) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 13. September 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. September 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. September 2006

133.2-5430.1

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen, den Jahresverlust zu behandeln und den Vorstand zu entlasten.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2005 in seiner Sitzung am 13.09.2006 gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss wurde durch den "Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband" geprüft. Der im Prüfungsbericht niedergelegte Jahresabschluss wird vom Verwaltungsrat festgestellt.
- 2) Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3) Der Vorstand wird entlastet.
- 4) Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat seinen Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens "Kreiskliniken Unterallgäu" - für das Geschäftsjahr vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 79 LkrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Grundlage von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 25. September 2006 bis 4. Oktober 2006 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44 auf.

Mindelheim, 15. September 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am Donnerstag, den 28. September 2006, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine Zuchtviehabsatzveranstaltung mit BHV1-freien Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 26 Stiere

16 Kühe

430 Jungkühe

5 Kalbinnen

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 15. September 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

> Weirather Landrat



Nr. 39	Mindelheim, 28. September	2006
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
	des Bayerischen Ministerpräsidenten für im Ehrenamt	248
Wöchentlicher Landratsar	r Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im mt	248
Übung der US	S-Streitkräfte	248
	esetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage g der Deutschen Einheit (3. Oktober)	249
Grundwas Therapieei Lehmbau,	assergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von ser für die Wasserversorgung der Sucht- und nrichtung der Augsburger Gesellschaft für Bildung und Arbeit e.V. in Klosterwald, bebeuren - Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407	
der Gemar	kung Guggenberg	249
Öffentliche Au	sschreibung nach VOB/A	250
Jägerprüfung	2007 (1. Prüfungstermin)	252

BL - 0092.13/1

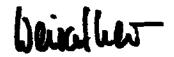
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Friedrich Giritsch, Bad Wörishofen

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat Herrn Friedrich Giritsch das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Herrn Giritsch gebührt für sein unermüdliches Engagement beim Modellfliegerclub Bad Wörishofen großes Lob und Anerkennung.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 26. September 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. Oktober 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. September 2006

311 - 0831

Übung der US-Streitkräfte

Die US-Streitkräfte haben folgende Übung

vom 02.10.2006 - 31.10.2006

im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 26. September 2006

311 - 1322

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG); Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)

Anlässlich des im Monat Oktober anfallenden Feiertages (Tag der Deutschen Einheit) gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiungen erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 25. September 2006

43 - 6421.3/2

Vollzug der Wassergesetze;

Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die Wasserversorgung der Sucht- und Therapieeinrichtung der Augsburger Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V. in Klosterwald, 87724 Ottobeuren - Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407 der Gemarkung Guggenberg

Die Augsburger Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V., Augsburg, erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 22.05.1990 i.d.F. des Bescheides vom 15.06.2000 die bis zum 30.04.2010 befristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von bis zu 3.500 m³/a Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407 der Gemarkung Guggenberg für die Wasserversorgung ihrer Sucht- und Therapieeinrichtung in Klosterwald.

Mit Schreiben vom 25.04.2006 stellte die Augsburger Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V. beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag, die höchstzulässige Jahresentnahme aus dem o.g. Brunnen auf 10.000 m³ zu erhöhen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher ein Verfahren zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.05.1990 i.d.F. des Bescheides vom 15.06.2000 gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage II des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich der Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 11. September 2006

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. Auftraggeber: Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,

87719 Mindelheim, Tel.: 0 82 61/9 95-3 21,

Fax: 0 82 61/9 95-3 33

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

2. b) Vertragsform: Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag

3. a) Ort der Ausführung: Bad Wörishofen

3. b) Auftragsgegenstand: Staatliche Berufsschule Außenstelle Bad Wörishofen

und Berufliche Schulen Bad Wörishofen;

Aufstockung Schulgebäude

Gewerk 1: Klempnerarbeiten / Spenglerarbeiten

Stehfalzdeckung Aluca.2.500 m²Firstausbildung (Lüfterfirst)ca.45 lfdmGratausbildungca.170 lfdmHängerinnen (Traufe) aus Aluca.310 lfdmRegenfallrohre aus Aluca.210 lfdm

Gewerk 2: Fassadenarbeiten

Fassadenverkleidung ca. 360 m²

(Hinterlüftete Faserzementplatten - Konstr.)

Gewerk 3: Heizungsanlage DIN 18 380

Heizkreisregelung
Systemtrennung
Fußbodenheizung
Rohrleitungen

1 Stück
1 Stück
ca. 1.500 m²
ca. 1.350 m

Gewerk 4: Sanitäranlage DIN 18 381

Einrichtungsgegenstände ca. 58 Stück Abwasserleitungen ca. 220 lfdm Wasserversorgungsleitungen ca. 500 lfdm

Gewerk 5: Raumlufttechnische Anlage DIN 18 379

Lüftungsanlagen 1 Stk. a 2000 m³/h Be- und

Entlüftung mit WRG

1 Stk. a 3.000 m³/h Be- und Entlüftung mit WRG

2 Stk. a 3.500 m³/h Dachventilator

1 Stk. a 3.600 m³/h Küchenabluft mit Haube 600 m Luftleitungen verzinkt in Edelstahl 130 m Rohre verzinkt in Edelstahl DN 100 - 710 1 Stk. MSR - Schalt- u. Regelungsanlage **4. Ausführungsfristen:** Gewerk 1 – Klempnerarbeiten / Spengler- KW 46. 2006 bis

arbeiten KW 07. 2007

Gewerk 2 – Fassadenarbeiten KW 44. 2006 bis KW 05. 2007

Gewerk 3 – Heizungsanlage DIN 18 380
Gewerk 4 – Sanitäranlage DIN 18 381
Gewerk 5 – Raumlufttechnische

Beginn: Dez. 2006
Ende: Sommer 07

Anlage DIN 18 379

5. a) Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei:

siehe Ziffer 1,

Sachgebiet 16, spätestens 17. Oktober 2006 Versand der LV's ab 28. September 2006

5. b) Kostenbeitrag: Gewerk 1 – Klempnerarbeiten / Spengler-

arbeiten: 20,00 €

Gewerk 2 – Fassadenarbeiten: 20,00 €

Gewerk 3 – Heizungsanlage DIN 18 380: 25,00 €

Gewerk 4 – Sanitäranlage DIN 18 381: 25,00 €

Gewerk 5 - Raumlufttechnische

Anlage DIN 18 379: 25,00 €

Einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr

wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin für

Angebotseingang: 24. Oktober 2006, 10:00 Uhr

6. b) Anschrift: siehe Ziffer 1, Poststelle, Zimmer 2

6. c) Sprache: deutsch

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene

nung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

7. b) Angebotseröffnung: 24. Oktober 2006, Ziffer 1, Sitzungssaal Zimmer 100

Gewerk 1 – Klempnerarbeiten / Spengler-

arbeiten 10:00 Uhr

Gewerk 2 – Fassadenarbeiten 10:30 Uhr

Gewerk 3 – Heizungsanlage DIN 18 380 11:00 Uhr

Gewerk 4 – Sanitäranlage DIN 18 381 11:20 Uhr

Gewerk 5 - Raumlufttechnische

Anlage DIN 18 379 11:40 Uhr

8. Kautionen und sonsti-

ge Sicherheiten: Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.

9. Zahlungsbedingun-

gen: nach VOB/B

10. Rechtsform bei Bietergemeinschaft:

Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.

11. Geforderte Eignungsnachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A sowie eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen; Bieter, die ihren Sitz nicht in der BRD haben, eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers.

- **12.** Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.
- **13.** Nebenangebote werden nur bei Abgabe des Hauptangebotes gewertet.

14. Ablauf der Zahlungs-

und Bindefrist: 24.11.2006

15. Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle

Nachprüfstelle: VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben, Tel.: 08 21/3 27-24 68, Fax: 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 19. September 2006

312 - 7520

Jägerprüfung 2007 (1. Prüfungstermin)

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2007 (1. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBI S. 802) landeseinheitlich am **Dienstag, den 30. Januar 2007** statt (Beginn: 9:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 30. November 2006** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

- 1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
- 2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
- 3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- 4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn.

Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchsenschüsse auf die Scheibe "flüchtiger Überläufer" abgegeben hat,

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **16. Januar 2007** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagdund Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 20. September 2006

Weirather Landrat



Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2005/2006 können noch bis 31. Oktober 2006 eingereicht werden Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2006) Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im	2006 Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2005/2006 können noch bis 31. Oktober 2006 eingereicht werden Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2006) Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006 Vollzug der Wassergesetze; 1. Ausbau der Böschungen wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.147 m und Verfüllung	Seite
Landratsamt Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2005/2006 können noch bis 31. Oktober 2006 eingereicht werden Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2006) Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006 Vollzug der Wassergesetze; 1. Ausbau der Böschungen wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.147 m und Verfüllung	
können noch bis 31. Oktober 2006 eingereicht werden Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2006) Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006 Vollzug der Wassergesetze; 1. Ausbau der Böschungen wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.147 m und Verfüllung	255
Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2006) Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006 Vollzug der Wassergesetze; 1. Ausbau der Böschungen wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.147 m und Verfüllung	255
Jahr 2006 Vollzug der Wassergesetze; 1. Ausbau der Böschungen wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.147 m und Verfüllung	256
Ausbau der Böschungen wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.147 m und Verfüllung	256
8.018 m im Winterrieder Moos auf den Grundstücken FI.Nrn. 2010, 2021, 2023, 2029, 2031, 2035, 2036, 2040, 2071, 2074, 2075, 2097, 2111, 2117, 2118, 2119, 2136, 2159, 2169, 2171, 2195, 2209, 2234 und 2285 der Gemarkung Winterrieden 2. Ausgleichsmaßnahmen zur Biotopgestaltung auf den Grundstücken FI.Nrn. 2046, 2049, 2050, 2051, 2069, 2134, 2135 und 2170 der Gemarkung Winterrieden auf einer Gesamtfläche von ca. 17,4 ha durch die Teilnehmergemeinschaft Zusammenlegung	259
Aufgebot einer Sparurkunde	

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. Oktober 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. Oktober 2006

21 - 2042.0

Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2005/2006 können noch bis 31. Oktober 2006 eingereicht werden

Das Landratsamt weist darauf hin, dass nur noch bis zum 31. Oktober 2006 die Möglichkeit besteht, die Erstattung der Schulwegkosten für das Schuljahr 2005/2006 einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind Schüler und Schülerinnen, die auf ihrem Schulweg nicht mehr kostenfrei befördert werden. Dies sind Schüler und Schülerinnen an Gymnasien und Berufsfachschulen ab Jahrgangstufe 11, Schüler und Schülerinnen an Berufsaufbau-, Fachober- und Berufsoberschulen, sowie Schüler und Schülerinnen im Teilzeit- und Blockunterricht an Berufsschulen. Der Erstattungsantrag ist von den Schülern und Schülerinnen bzw. Eltern unter Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise beim Landratsamt zu stellen. Der Antrag ist von der Schule auf der Rückseite zu bestätigen.

Die Fahrtkosten werden allerdings nur insoweit erstattet, als die Familienbelastungsgrenze von 370,00 € überschritten wird. Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung in voller Höhe erstattet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis für August 2005 dem Antrag beizulegen.

Entsprechende Vordrucke sind bei den Schulen bzw. dem Landratsamt Unterallgäu, Schülerbeförderung, Zimmer 331 oder 332, Telefon: 0 82 61/9 95-3 47 oder 3 49 erhältlich.

Mindelheim, 27. September 2006

41 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2006)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Mittwoch Donnerstag Freitag 03.11.2006 01.11.2006 02.11.2006 **Abfuhrtag** Donnerstag verlegt Freitag Samstag auf 02.11.2006 03.11.2006 04.11.2006

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 29. September 2006

41 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2006 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen Babenhausen Egg a.d. Günz Kettershausen Kirchhaslach Oberschönegg Winterrieden	20.11.2006 ab 08:00 Uhr 20.11.2006 ab 08:00 Uhr 20.11.2006 ab 08:00 Uhr 17.11.2006 ab 07:00 Uhr 17.11.2006 ab 07:00 Uhr 17.11.2006 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	08.11.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	08.11.2006 ab 07:00 Uhr

Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	07.11.2006 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	07.11.2006 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos, Niederrieden	30.11.2006 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	29.11.2006 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	10.11.2006 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	27.11.2006 ab 08:00 Uhr
Dirlewang	27.11.2006 ab 08:00 Uhr
Stetten Unteregg	22.11.2006 ab 07:00 Uhr 03.11.2006 ab 07:00 Uhr
onteregg	03.11.2000 ab 07.00 cm
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim	02.11.2006 ab 07:00 Uhr
Kammlach Lauben	22.11.2006 ab 07:00 Uhr 02.11.2006 ab 07:00 Uhr
Westerheim	14.11.2006 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	27.11.2006 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	09.11.2006 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	09.11.2006 ab 07:00 Uhr
Woringen	10.11.2006 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	
Kirchheim	15.11.2006 ab 07:00 Uhr
Eppishausen	15.11.2006 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel	
Kronburg	06.11.2006 ab 08:00 Uhr
Lautrach	06.11.2006 ab 08:00 Uhr
Legau	10.11.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Rettenbach	24.11.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Wald	29.11.2006 ab 07:00 Uhr
Vorwaltungsgomoinschaft Mammings-barg	
Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg Benningen	24.11.2006 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	14.11.2006 ab 07:00 Uhr
Lachen	24.11.2006 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	13.11.2006 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg	14.11.2006 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	13.11.2006 ab 08:00 Uhr
Stadt Mindelheim	ab 05:00 Uhr
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	21.11.2006 i.d. Innenstadt,
. 55.5.5 (5 5.16.6	ab 07:00 Uhr
	übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	22.11.2006 ab 07:00 Uhr
. J.	

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren Böhen Hawangen Ottobeuren Teilbereich I (ohne Ortsteile) Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	09.11.2006 ab 07:00 Uhr 23.11.2006 ab 07:00 Uhr 23.11.2006 ab 07:00 Uhr 23.11.2006 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen Breitenbrunn, Oberrieden Pfaffenhausen, Salgen	17.11.2006 ab 07:00 Uhr 16.11.2006 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Sontheim	03.11.2006 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Amberg Rammingen Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen Wiedergeltingen	27.11.2006 ab 08:00 Uhr 29.11.2006 ab 07:00 Uhr 28.11.2006 ab 07:00 Uhr 28.11.2006 ab 07:00 Uhr
Markt Tussenhausen	30.11.2006 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

- Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- 2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
 Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen! Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG Hochstraße 10, 87778 Stetten Tel.: 0 82 61/73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Mindelheim, 29. September 2006

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

- 1. Ausbau der Böschungen wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.147 m und Verfüllung wasserführender Gräben mit einer Gesamtlänge von 8.018 m im Winterrieder Moos auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2010, 2021, 2023, 2029, 2031, 2035, 2036, 2040, 2071, 2074, 2075, 2097, 2111, 2117, 2118, 2119, 2136, 2159, 2169, 2171, 2195, 2209, 2234 und 2285 der Gemarkung Winterrieden
- Ausgleichsmaßnahmen zur Biotopgestaltung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2046, 2049, 2050, 2051, 2069, 2134, 2135 und 2170 der Gemarkung Winterrieden auf einer Gesamtfläche von ca. 17,4 ha durch die Teilnehmergemeinschaft Zusammenlegung Winterrieden IV

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die von der Teilnehmergemeinschaft Zusammenlegung Winterrieden IV geplanten Ausbau- und Ausgleichsmaßnahmen im Winterrieder Moos gem. den Nrn. 1 und 2 des Betreffs nach den Unterlagen des Ingenieurbüros TeamBüro Markert, Thannhausen, vom 12.07.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 26. September 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 11 416 757

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 21. September 2006 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Weirather Landrat



Nr. 41	Mindelheim, 12. Oktober	2006
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Wöchentliche Landratsar	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	261
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	262
Zuchtviehaukt	ion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	262
Tierkörperl	die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der beseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu satzung) vom 20.09.2006	263

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. Oktober 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. Oktober 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 12. Oktober 2006,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 20 Stiere

15 Kühe

435 Jungkühe

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 29. September 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 18. Oktober 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere 8:30 Uhr - 10:00 Uhr Bewertung des weiblichen Großviehs 7:00 Uhr - 9:00 Uhr Versteigerung der Zuchttiere 10:30 Uhr

Auftrieb: 340 Tiere, davon

20 Bullen

280 Kühe und Kalbinnen

40 männl. und weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 2. Oktober 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

15 - TBA

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu (Gebührensatzung) vom 20.09.2006

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, hat am 14. September 2006 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu (Gebührensatzung) erlassen. Die Gebührensatzung ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben am 4. Oktober 2006 veröffentlicht worden. Sie tritt am 1. November 2006 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung vom 30. Mai 2001 tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2006 außer Kraft.

Marktoberdorf, 25. September 2006 ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED

Hermann Thoma Geschäftsführer

> Weirather Landrat



Nr. 42	Mindelheim, 19. Oktober	2006
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Verdienstmeda Deutschlan	aille des Verdienstordens der Bundesrepublik d	264
Einwohnerzah	len am 30. Juni 2006	265
Wöchentlicher Landratsan	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	266
auf eine Lä eines Durch Grundstück einer Länge Klosterbeur eine Länge	assergesetze; Ausbau des Klosterbeurer Baches nge von insgesamt ca. 60 m durch Errichtung nlasses im Zuge der Kirchstraße auf dem EI.Nr. 66/8 der Gemarkung Klosterbeuren mit e von ca. 15 m und Anpassung der Sohle des rer Baches unterhalb des neuen Durchlasses auf von ca. 30 m und oberhalb des neuen s auf eine Länge von ca. 15 m durch den Markt	
Babenhaus	•	267
	d Absatzveranstaltung der Allgäuer gesellschaft in Kempten	267

BL - 0091.1/1

Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für die Eheleute Günter und Marie-Christel Geisler, Trunkelsberg

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat den Eheleuten Günter und Marie-Christel Geisler die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die Geehrten haben sich durch ihren herausragenden Einsatz für die Außenstelle Memmingen/ Unterallgäu des "Weißen Rings e.V." großartige Verdienste erworben. Die Hilfestellung für Opfer der Kriminalität in der Stadt Memmingen und im Landkreis Unterallgäu erfolgte dabei stets unter Zurückstellung eigener Interessen. Ich spreche dem Ehepaar Geisler die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 13. Oktober 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather Landrat

11 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2006

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2006 veröffentlicht.

O a mara imada	Einwohne		
Gemeinde	31.12.2005	30.06.2006	Zu-/Abgang
Amberg	1.313	1.309	- 4
Apfeltrach	986	966	- 20
Babenhausen	5.250	5.237	- 13
Bad Grönenbach	5.135	5.185	+ 50
Bad Wörishofen	13.956	13.994	+ 38
Benningen	2.083	2.095	+ 12
Böhen	699	699	+/- 0
Boos	1.967	1.978	+ 11
Breitenbrunn	2.300	2.328	+ 28
Buxheim	3.024	3.022	- 2
Dirlewang	2.141	2.128	- 13
Egg a.d. Günz	1.153	1.139	- 14
Eppishausen	1.840	1.871	+ 31
Erkheim	2.983	2.960	- 23
Ettringen	3.340	3.370	+ 30
Fellheim	1.215	1.213	- 2
Hawangen	1.225	1.241	+ 16
Heimertingen	1.707	1.691	- 16
Holzgünz	1.128	1.139	+ 11
Kammlach	1.795	1.795	+/- 0
Kettershausen	1.751	1.743	- 8
Kirchhaslach	1.301	1.289	- 12
Kirchheim i.Schw.	2.517	2.516	- 1
Kronburg	1.731	1.745	+ 14
Lachen	1.400	1.415	+ 15
Lauben	1.337	1.347	+ 10
Lautrach	1.190	1.184	- 6
Legau	3.073	3.089	+ 16
Markt Rettenbach	3.701	3.702	+ 1
Markt Wald	2.320	2.305	- 15
Memmingerberg	2.573	2.547	- 26
Mindelheim	14.162	14.195	+ 33
Niederrieden	1.290	1.300	+ 10
Oberrieden	1.252	1.265	+ 13

Gemeinde	Einwohne		
Gemeinde	31.12.2005	30.06.2006	Zu-/Abgang
Oberschönegg	973	978	+ 5
Ottobeuren	8.042	8.004	- 38
Pfaffenhausen	2.355	2.330	- 25
Pleß	881	871	- 10
Rammingen	1.387	1.379	- 8
Salgen	1.461	1.460	- 1
Sontheim	2.492	2.488	- 4
Stetten	1.367	1.343	- 24
Trunkelsberg	1.790	1.787	- 3
Türkheim	6.665	6.666	+ 1
Tussenhausen	2.962	2.946	- 16
Ungerhausen	1.072	1.074	+ 2
Unteregg	1.353	1.368	+ 15
Westerheim	2.059	2.065	+ 6
Wiedergeltingen	1.377	1.390	+ 13
Winterrieden	923	917	- 6
Wolfertschwenden	1.882	1.883	+ 1
Woringen	1.829	1.841	+ 12
Kreissumme	135.708	135.792	+ 84

Mindelheim, 17. Oktober 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. Oktober 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. Oktober 2006

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Ausbau des Klosterbeurer Baches auf eine Länge von insgesamt ca. 60 m durch Errichtung eines Durchlasses im Zuge der Kirchstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 66/8 der Gemarkung Klosterbeuren mit einer Länge von ca. 15 m und Anpassung der Sohle des Klosterbeurer Baches unterhalb des neuen Durchlasses auf eine Länge von ca. 30 m und oberhalb des neuen Durchlasses auf eine Länge von ca. 15 m durch den Markt Babenhausen

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Ausbau des Klosterbeurer Baches durch den Markt Babenhausen nach den Unterlagen der Firma Güthler Ingenieurteam GmbH, Waldshut-Tiengen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 12. Oktober 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 26. Oktober 2006,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körung ab 08:45 Uhr.

Auftrieb: 10 Stiere

10 Kühe

400 Jungkühe

100 Jungrinder

30 Kalbinnen

50 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 16. Oktober 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

> Weirather Landrat



Nr. 43	Mindelheim, 26. Oktober	2006
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		268
Übung der US-Streitkräfte		269
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)		269
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		271
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006		271
Aufgebot von Sparurkunden		

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. November 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. Oktober 2006

Übung der US-Streitkräfte

Die US-Streitkräfte haben folgende Übung

vom 01.11.2006 - 30.11.2006

im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 23. Oktober 2006

311 - 1322

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)

Im November 2006 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

Allerheiligen (01.11.2006)

- gesetzlicher Feiertag

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkung von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Volkstrauertag (19.11.2006)

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkung

von 0:00 bis 24:00 Uhr.

Buß- und Bettag (22.11.2006)

- stiller Tag

 Mit der Änderung des Feiertagsgesetzes zum 01.01.1995 ist der Buß- und Bettag in Bayern <u>kein</u> gesetzlicher Feiertag mehr.

Der Buß- und Bettag wurde jedoch in die Schutzvorschriften des Art. 4 FTG aufgenommen und bleibt nach wie vor ein stiller Tag im Sinne des Art. 3 FTG. Am Buß- und Bettag sind daher öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem stillen Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind generell nicht erlaubt.

Die Einschränkungen gelten von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

- Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 - 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärmerzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.
- 3. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
- 4. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Totensonntag (26.11.2006)

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Dies gilt von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art. 2, 3 und 4 Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 23. Oktober 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

312 - 7221

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 4 Düngeverordnung vom 10.01.2006 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 2) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** wird abweichend von § 4 Abs. 4 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2006 bis 15. Februar 2007.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November 2006 bis 31. Januar 2007 und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach, 20. Oktober 2006 AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, KRUMBACH (SCHWABEN)

Rainer Mendle Landw. Direktor

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

45.200 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

41.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 45.000 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

•	Stadt Mindelheim	40 %	18.000 €
•	Gemeinde Apfeltrach	13 %	5.850 €
•	Gemeinde Kammlach	20 %	9.000 €
•	Gemeinde Stetten	20 %	9.000 €
•	Gemeinde Unteregg	7 %	3.150 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Mindelheim, 19. September 2006 ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter Verbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister Stadt Mindelheim II.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** nach Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile; Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 16.10.2006, Gesch.-Nr. 21 - 9410.2).

Ш

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 30.10.2006 bis 10.11.2006 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Aufgebot von Sparurkunden

Die Sparurkunden zu

den Konten 11 051 547, 11 501 715, 11 501 749, 13 635 982

sind abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 17. Oktober 2006 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Weirather Landrat



Nr. 44	Mindelheim, 2. November	2006
INILIAI TSVEI	DZEICHNIG	Seite
INHALTSVERZEICHNIS		
Sitzung des S	274	
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		
Öffentliche Zustellung		
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe		
Kraftloserkläi	276	
Kraftloserklärung einer Sparurkunde		

BL - 0143.5/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am Dienstag, 7. November 2006, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

- 1. Förderung der Denkmalpflege 2006
- 2. Förderung der Erwachsenenbildung
- 3. Förderung der Jugendarbeit
- 4. Förderung der Dampfsäg Sontheim
- 5. Förderung des Kulturrings Mindelheim
- 6. Finanzierung des Schwerpunktmuseums Mindelheim

Mindelheim, 25. Oktober 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. November 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 31. Oktober 2006

33 - 143

Öffentliche Zustellung

Bescheid zur Entziehung der Fahrerlaubnis des Landratsamtes Unterallgäu vom 23.10.2006, an Herrn Raif Akyüz, geb. 06.09.1972, wohnhaft Webereistr. 4, 86842 Türkheim.

Der Bescheid zur Entziehung der Fahrerlaubnis vom 23.10.2006 des Landratsamtes Unterallgäu, an Herrn Raif Akyüz, geb. 06.09.1972, wohnhaft Webereistr. 4, 86842 Türkheim, wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 27. Oktober 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 15. November 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere 8:30 Uhr - 10:00 Uhr Bewertung des weiblichen Großviehs 7:00 Uhr - 9:00 Uhr Versteigerung der Zuchttiere 10:30 Uhr

Auftrieb: 250 Tiere, davon

15 Bullen

200 Kühe und Kalbinnen

35 männl, u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 31. Oktober 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 11 429 214

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 23. Oktober 2006 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 11 654 365

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 23. Oktober 2006 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Weirather Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 45	Mindelheim, 9. November	2006
INHALTSVERZ	ZEICHNIS	Seite
Sitzung des Umweltausschusses		277
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt		278

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am Donnerstag, 16. November 2006, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu
- Vorberatung des Kreishaushaltes 2007;
 UA 3600, 7200 7211 sowie 7281 7284
- 3. Bericht über die Photovoltaikanlage Breitenbrunn

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 31. Oktober 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. November 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. November 2006

Weirather Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 46 Mindelheim, 16. November	2006
INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	280
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	281

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Dienstag, 21.11.2006, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 2. Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) im Landkreis Unterallgäu
- 3. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu
- 4. Freiwilligenagentur Memmingen-Unterallgäu; Bilanz des ersten Jahres
- Soziale Pflegeversicherung;
 Förderung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Unterallgäu für das Jahr 2005

- 6. Widerspruch der Gemeinde Amberg gegen den Kreisumlagebescheid 2006
- 7. Bericht zum Verlauf des Haushaltsjahres 2006 und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben; Ausblick auf den Landkreishaushalt 2007
- 8. Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden über den gemeinsamen Ausbau von Ortsdurchfahrten

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 13. November 2006

25.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 27.11.2006, 14:30 Uhr, findet in der Heilpädagogischen Jugendhilfeeinrichtung St. Hildegard, Lindenbadstraße 29, 87700 Memmingen, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

- Top 1: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes Teilbereich Kindertagesbetreuung
- Top 2: Ganztagsbetreuung Schulverband Legau
- Top 3: Haushaltsentwurf 2007
- Top 4: Servicebüro für Ausbildung durch die gfi Memmingen als Hilfestellung für Ausbildungsbetriebe
- Top 5: Saftbar Kreisjugendring Alkoholproblematik Jugendlicher
- Top 6: Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Mindelheim, 14. November 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. November 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. November 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am Donnerstag, den 23. November 2006, findet in Kempten, Allgäu-Halle, eine Zuchtviehabsatzveranstaltung mit BHV1-freien Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 10:00 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körung ab 8:45 Uhr.

Auftrieb: 15 Stiere

10 Kühe

360 Jungkühe

5 Kalbinnen

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 13. November 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

> Weirather Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 47 M	indelheim, 23. November	2006
INHALTSVERZEI	CHNIS	Seite
Staatsmedaille für Wirtschaft	besondere Verdienste um die bayerische	283
Sitzung des Ausse	chusses für Wirtschaft und Tourismus	283
Wöchentlicher Am Landratsamt	ntstag des Amtsgerichtes Memmingen im	284
Grundstück Fl. (Eigentümer: G	ergesetze; Errichtung von Biotopen auf dem Nr. 1211/87 der Gemarkung Buxheim Gemeinde Buxheim) durch den egeverband Unterallgäu e.V.	284
Grundstück Fl.	ergesetze; Errichtung eines Tümpels auf dem Nr. 1916 der Gemarkung Erkheim durch den egeverband Unterallgäu e.V.	284
Grundstück Fl. Landkreis Unte	ergesetze; Errichtung von Biotopen auf dem Nr. 719 der Gemarkung Mattsies (Eigentümer: erallgäu, 87719 Mindelheim) durch den egeverband Unterallgäu e.V.	285
den Grundstüc Tafertshofen (I	ergesetze; Errichtung von Feuchtbiotopen auf eken Fl.Nrn. 754 und 755 der Gemarkung Eigentümer: Landkreis Unterallgäu) durch den egeverband Unterallgäu e.V.	285

BL - 0092.16/1

Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft für Herrn Alois Berger, Ottobeuren

Herr Staatsminister Erwin Huber hat Herrn Alois Berger mit der Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft ausgezeichnet.

Der Geehrte hat sich durch sein jahrzehntelanges herausragendes Engagement um die heimische Wirtschaft großartige Verdienste erworben.

Ich spreche Herrn Berger die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 21. November 2006

Weirather Landrat

BL - 0143.3/1

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am Donnerstag, 30. November 2006, findet um 09:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine (öffentliche) Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

Tagesordnung:

- 1. Sachstandsbericht zur Unterallgäu Aktiv GmbH
- Regionalmanagement und LAG Geschäftsführung durch die Unterallgäu Aktiv GmbH;
 Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu 2007 und 2008
- 3. Tourismusverband Allgäu/Bayerisch-Schwaben e.V.; Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge ab 2007
- Antrag KR Schmeink zum Thema "Regionalmanagement und Kneippland Unterallgäu" vom 21.07.2006 und 17.09.2006
- 5. Messekonzept Kneippland Unterallgäu 2007
- Vorberatung des Kreishaushaltes 2007;
 Unterabschnitt 7900 Förderung der Wirtschaft

Mindelheim, 20. November 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. November 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. November 2006

43 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Biotopen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1211/87 der Gemarkung Buxheim (Eigentümer: Gemeinde Buxheim) durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von Feuchtbiotopen, bestehend aus zwei Biotopteichen mit einer Fläche von ca. 435 m² und ca. 280 m², auf dem Grundstück Fl.Nr. 1211/87 der Gemarkung Buxheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom Juli 2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 15. November 2006

43 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Tümpels auf dem Grundstück Fl.Nr. 1916 der Gemarkung Erkheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung eines Tümpels mit einer Fläche von ca. 550 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 1916 der Gemarkung Erkheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom Juli 2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 15. November 2006

43 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Biotopen auf dem Grundstück Fl.Nr. 719 der Gemarkung Mattsies (Eigentümer: Landkreis Unterallgäu, 87719 Mindelheim) durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von Feuchtbiotopen, bestehend aus drei Biotopteichen mit einer Fläche von ca. 210 m² (Biotopteich West), 400 m² (Biotopteich Mitte) und 390 m² (Biotopteich Ost), auf dem Grundstück Fl.Nr. 719 der Gemarkung Mattsies durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom Juli 2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 15. November 2006

43 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von Feuchtbiotopen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 754 und 755 der Gemarkung Tafertshofen (Eigentümer: Landkreis Unterallgäu) durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung von Feuchtbiotopen, bestehend aus vier Biotopteichen mit einer Fläche von ca. 580 m², ca. 600 m², ca. 1.220 m² und ca. 600 m² auf den Grundstücken Fl.Nrn. 754 und 755 der Gemarkung Tafertshofen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom Juli 2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 15. November 2006

Weirather Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 48	Mindelheim, 30. November	2006
INHALTSVER	ZEICHNIS	Seite
Bayerische St	aatsmedaille für soziale Verdienste	287
Wöchentlicher Landratsar	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im nt	287
	ing - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und uhr anlässlich der Feiertage an Weihnachten 5.12.2006)	288
	ing - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und uhr anlässlich des Feiertages "Neujahr" 7)	288
Zuchtviehaukt	ion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	289
Memminge	rung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst erberg (Geschäftsführende Gemeinde: ingerberg) für das Haushaltsjahr 2006	289
Aufgebot eine	r Sparurkunde	291

BL - 0092.8/1

Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste für Herrn Dr. Dieter Morbach, Sontheim

Frau Staatsministerin Christa Stewens hat Herrn Dr. Dieter Morbach die Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste verliehen.

Dem Geehrten gebührt für seinen unermüdlichen Einsatz beim ambulanten Krankenpflegeverein Westerheim, im Hospizverein Memmingen/Unterallgäu, beim Arbeitskreis "Familie, Kirche und Soziales" im Rahmen der Dorferneuerung Sontheim, beim Caritaskreisverband Memmingen/Unterallgäu, bei der Tagespflege in Westerheim und für das Generationenhaus in Sontheim Dank und Anerkennung.

Ich spreche Herrn Dr. Morbach die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 24.11.2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. Dezember 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. November 2006

41 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage an Weihnachten (25. und 26.12.2006)

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler **Montag** Abfuhrtag **25.12.2006**

vorverlegtSamstagauf23.12.2006

Normaler Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag 26.12.2006 27.12.2006 28.12.2006 29.12.2006 Abfuhrtag verlegt Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag auf 28.12.2006 30.12.2006 27.12.2006 29.12.2006

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 23. November 2006

41 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages "Neujahr" (01.01.2007)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Abfuhrtag	01.01.2007	02.01.2007	03.01.2007	04.01.2007	05.01.2007
verlegt	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Montag
auf	02.01.2007	03.01.2007	04.01.2007	05.01.2007	08.01.2007
Normaler	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Abfuhrtag	08.01.2007	09.01.2007	10.01.2007	11.01.2007	12.01.2007
verlegt	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
auf	09.01.2007	10.01.2007	11.01.2007	12.01.2007	13.01.2007

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 23. November 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 13. Dezember 2006** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere 8:30 Uhr -10:00 Uhr Bewertung des weiblichen Großviehs 7:00 Uhr - 9:00 Uhr Versteigerung der Zuchttiere 10:30 Uhr

Auftrieb: 280 Tiere, davon

10 Bullen

240 Kühe und Kalbinnen

30 männl, u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 28. November 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

53.210 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **45.110** €festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

Gemeinde	Anteil It. Satzung	Umlage	
Benningen	30 %	13.533,00 €	
Hawangen	11 %	4.962,10 €	
Memmingerberg	59 %	<u>26.614,90 €</u>	
		45.110,00 €	

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf 0 €festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.800 €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Memmingerberg, 3. November 2006 ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Zettler Vorsitzender des Zweckverbandes

Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 800 925

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 15. November 2006 SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

> Weirather Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

N. 40	1	2222
Nr. 49	Mindelheim, 7. Dezember	2006
INHALTSVE	RZEICHNIS	Seite
Auszeichnung für Verdienste um die Woiwodschaft Wielkopolska		292
Sitzung des Kreistages		293
Wöchentlich Landratsa	er Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im amt	293
	beschluss für die Aufhebung der ältesten gspläne des Marktes Türkheim	294

BL

Auszeichnung für Verdienste um die Woiwodschaft Wielkopolska für Herrn Kreisrat Johann Kölbl, Dirlewang

Herr Kreisrat Johann Kölbl wurde vom Marschall der Woiwodschaft Wielkopolska für seine Verdienste um die Woiwodschaft Wielkopolska geehrt. Dabei handelt es sich um die höchste Auszeichnung, die der Landtag der Woiwodschaft Wiekopolska zu vergeben hat.

Nachdem Herr Kölbl an der Verleihung bei der 60-Jahr-Feier der Landwirtschaftsschule in Gabonóg leider nicht teilnehmen konnte, erhielt Herr Kölbl die Auszeichnung nun am 28.11.2006 im Landratsamt Unterallgäu.

Der Geehrte hat sich durch sein außerordentliches Engagement für die polnische Landwirtschaft und den deutsch-polnischen Dialog großartige Verdienste erworben.

Ich spreche Herrn Kölbl die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 4. Dezember 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am Montag, 11. Dezember 2006, findet um 09:30 Uhr im Saal des Landgasthofes "Zum Adler", Memminger Str. 5, 87748 Fellheim, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

- Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) im Landkreis Unterallgäu
- 3. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu
- 4. Bericht zum Verlauf des Haushaltsjahres 2006 und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben;

Ausblick auf den Landkreishaushalt 2007

Mindelheim, 1. Dezember 2006

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. Dezember 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. Dezember 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung der ältesten Bebauungspläne des Marktes Türkheim

B-Plan- Nr.	B-Plan-Name	Gebiet
1	An der Alpenstraße	Türkheim - An der Alpenstraße
2	Am Auenweg	Am Auenweg
3	DrJosef-Bernhart-Straße	Türkheim - DrJosef-Bernhart-Straße
4	BgmSinger-Str.	Südwest - BgmSinger-Str.
5	Eulenteile	Türkheim - Südost - Eulenteil
8	Nördliche Hochstraße	Türkheim - Nördliche Hochstraße
10	Türkheim Nord (Böhmerwaldstr.)	Türkheim - Nord A
9	Türkheim Nord	Türkheim - Nord (Uferstraße / Angerstraße)
12	Stapfenteile	Türkheim - rechts der Wertach (Stapfenteil)
13	Türkheim Süd	Türkheim Süd
14a	Türkheim Süd a und b (zwischen Breitenberg- und Alpenstr.)	Türkheim Süd a und b
14b	Türkheim Süd a und b (zwischen Edelweißweg und Hochvogelstr.)	Türkheim Süd a und b
15	Türkheim Süd d (Bad-, Hillebrandt- und Oswald-Läuterer-Str.)	Türkheim Süd d

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.11.2006 den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 10, 9, 12, 13, 14a, 14b und 15 beschlossen.

Der Planumgriff umfasst den in der Anlage rot umrandeten Umgriffsbereich.

Planungsziel ist die Aufhebung der ältesten Bebauungspläne des Marktes Türkheim, da sie keine zeitgemäßen Festsetzungen mehr beinhalten.

Türkheim, 23. November 2006 MARKT TÜRKHEIM

Bihler

Erster Bürgermeister

Weirather Landrat

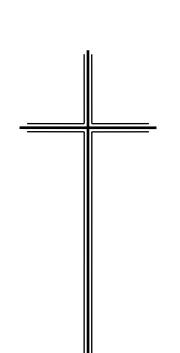


AMISBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 50 Mindelheim, 14. Dezember 2006



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser langjähriger, ehemaliger Mitarbeiter

Herr Georg Dietz Oberamtsrat a.D.

in Gottes ewigen Frieden abberufen worden ist.

Der Verstorbene war vom 01.04.1940 bis 31.10.1985 beim Landkreis Mindelheim bzw. dessen Rechtsnachfolger, dem Landkreis Unterallgäu in herausgehobener Position zuletzt als Leiter der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle tätig.

Sein großer Sachverstand, sein umsichtiges und zielstrebiges Handeln, sein persönliches Engagement sowie sein freundliches, verbindliches Wesen sicherten ihm nicht nur bei seinen Vorgesetzten und den Mitarbeitern innerhalb des Amtes, sondern auch bei den Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden Anerkennung und Wertschätzung. Für seine geleistete treue Arbeit sind wir ihm sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

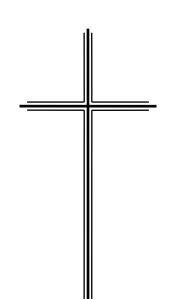
Mindelheim, 6. Dezember 2006 LANDKREIS UNTERALLGÄU

blaus beidher

Hans-Joachim Weirather Landrat

Für den Personalrat

Christa Bail Vorsitzende



Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser langjähriger, ehemaliger Mitarbeiter

Herr Karl Kaißermüller

verstorben ist.

Herr Kaißermüller war vom 12.11.1945 bis 30.04.1980 beim Landkreis Mindelheim bzw. dessen Rechtsnachfolger, dem Landkreis Unterallgäu in herausgehobener Position zuletzt als stellvertretender Leiter des Kreisjugendamtes tätig.

Sein Sachverstand, sein umsichtiges und zielstrebiges Handeln, sein persönliches Engagement sowie sein zuvorkommendes, verbindliches Wesen sicherten ihm nicht nur bei seinen Vorgesetzten und den Mitarbeitern innerhalb des Amtes, sondern auch in der Bevölkerung Anerkennung und Wertschätzung. Für seine geleistete treue Arbeit sind wir ihm zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Mindelheim, 11. Dezember 2006 LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat

Hans-Joachim Weirather Landrat

Christa Bail Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	295
Nachruf	296
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu Vom 11.12.2006	297
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	301
Übung der Bundeswehr	301
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für die Jahre 2004 und 2005 vom 12. Dezember 2006	302
Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Amberg	302
Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Amberg	302
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	303
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	303
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	304

41 - 6360.2/4

Der Kreistag des Landkreises Unterallgäu hat in seiner Sitzung am 11.12.2006 die Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu Vom 11.12.2006

Auf Grund Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer, der Auftraggeber und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann auch an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1. bei 14-tägiger Leerung der Restmüllgefäße		•	•
einer Müllnormtonne mit 60 I Volumen	7,15 €	21,45 €	85,80 €
einer Müllnormtonne mit 80 I Volumen	8,70 €	26,10 €	104,40 €
einer Müllnormtonne mit 120 I Volumen	11,80 €	35,40 €	141,60 €
einer Müllnormtonne mit 240 I Volumen	21,40 €	64,20 €	256,80 €
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	117,50 €	352,50 €	1.410,00 €
2. bei wöchentlicher Leerung			
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	226,00 €	678,00 €	2.712,00 €.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für einen Müllsack mit 60/70 I Füllraum 4,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Bioabfallerfassung und -verwertung beträgt für

monatlich	vierteljährlich	jährlich
7,00€	21,00 €	84,00 €
9,20 €	27,60 €	110,40 €
14,00 €	42,00 €	168,00 €.
	7,00 € 9,20 €	7,00 € 21,00 € 9,20 € 27,60 €

Für Bionormtonnen in Betrieben und Einrichtungen, die üblicherweise in den Wintermonaten saisonbedingt abgemeldet werden, beträgt die monatliche Gebühr abweichend von Satz 1 für

1. eine Bionormtonne mit 60 I Volumen	10,00 €
2. eine Bionormtonne mit 80 I Volumen	13,00 €
3. eine Bionormtonne mit 120 I Volumen	19,00 €.

- (4) Von den durch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung begünstigten Gebührenschuldnern der Kurstadt Bad Wörishofen wird für die Biotonne ein Zuschlag von monatlich 3,60 € je Gefäß, für die Restmülltonne ein Zuschlag von monatlich 1,60 € je Gefäß erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen angelieferten Abfällen beträgt für

thermisch zu behandelnde Abfälle	158,00 €	je 1.000 kg
2. abzulagernde Abfälle, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind		
(z.B. Dämmstoffe)	186,00 €	je 1.000 kg
3. sonstige abzulagernde Abfälle	96,00 €	je 1.000 kg.

Bei Anlieferung an der Umladestation Breitenbrunn wird für thermisch zu behandelnde Abfälle ein Zuschlag von 20,00 € je 1.000 kg und für abzulagernde Abfälle ein Zuschlag von 24,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage erhoben.

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen bei Anlieferung im Pkw-Kofferraum an der Umladestation Breitenbrunn beträgt pauschal 10,00 € je Anlieferung.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung bei Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen beträgt für

1. Erdaushub	5,00 €
2. Bauschutt	10,00 €
3. Bauschutt, der bis zu 10 % mit anderen Abfällen vermischt ist	
(nur bei den dafür vorgesehenen Anlagen, die öffentlich	
bekannt gegeben werden)	20,00 €
4. Bauschutt, der mit mehr als 10 % bis max. 15 % anderer Abfälle	
vermischt ist (nur bei den dafür vorgesehenen Anlagen, die	
öffentlich bekannt gegeben werden)	30,00 €

je angefangenen Kubikmeter.

Für eine Abfallmenge der Nummern 1 und 2, die ein Volumen von 0,25 Kubikmeter nicht überschreitet, wird keine Gebühr erhoben; die Anlieferung von Erdaushub für Rekultivierungszwecke ist gebührenfrei.

- (8) Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen bei Anlieferung an den Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 6,00 € je angefangenen Kubikmeter. Für haushaltsübliche Mengen aus privaten Haushalten bis zu einem Kubikmeter werden keine Gebühren erhoben.
- (9) Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem, der das übliche Maß (3 m³) übersteigt, beträgt 25,00 € je m³.
- (10) Für die Entsorgung von Problemabfällen, die nicht aus Haushaltungen stammen und die haushaltsübliche Mengen überschreiten, werden bei Anlieferung an den Problemabfallsammelstellen Gebühren in Höhe von 1,50 € pro kg erhoben.
- (11) Für die Entsorgung von Altreifen bei Anlieferung an den Sammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm und Motorradreifen 3,00 € je Stück

- (12) Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz bei Anlieferung an den dafür eingerichteten Bauschuttdeponien und Wertstoffsammelstellen beträgt 3,00 € je angefangenen 0,1 Kubikmeter. Für haushaltsübliche Mengen aus privaten Haushalten werden keine Gebühren erhoben.
- (13) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangene 50 kg 100,00 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem und bei der Verwendung von Bioabfalltonnen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 ändern. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld bei der Verwendung von Abfallbehältnissen mit 1.100 l Volumen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Benutzung beginnt.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 4 Abs. 13) sowie von Sperrmüllübermengen (§ 4 Abs. 9) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 werden für das laufende Vierteljahr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei Benutzung von Abfallsäcken bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Fällige Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 sind, sofern diese 50,00 € nicht übersteigen, sofort in bar zu entrichten.

Werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 5, 7, 8, 11 und 12 nicht bei der Anlieferung in bar entrichtet, beträgt die Mindestgebühr 10,00 €.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr in den Fällen

- 1. des § 4 Abs. 1 bis 4, 7 und 8, 11 und 12 die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften,
- 2. des § 4 Abs. 7 und 12 die Dorr Umwelttechnik GmbH, Unterwanger Str. 8, 87439 Kempten/Allgäu

beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu vom 5. Dezember 2005 außer Kraft.

Mindelheim, 11. Dezember 2006 LANDKREIS UNTERALLGÄU

Weirather Landrat BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. Dezember 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. Dezember 2006

311 - 0830

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 16.01.2007 - 24.01.2007

eine Übung im Raum Balingen - Königsbrunn - Schongau - Sonthofen - Tuttlingen angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 12. Dezember 2006

13 - 9111.0

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für die Jahre 2004 und 2005 vom 12. Dezember 2006

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBI S. 405) bekannt, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 18. September 2006 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für die Jahre 2004 und 2005 in der Zeit ab 15.12.2006 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 135, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Der Beteiligungsbericht betrifft die Beteiligungen des Landkreises Unterallgäu an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile gehört.

Mindelheim, 12. Dezember 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 5540.1

Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Amberg

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 20.11.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Amberg

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12, sowie der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 5. Dezember 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 5540.1

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Amberg

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 20.11.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Amberg

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12, sowie der Gemeindekanzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 5. Dezember 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

53 - 561-2/5

Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 21. Dezember 2006,** findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatz-veranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

Versteigerungsbeginn: 9:30 Uhr

Die Verbandskörung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körung ab 14:00 Uhr.

Auftrieb: 10 Stiere

15 Kühe

375 Jungkühe

40 Zuchtkälber

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 11. Dezember 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch**, **den 3. Januar 2007** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Körung und Bewertung der Stiere 8:30 Uhr - 10:00 Uhr Bewertung des weiblichen Großviehs 7:00 Uhr - 9:00 Uhr Versteigerung der Zuchttiere 10:30 Uhr

Auftrieb: 300 Tiere, davon

20 Bullen

250 Kühe und Kalbinnen

30 männl. u. weibl. Zuchtkälber

Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert. Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 11. Dezember 2006 ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 28. November 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 549.035 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 181.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 460.000 €festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt 285.000 € Vermögenshaushalt 175.000 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu mit 80 v.H. Markt Türkheim mit 20 v.H. 2. Vom ungedeckten Bedarf des Verwaltungshaushalts entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu 228.000 € Markt Türkheim 57.000 €

B. INVESTITIONSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des Verwaltungshaushalts entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu 140.000 € Markt Türkheim 35.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Türkheim, 12. Dezember 2006 ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Schwaben vom 11. Dezember 2006, Gesch.-Nr. 12-1444.214/26).

Ш

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

21. Dezember 2006 bis 29. Dezember 2006

bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 12. Dezember 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

> Weirather Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 51 Mindelheim, 21. Dezember 2006



Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

persönlich und im Namen des Landkreises Unterallgäu wünsche ich Ihnen ein gesegnetes, friedvolles und harmonisches Weihnachtsfest 2006.

Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich herzlich.

Im neuen Jahr freue ich mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen Glück, Gesundheit und Erfolg.

lhr

Musi-Wixhw

Hans-Joachim Weirather Landrat des Landkreises Unterallgäu



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	306
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren ("Kalkofenquelle" auf dem Grundstück FI.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried) vom 11. Dezember 2006	308
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamt Unterallgäu über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 22. November 1995, geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2002	321
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im	
Landratsamt	321
Übung der Bundeswehr	322
Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss	322
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006	323
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan des Marktes Türkheim für das Gebiet "Müllerwiese"	324
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006	325
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	327
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007	328
Allgemeine Leistungsbedingungen für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu gilt ab dem 01.01.2007	330
Entgeltliste der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH gültig ab 1. Januar 2007	334

Verordnung

über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren ("Kalkofenquelle" auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried) vom 11. Dezember 2006

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBI I S. 1746), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBI S. 287), folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in der Verwaltung des Marktes Ottobeuren niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	III	II	
1.	bei Eingriffen in den Untergrun	d (ausgenommen in Verbindu	ing mit den nach Nrn. 2 bis 5	
L	zugelassenen Maßnahmen)	<u> </u>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
1.2	Wiederverfüllung von Erdauf- schlüssen, Baugruben und Lei- tungsgräben sowie Geländeauf- füllungen	nur zulässig mit dem ur- sprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)		verboten	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefährd	enden Stoffen (siehe Anlage	2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Be- fördern von wassergefährden- den Stoffen nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 19g WHG zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anla- gen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten	
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzu- lagern (die Behandlung und La- gerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten		
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
3.	bei Abwasserbeseitigung und A	Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- und Mischwasserentlas- tungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Be- hälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläran- lagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirt- schaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	 nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹⁾ verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" ist zu beachten.

		in der weiteren	in dos anguesa	
		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	III	II	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit Handlungen	,	ing, Hausgärten, sonstigen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigen- tümerwege und Privatwe- ge und – bei breitflächigem Versi- ckern des abfließenden Wassers	
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verb	oten	
4.3	wassergefährdende auswasch- bare oder auslaugbare Materia- lien (z.B. Schlacke, Teer, Im- prägniermittel u.ä.) zum Stra- ßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verb	oten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasser- entsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten	

_

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.7	Großveranstaltungen durchzu- führen	 nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verb	oten
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verb	ooten
4.10	militärische Übungen durchzu- führen	verboten, ausgenommen das I Straßen	Durchfahren auf klassifizierten
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verb	oten
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen die nicht land-, forstwirt- schaftlich oder gärtnerisch ge- nutzt werden (z.B. Verkehrswe- ge, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutzba- ren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verb	oten

		in der weiteren	in der engeren	
		Schutzzone	Schutzzone	
	entspricht Zone	III	II	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig – entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a oder – für in dieser Zone bereits vorhandene landwirt- schaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageer- kennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der ge- samten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Auffangbe- hälter für Silagesickersaft	verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstw	virtschaftlichen und gärtneris	chen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Bi- ogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenk- lichen Stoffen (z.B. Pansenmist) Düngen mit sonstigen organi-	nur zulässig wie bei Nr. 6.2 nur zulässig, wenn die Sticksto	verboten offdüngung in zeit- und be-	
	schen und mineralischen Stick- stoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	 nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Kleegras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. auf Brachland 		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger oder Mineraldün- ger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zuläs- sig, sofern gegen Nieder- schlag dicht abgedeckt	verboten	

_

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeu- gen oder zur Bodenentseuchung	verb	oten
6.10	Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutzba- ren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu- legen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzun	gs- und Pflegemaßnahmen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzu- legen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäu- sern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13	Kahlschlag oder eine in der Wir- kung gleichkommende Maß- nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m², die umgehend zu standortge- rechtem Mischwald wieder- aufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitä- ten)	 nur zulässig bei Flächen bis 3.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden nur zulässig bei Flächen mit mehr als 3.000 m² und bis zu 4.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Forsten erfolgt (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Rodung	verb	,
6.15	Nasskonservierung von Rund- holz	verb	oten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nrn. 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

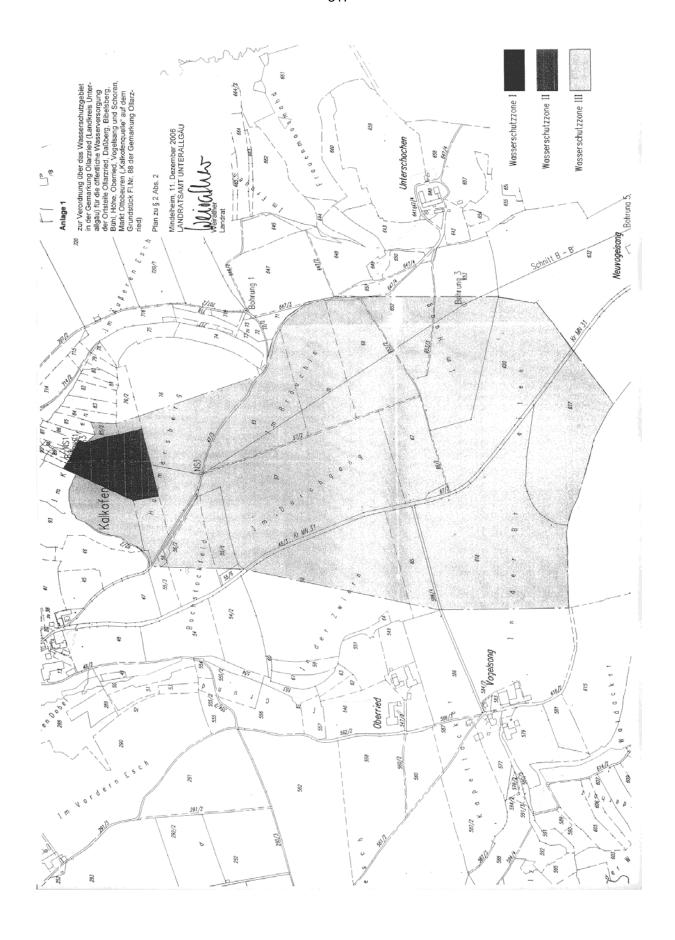
- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 11. Dezember 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather Landrat



Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren, Markt Ottobeuren ("Kalkofenquelle" auf dem Grundstück FI.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- a) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12,
 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Schmutzwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

a) Grundsatzanforderungen an Stallungen

aa) mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

_	Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
_	Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
_	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
_	Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
_	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
_	sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0.4 DE).

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

bb) mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

cc) mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend den Abschnitten aa) und bb) zu ermitteln.

b) Besondere technische Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

c) Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 11. Dezember 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Deichler

Weirather Landrat 312 - 8413.3

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamt Unterallgäu über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 22. November 1995, geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2002

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBI I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (BayRS 805-2-A) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 22. November 1995 (KABI. 1995 S. 450), geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2002 (KABI. 2002 S. 87) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 14. Dezember 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. Dezember 2006

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. Dezember 2006

311 - 0830

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 16.01.2007 - 24.01.2007

eine Übung im Raum Balingen - Königsbrunn - Schongau - Sonthofen - Tuttlingen angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen.

Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 12. Dezember 2006

312 - 8413

Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss

Der Heilige Abend fällt in diesem Jahr auf einen Sonntag. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass nach § 15 Ladenschlussgesetz am 24.12.2006 besondere Öffnungszeiten für folgende Branchen möglich sind:

- Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten
- alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen
- Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden
- · Verkaufsstellen für Zeitungen.

Die Ausnahmeregelung gilt für maximal drei Stunden und das Geschäft ist um spätestens 14:00 Uhr zu schließen.

Mindelheim, 14. Dezember 2006

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2006 bekannt gegeben.

		Grundsteuer Gewer-			Grundsteuer		Gewer-		
Nr.	Gemeinde	Α	В	besteuer	Nr.	Gemeinde	Α	В	besteuer
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	300	300	290	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	320	380	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	330	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	330	280	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	300	285	260
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	320
11.	Dirlewang	400	400	300	37.	Pfaffenhausen	300	300	310
12.	Egg a.d. Günz	380	350	310	38.	Pleß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	280
14.	Erkheim	330	320	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	330	300
17.	Hawangen	340	300	300	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	300	300	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	300	300	290
24.	Kronburg	320	320	320	50.	Winterrieden	350	275	300
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	250	250	250
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 14. Dezember 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

44

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan des Marktes Türkheim für das Gebiet "Müllerwiese"

Der Markt Türkheim hat mit Beschluss vom 07.12.2006 den Bebauungsplan "Müllerwiese" gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan für den Bereich "Müllerwiese" in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Textfestsetzungen, die Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltung des Marktes Türkheim, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86842 Türkheim während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Türkheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Türkheim, 18. Dezember 2006 MARKT TÜRKHEIM 21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

501.017 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

51.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 401.120 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2005 von insgesamt 325 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.234,22 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 325 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	269
Markt Wald	56
Gesamt	325

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Gesamt	401.120 €
Markt Wald	69.116 €
Ettringen	332.004 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Ettringen, 6. September 2006 SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; erschließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

188.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit

24.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 156.100 €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 auf **149** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.047,6510 €festgesetzt.
- 4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **7.600** €festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- 5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2006 mit insgesamt **149** Verbandsschülern zugrunde gelegt.
- 6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 51,0067 €festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000** €festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Woringen, 19. Dezember 2006 SCHULVERBAND WORINGEN

Glatz

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 27.12.2006 bis 03.01.2007 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

21 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2007

ı.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VgemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.194.900 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf

51.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 768.500 €festgesetzt.

b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2004 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2005
Markt Bad Grönenbach Gemeinde Wolfertschwenden Gemeinde Woringen	5.135 1.882 <u>1.829</u>
	<u>8.846</u> .

c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 86,8754 €festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.135 x 86,8754 €=	446.105,30 € (58,0 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.882 x 86,8754 €=	163.499,55 € (21,3 %)
Gemeinde Woringen	1.829 x 86,8754 €=	<u>158.895,15</u> € (20,7 %)

<u>768.500,00 €</u>.

2) Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **0,00** € festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2005 wie unter Ziffer 1), Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf 0,00 €festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.135 x 0,00 €=	0,00€
Gemeinde Wolfertschwenden	1.882 x 0,00 €=	0,00€
Gemeinde Woringen	1.829 x 0,00 €=	<u>0,00 €</u>

0,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000** €festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Bad Grönenbach, 18. Dezember 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 15.12.2006 bis 22.12.2006 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Allgemeine Leistungsbedingungen für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu gilt ab dem 01.01.2007

Die TBA Kraftisried GmbH erlässt für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, folgende Allgemeine Leistungsbedingungen:

§ 1 Aufgabenträger und Geltungsbereich

- (1) Die TBA Kraftisried GmbH nachfolgend Auftragnehmer nimmt für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau sowie für die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen (Verbandsmitglieder) durch Übertragung nach § 3 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2004 (BGBI I S. 82) die Pflichtaufgabe wahr, tierische Nebenprodukte zu beseitigen.
- (2) Im Gebiet der Verbandsmitglieder ist der Auftragnehmer Beseitigungspflichtiger nach § 3 Abs. 2 und 4 TierNebG.

- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung tierischer Nebenprodukte ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Beseitigung gültigen Fassung, soweit nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart worden ist. Sie gelten spätestens mit der Aufstellung der Entsorgungsbehälter als anerkannt. Die Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Die durch den Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu beseitigenden bzw. zu verwertenden tierischen Nebenprodukte.
- (5) Von diesen Leistungsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich anerkannt worden sind. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen sind ganze Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen, und zwar
 - a) Material der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder
 - b) Material der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt,
 oder
 - c) Material der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
- (2) Großschlachtstätten sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 150 Tonnen (to) Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.
- (3) Beseitigung umfasst die Tätigkeiten Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung.
- (4) Rohmaterial bezeichnet unverarbeitetes Material an tierischen Nebenprodukten.
- (5) Kleintiere sind Heimtiere wie Hunde, Katzen oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
- (6) Großtiere sind Heimtiere wie Rinder, Pferde, Esel oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
- (7) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Auftragserteilung und Auftragsdurchführung

- (1) Die Abholung und Beseitigung der tierischen Nebenprodukte setzt einen wirksamen Vertrag voraus. Aufträge des Kunden gelten als angenommen, wenn sie von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Als Bestätigung gilt auch die Aufstellung geeigneter Behälter zur Sammlung der tierischen Nebenprodukte bzw. die Ausführung der Leistung. Der Auftragnehmer gewährleistet die Entsorgung und Verwertung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt nach Vereinbarung geeignete Behälter zur Sammlung der tierischen Nebenprodukte zur Verfügung. Diese bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Der Kunde hat für die Aufstellung des Behälters einen ebenerdigen stets zugänglichen Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden obliegt es, den Behälter zu befüllen, pfleglich zu behandeln und zu sichern. Bedarf die Aufstellung einer Sondernutzungserlaubnis oder einer sonstigen Genehmigung, so beschafft diese der Kunde.

- Der Kunde ist auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Behälter jederzeit auszutauschen.
- (3) Andere als tierische Nebenprodukte dürfen von den Kunden nicht in die Behälter verfüllt bzw. an den Auftragnehmer übergeben werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe, wie z.B. Metall, Kunststoffe, Glas, Plastik oder sonstiger Abfall, in die Behälter gelangen bzw. übergeben werden.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken. Der Anspruch des Kunden ist nicht übertragbar.

§ 4 Termine

- (1) Der Abholungszeitpunkt bestimmt sich nach der vorherigen Absprache mit dem Auftragnehmer.
- (2) Bei Nichteinhaltung der fest vereinbarten Termine für die Abholung bleibt der Vertrag mit allen Rechten und Pflichten bestehen.
- (3) Bei einer von dem Auftragnehmer zu vertretenen Verzögerung der Abholung hat der Kunde das Recht, dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Abholung an Werktagen binnen 48 Stunden zu geben. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn es ist Gefahr in Verzug oder es liegt eine veterinäramtliche Anweisung vor, die zur sofortigen Abholung verpflichtet.
- (4) Bei Erschwernis bei der Abholung (z.B. Wegräumen von Müll, Unzugänglichkeit, versperrte Anfahrtswege, Wartezeiten, usw.) ist der Auftragnehmer berechtigt, ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste zu verlangen oder die Abholung zurückzuweisen. Dies gilt auch, wenn sich durch das Verhalten des Kunden Leerfahrten ergeben.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Kostenschuldner.
- (2) Werden die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit von Entgelten

- (1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AG TierNebG Beseitigungskosten auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste des Auftragnehmers erhoben. Diese Entgeltliste gilt auch für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen. Die vereinbarten Entgelte sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beinhalten lediglich die dort bezeichneten Leistungen des Auftragnehmers. Sonderleistungen, die nicht von dieser Vereinbarung erfasst sind, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Kunden veranlasst wurden, können separat in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die in der Entgeltliste aufgeführten Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehen mit der Abholung oder Anlieferung. Erhöhen sich die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten, wie z.B. Änderungen von Lohn- und Energiekosten sowie Änderungen maßgeblicher Kostenfaktoren, ist der Auftragnehmer zu entsprechenden Preisanpassungen berechtigt. Der Auftragnehmer ist ferner bei Steigerungen von Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen infolge Gesetzes- oder Satzungsänderungen oder auch behördlicher Anordnung berechtigt, die Entgelte entsprechend anzupassen.

- (3) Der Auftragnehmer wird die Beseitigung jeweils zum Monatsende gegenüber dem Kunden abrechnen. Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung ist 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (4) Alle Zahlungen haben, ohne jeden Abzug in Euro zu erfolgen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur statthaft, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind, oder aber von dem Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden. Als Datum des Zahlungseinganges gilt der Tag, an welchem der Betrag dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wird.
- (5) Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Auftragnehmer ist zulässig. Insbesondere hat der Kunde für alle durch den Zahlungsverzug bedingten Kosten, wie anfallende Gebühren, Kosten eines beauftragten Anwalts oder Inkassobüros, aufzukommen.
- (6) Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Kostenschuldner werden zusätzlich zur Hauptforderung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die erste, von 8,00 € für die zweite und von 12,00 € für die dritte Mahnung fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Sollte der Auftragnehmer, aus welchem Grund auch immer, zum Schadenersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich seine Haftung der Höhe nach auf den Preis einer vertraglich erbrachten Regelleistung, die einer durchschnittlichen Entsorgungsleistung entspricht. Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen oder Verunreinigungen am Eigentum oder Besitz des Kunden, die durch überfüllte oder verunreinigte Behälter beim Austausch oder Abtransport verursacht werden.
- (4) Der Kunde haftet dem Auftragnehmer für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder das von ihm beauftragte Personal die Obliegenheiten dieses Vertrages verletzt haben. Er stellt den Auftragnehmer diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber haftet ferner für sämtliche Schäden an den ihm vom Auftragnehmer überlassenen Gegenständen, die nicht vom Auftragnehmer verursacht wurden.

§ 8 Datenschutz und Datenverarbeitung

Der Kunde berechtigt den Auftragnehmer zur elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu internen Zwecken, sowie zur Auftragsdatenverarbeitung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die geltenden Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der in Deutschland geltenden Handelsbräuche und technischen Gepflogenheiten. Soweit das deutsche Recht auf andere Rechtsordnungen verweist, ist diese Verweisung ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

§ 10 Nebenabreden, Teilunwirksamkeit, In-Kraft-Treten

- (1) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertragsverhältnisses getroffen werden, wie z.B. Bestellungen und Annahmeerklärungen sowie alle Erklärungen, Anzeigen, Zustimmungen oder Ähnliches, die zwischen den Parteien Rechtswirkungen hervorrufen sollen, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen Leistungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist in einem solchen Fall durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.
- (3) Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2007 und bis sie durch neue Allgemeine Leistungsbedingungen ersetzt werden.

Kraftisried, 1. Januar 2007 TBA KRAFTISRIED GMBH

Rainer Berndt_ Geschäftsführer Konrad Meier Geschäftsführer

Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH * Öschle 2 * 87647 Kraftisried Telefon: 08377-92940-0 * Telefax: 08377-92940-19

Gültig für das Zweckverbandsgebiet für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried: Die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau, sowie die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen.

Entgeltliste der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH gültig ab 1. Januar 2007

Auf Grund von § 11 Abs. 3 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2004 (BGBI I S. 82), Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2004 (BayRS 7831-4-UG), erlässt die TBA Kraftisried für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu folgende Entgeltliste:

§ 1 Entgelte für Tierkörper bei Abholpflicht

(1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,02 €je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in € zzgl. 19 % MwSt.	
Rind:			
Kalb bis 3 Monate	75	1,50	
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	250	5,00	
Mastrind/Kalbin über 12 – 24 Monate	500	10,00	

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in € zzgl. 19 % MwSt.
Pferd: Fohlen/Pony Pferd	80 400	1,60 8,00
Schwein: Saugferkel/Totgeburt Läufer/Absatzferkel Schwein	5 30 85	0,10 0,60 1,70
Schaf: Lamm bis 6 Monate Schaf über 6 bis 18 Monate	10 50	0,20 1,00
Ziege Kitz bis 6 Monate Ziege über 6 bis 18 Monate	5 25	0,10 0,50
Truthuhn	5	0,10
Huhn	1	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	5,00
Andere Einhufer (Esel, Maulesel etc.)	120	2,40
Wildklauentiere (Gehegewild)	75	1,50
Hase/Kaninchen	3	0,06
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	80	1,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	3	0,06
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Gebühren an.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 4,50 € zzgl. 19 % MwSt. für die Ermittlung und Anforderung der Entgelte als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltsrechnung über den Eigenanteil zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale fällt erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € an.

§ 2 Entgelte bei Schlachtungen für Tierische Nebenprodukte

(1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen

18,10 €,
36,20 €,
90,40 €,
105,50 €,
165,70 €,

zzgl. 19 % MwSt.

- (2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen ein Entgelt in Höhe von 205,00 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgeltshöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen vom Zweckverband zugelassen sein.
- (4) Bei Großschlachtstätten werden für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten als Inhalt von Großcontainern oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht der TBA Kraftisried GmbH berechnet; bei einer Rohmaterialmenge

a) bis zu 750 to/Monat: 167,00 €/to b) ab 751 to/Monat: 162,00 €/to

zzgl. 19 % MwSt.

- (5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten gelten die Entgelte nach Abs. 4.
- (6) Bei Selbstanlieferung nach Abs. 4 und 5 in den gesetzlich zugelassenen Fällen werden Entgelte in Höhe von 156,00 €/to zzgl. 19 % MwSt. berechnet. Die Selbstanlieferung ist im Vorfeld mit der TBA Kraftisried GmbH abzustimmen.

§ 3 Sonstige Entgelte

(1) Für die Beseitigung von Heim-, Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier berechnet bei

a) Kleintieren: 15,00 €,
 b) Großtieren: 30,00 €,

zzgl. 19 % MwSt.

- (2) Bei Selbstanlieferung reduzieren sich die in Abs. 1 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.
- (3) Für die Beseitigung von Wildtieren wird unabhängig von der Anzahl ein Entgelt in Höhe von 26,00 € zzgl. 19 % MwSt. erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird unabhängig von der Anzahl ein Entgelt in Höhe von 15,00 € jeweils zzgl. 19 % MwSt. berechnet
- (4) Das Entgelt für das Entfernen von Hufeisen beträgt 15,00 € pro Stück, zzgl. 19 % MwSt.
- (5) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, werden Entgelte in Höhe von 30,00 € zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Kunden bei sonstigen Dienstleistungen die anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.
- (6) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Entgelte nach 2. Abs. 1. Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen von Küchen- und Speiseabfällen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 205,00 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgeltshöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (7) Eine vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 30,00 € zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.

(8) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 nach Art 6. Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 berechnet die TBA Kraftisried GmbH Entgelte auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung mit dem Kunden.

Es gelten die Allgemeinen Leistungsbedingungen der TBA Kraftisried GmbH.

Kraftisried, Dezember 2006 TBA KRAFTISRIED GMBH

Rainer Berndt Geschäftsführer Konrad Meier Geschäftsführer

Weirather Landrat



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 52	Mindelheim, 28. Dezember	2006
INHALTSVERZ	EICHNIS	Seite
Amtshandlu	ie Erhebung von Gebühren und Auslagen für ngen im Vollzug fleischhygienerechtlicher im Landkreis Unterallgäu (Fleischhygiene- tzung)	338
Wöchentlicher A Landratsam	Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im t	344
und 592/2 c 2. Rückbau auf Grundst westlichen E 3. Ausbau d	ssergesetze; og auf den Grundstücken Fl.Nrn. 583, 588, 589/2 der Gemarkung Kronburg der bestehenden Verrohrung am östlichen Ende ück Fl.Nr. 592/2 der Gemarkung Kronburg bis zum Ende des Waldrandes es Grabens im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. und 594/1 der Gemarkung Kronburg	344
Satzung über d Wiedergeltir	as Friedhofwesen in der Gemeinde igen	345
	ng zur Satzung über das Friedhofwesen in der Viedergeltingen	345

51 - 5620.2/1

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Unterallgäu (Fleischhygiene-Gebührensatzung)

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAG-FlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1998 (GVBI S. 876, BayRS 2125-6-1-G), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.11.2001 (GVBI S. 739), durch Gesetz vom 17.12.2002 (GVBI S. 924) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Unterallgäu:

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
 - d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Höhe der Gebühren aus den in Abs. 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 8, aus § 10 Abs. 1 und aus den Anlagen, die Bestandteil der Satzung sind.
- (4) Auslagen, soweit diese nicht bereits bei der Berechnung der Gebühr berücksichtigt sind, werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

§ 2 Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG kostendeckend zu erheben.

§ 3 Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen

¹Wird nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Anlage 1 Spalte 1 bzw. Anlage 2 Spalte 1 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.

²Wird bei Wildtieren weder die Schlachttieruntersuchung noch die Fleischuntersuchung vollständig durchgeführt, wird die Gebühr nach Anlage 1 Spalte 1 bzw. Anlage 2 Spalte 1 im Verhältnis 50 zu 50 für die Schlachttieruntersuchung und die teilweise Fleischuntersuchung aufgeteilt.

§ 4 Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

¹Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG in Höhe von 1,35 EUR pro Tonne Schlachtfleisch erhoben.

²Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagengebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des von der EG in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) angenommenen durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart (Spalte 2 der Anlagen).

§ 5 Gebühr für Trichinenuntersuchung ohne Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung

Für Trichinenuntersuchungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung (gesondert) durchgeführt werden (Wildschweine) wird die Gebühr nach Nr. 1.4 der Anlage 2 erhoben.

§ 6 Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

- (1) ¹Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.1 der Anlage 1).
- ¹Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.2 der Anlage 1).

§ 7 Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach Nr. 5 der Anlage 1 erhoben.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Nr. 4 der Anlage 1 erhoben.
- (3) Für die Probeentnahme zur Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag nach Nr. 6 der Anlage 1.
 Die Kosten für die Durchführung des BSE-Schnelltests werden nach dem Kostengesetz erhoben.
- (4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 8 Hausschlachtung

Die Gebühren für die Hausschlachtungen nach § 3 FIHG werden nach Anlage 2 erhoben.

§ 9 Kostenschuldner

§ 10 Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. ²Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmeldenden nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 11 Verweisung auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

¹Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

²Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2002 außer Kraft.

Mindelheim, 11. Dezember 2006 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather Landrat

Anlage 1

Gebührenpflichtige Tatbestände (gewerbliche Betriebe)

- 1. Amtliche Untersuchungen
- 1.1 Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung bis einschließlich 35 Schlachtungen täglich

	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr <i>€</i> Tier	Spalte 2 Zuschlag Rück- standsunter- suchung (Stichprobe) €Tier
1.1.1	Rind Kalb - bis unter 6 Wochen alt	15,34 15,34	0,40 0,17
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr Ferkel - weniger als 25 kg	10,45 10,45	0,11 0,03
1.1.3	Einhufer	22,73	0,34
1.1.4	Schaf oder Ziege - weniger als 12 kg - 12 kg bis 18 kg - mehr als 18 kg	6,73 6,73 6,73	0,01 0,02 0,02
1.1.5	andere Paarhufer	15,34	0,02
1.1.6	Hauskaninchen	1,95	
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	1,95	

	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr <i>€</i> Tier	Spalte 2 Zuschlag Rück- standsunter- suchung (Stichprobe) €Tier
1.1.8	Haarwild		
	 Wildwiederkäuer 		
	- weniger als 12 kg	8,10	
	- 12 kg bis 18 kg	8,10	
	- mehr als 18 kg	8,10	
	- Wildschwein		
	- weniger als 25 kg	7,95	0,03
	- 25 kg und mehr	7,95	0,20

- 1.2 Bei Schlachttier- und Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung ab 36 bis 64 Schlachtungen täglich ermäßigt sich die unter Ziffer 1.1. genannte Grundgebühr auf 80 v.H.
- 1.3 Bei Schlachttier- und Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung ab 65 bis 119 Schlachtungen täglich ermäßigt sich die unter Ziffer 1.1. genannte Grundgebühr auf 65 v.H.
- 1.4 Bei Schlachttier- und Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung ab 120 und mehr Schlachtungen täglich ermäßigt sich die unter Ziffer 1.1. genannte Grundgebühr auf 50 v.H.

Die Gebühr in **Spalte 1** umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen:

Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht und die sonstige Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV.

Spalte 2 enthält den Gebührenzuschlag in € pro Tier für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben).

Sonstige Gebühren und Zuschläge

2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb	- Gebühr -	10,00 €/angefang. Viertelstd.
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hack trieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzen markt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kü frierhaus	trum, Groß-	10,00 € /angefang. Viertelstd.
3.	Überwachung von Fleischsendungen aus and gliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten de mens über den Europäischen Wirtschaftsraum	s Abkom-	10,00 €/Untersuchung
4.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbeschein	igung - Gebühr -	10,00 €/Bescheinigung
5.	BSE-Schnelltest		
5.1	Einzelprobenentnahme	- Zuschlag -	9,00 € /Untersuchung
5.2	Untersuchung	Kosten werden nach	§ 7 Abs. 3 Satz 2 erhoben

Gebührenpflichtige Tatbestände (Hausschlachtungen)

- Amtliche Untersuchungen
- 1.1 Schlachttier- und Fleischuntersuchung (einschl. Wegstreckenentschädigung)

	Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr €Tier	Spalte 2 Zuschlag Sond.Unters.
			€Tier
1.1.1	Rind	21,30	7,86
	Kalb - bis unter 6 Wochen alt	21,30	7,86
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr	16,40	7,86
	Ferkel - weniger als 25 kg	16,40	7,86
1.1.3	Einhufer	28,70	7,86
1.1.4	Schaf oder Ziege - weniger als 12 kg	12,70	7,86
	- 12 kg bis 18 kg	12,70	7,86
	- mehr als 18 kg	12,70	7,86
1.1.5	andere Paarhufer	21,30	7,86
1.1.6	Hauskaninchen	7,70	7,86
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	7,70	7,86
1.1.8	Haarwild - Wildwiederkäuer		
	- weniger als 12 kg	14,20	7,86
	- 12 kg bis 18 kg	14,20	7,86
	- mehr als 18 kg - Wildschwein	14,20	7,86
	- weniger als 25 kg	16,40	7,86
	- 25 kg und mehr	16,40	7,86

Die Gebühr in **Spalte 1** umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung.

Spalte 2 enthält den Gebührenzuschlag in € pro Tier bei Durchführung

- Rückstandsuntersuchung auf Grund eines begründeten Verdachts
- sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV

Sonstige Gebühren und Zuschläge

1.2 Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts

- Hemmstoffe - Zuschlag - 12,80 €/Untersuchung - sonstige Rückstandsuntersuchung - Zuschlag - 112,50 €/Untersuchung

1.3 Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1

Kapitel III Nr. 4 FIHV - Zuschlag - 10,00 €/Untersuchung

1.4 Untersuchungen auf Trichinen beim Wildschwein

2,50 €/ Untersuchung

2. BSE-Schnelltest

2.1 Probenentnahme - Zuschlag - 9,00 €/Untersuchung

2.2 Untersuchung Kosten werden nach § 7 Abs. 3 Satz 2 erhoben

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. Januar 2007

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. Dezember 2006

43 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

- 1. Verrohrung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 583, 588, 589/2 und 592/2 der Gemarkung Kronburg
- 2. Rückbau der bestehenden Verrohrung am östlichen Ende auf Grundstück Fl.Nr. 592/2 der Gemarkung Kronburg bis zum westlichen Ende des Waldrandes
 - 3. Ausbau des Grabens im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 592/2, 593 und 594/1 der Gemarkung Kronburg

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für o.g. Maßnahmen nach den Unterlagen der Fassnacht Ingenieure GmbH, Legau, vom 12.12.2006 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 21. Dezember 2006

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 5540.1

Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Wiedergeltingen

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 07.12.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Wiedergeltingen

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 sowie der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 19. Dezember 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

21 - 5540.1

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Wiedergeltingen

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 07.12.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofwesen in der Gemeinde Wiedergeltingen

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 sowie der Gemeindekanzlei Wiedergeltingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 19. Dezember 2006 VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

> Weirather Landrat